IMT Nuremberg Archives

H – 2729

International Court of Justice

H2729 - 0002

P l a i d o y e r

vor dem

INTERNATIONALEN MILITAERGERICHTSHOF ZU NUERNBERRG

im Prozess

gegen

HERMANN GOERING UND ANDERE

gehalten von

Dr.Gawlik, Verteidiger des SD (Aemter III u.VI RSHA)

Nuernberg, August 1946.

H2729 - 0003

Hoher Gerichtshof !

Meine Aufgabe als Verteidiger des SD erblicke ich nicht darin, ausgeuebtes Unrecht irgendwie zu beschoenigen oder gar die hierfuer verantwortlichen Personen der Bestrafung zu entziehen.

Es geht in dem Verfahren gegen den SD nicht darum, ob einzelne Personen fuer begangene Verbrechen bestraft werden muessen, vielmehr ist darueber zu entscheiden, ob nach dem Ergebnis der durchgefuehrten Beweisaufnahme ein Personenkreis von 3.000 hauptamtlich und 30.000 rein ehrenamtlich taetigen Personen, die unter dem Namen SD in den Aemtern III und VI zusammengefasst waren, fuer verbrecherisch erklaert werden koennen.

Allein mit dieser Frage habe ich mich zu beschaeftigen. Ich habe zu pruefen, ob der von der Anklagebehoerde gegen den SD gestellte Antrag aufgrund des Statuts und, soweit dies nach dem Statut zulaessig ist, aufgrund des Voelkerrechts, der nationalen Rechte und der von der Rechtswissenschaft entwickelten Rechtsgrundsaetze gerechtfertigt ist.

Ich werde zunaechst zu den Rechtsproblemen Stellung nehmen, um sodann im 2. Teil meiner Ausfuehrungen den tatsaechlichen Sachverhalt unter Beruecksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu eroertern.

Der 1. Teil gliedert sich in 2 Abschnitte:

In dem 1. Abschnitt behandle ich die materiell-rechtlichen in dem 2. Abschnitt die prozess-rechtlichen Fragen.

H2729 -0004

In dem materiell-rechtlichen Teil werde ich

1. den Begriff der Organisationen und Gruppen in Beziehung zum SD untersuchen. (Teil A)

Sodann werde ich

2. pruefen,

a) welche Voraussetzungen erfuellt sein muessen,damit eine Organisation oder Gruppe fuer verbrecherisch erklaert werden kann, (Teil B)

b) welche Folgerungen sich aus diesen Feststellungen ergeben. (Teil C und D)

Anschliessend werde ich untersuchen,

c) ob der Grundsatz nulla poena sine lege einer Verurteilung des SD entgegensteht. (Teil E)

H2729 - 0005

I. H a u p t - T e i l

Abschnitt I

A.

1. Ich beginne mit der Klarstellung des Wortes " SD " , Sicherheitsdienst.Dieses Wort hatte keinen eindeutigen Sinn.Unter SD verstand man zunaechst:

a) die SS - Formation SD ,

b) die Aemter III , VI und VII .

Dies waren,wie sich aus der Vernehmung des Zeugen Hoeppner [1] ergibt, zwei voellig verschiedene Zusammenschluesse von Personen.

Zu a) : Zur SS-Formation SD gehoerten alle Personen, <u>die der SS angehoerten oder SS-Anwaerter waren</u> und bei der Sicherheitspolizei oder bei anderen polizeiaehnlichen Organisationen (z.B. Zollgrenzschutz) oder beim SD-Nachrichtendienst beschaeftigt waren.Diese SS-Formation SD hatte keine Aufgaben und keine Ziele.Sie uebte auch keine Taetigkeit aus,um irgendeinen gemeinsamen allgemeinen Zweck zu erfuellen.Ihre Angehoerigen kamen niemals zu einem gemeinsamen Dienst oder zu sonstigen gemeinsamen Zusammenfassungen zusammen.Es fehlte ihnen jedes Zusammengehoerigkeitsgefuehl,da sie unabhaengig voneinander in verschiedenen Organisationen Dienst taten.[2]
Es handelte sich um eine rein listenmaessige Zusammenfassung von SS-Angehoerigen und SS-Anwaertern bestimmter Berufsgruppen.

---

1) Kommissionsprotokoll v.21.6.46 , Seite 1609,
Sitzungsprotokoll v. 1.8.46 , Seite 14489 ff , 14531.

2) Aussage Hoeppner vor der Kommission und vor dem Tribunal a.a.O.

H2729 - 0006

Die Angehoerigen dieser SS-Sonder-Formation SD trugen die SS-Uniform mit dem Abzeichen "SD" auf dem linken Aermel. Sie waren also aeusserlich hinsichtlich ihrer verschiedenen Sparten nicht zu unterscheiden.

Zu b): Die Aemter III , VI und VII waren der Inlandsnachrichtendienst, der Auslandsnachrichtendienst und die wissenschaftliche Forschung. Sie waren im 1939 errichteten Reichssicherheitshauptamt (RSHA) die SD-Aemter, im Gegensatz zu den Sipo-Aemtern IV und V. Das Amt VI wurde am 12.2.44 mit der militaerischen Abwehr zu dem einheitlichen deutschen geheimen Meldedienst vereinigt.[1]
Daneben gab es noch den Reichssicherheitsdienst, der wieder etwas anderes war. Der Reichssicherheitsdienst stellte den Begleitschutz fuer fuehrende Personen des Staates. Dieser Verband gehoerte nicht zum Reichssicherheitshauptamt und war auch kein Teil der SS. Der Reichssicherheitsdienst unterstand dem damaligen Brigadefuehrer Ratterhuber dessen unmittelbarer Vorgesetzter Himmler war.

2. Angeklagt sind die Aemter III und VI /des Reichssicherheitshauptamtes, der Inlandsnachrichtendienst und der Auslandsnachrichtendienst.

Das Amt VII ist, obwohl es zusammen mit den Aemtern III und VI als SD bezeichnet wurde, nicht angeklagt. [2]

Wenn ich nunmehr in meinen weiteren Ausfuehrungen vom SD spreche, so verstehe ich hierunter nur die angeklagten Aemter III und VI.

---

1) Dokument SD Nr. 1 - USSR 120
Affidavit Schellenberg , SD Nr. 62

2) Kommissionsprotokoll v. 23.7.46 , Seite 3344 (deutsch)

H2729 – 0007

Die Aemter III und VI des RSHA sind erst im September 1939 gebildet worden.

Formell kann sich die Anklage daher auch erst auf die Zeit seit diesem Zeitpunkt beziehen. Im Widerspruch hierzu sind jedoch auch gegen den SD Beschuldigungen fuer die Zeit vorher erhoben worden.

Entgegen dem formellen Wortlaut der Anklage werde ich daher auch die vorher Zeit zum Gegenstand meines Vortrages machen.

3. Die Aemter III und VI sind nicht selbstaendig sondern <u>als Teil der SS</u> angeklagt worden.

Die Anklagebehoerde sieht demnach die SS als eine Organisation oder Gruppe im Sinne von Artikel 6 des Statuts an und den SD lediglich als einen Teil hiervon.

Ist dies richtig ?

Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es einer Eroerterung der Begriffe Organisation und Gruppe im Sinne des Statuts.

Der amerikanische und der englische Anklagevertreter haben in der grundlegenden Rede am 28.2.1946 folgende Voraussetzungen fuer den Begriff Organisation als erforderlich erachtet:

1. Einen Zusammenschluss von Personen mit einer erkennbaren Verbindung (identifiable relationship) ,
2. einen gemeinsamen allgemeinen Zweck (collective general purpose),
3. die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses.

Dieser Definition , die auch der deutschen Rechtssprechung entspricht, lege ich meine weiteren Ausfuehrungen zugrunde. 1)

Die Entscheidung spitzt sich daher zu den Fragen zu, ob zwischen SS und SD

a) eine erkennbare Verbindung (a identifiable relationship) ,

---

1) Juristische Rundschau 1928 Seite 688.

H2729 - 0008

b) ein gemeinsamer allgemeiner Zweck (a collective general purpose) bestand.

Fuer die Zeit bis zur Jahreswende 1933/34 , ist dies zu bejahen. Insoweit verweise ich insbesondere auf die Aussage des Zeugen Hoeppner. 1)

Fuer diese Zeit gelten somit fuer den SD die Ausfuehrungen des Verteidigers der SS ,und ich werde daher fuer diesen Zeitraum keine grundsaetzlichen Ausfuehrungen machen.

Fuer die spaetere Zeit muss die Frage, ob zwischen SS und SD eine erkennbare Verbindung bestand, jedoch verneint werden. 2)

Das Reichssicherheitshauptamt war nicht eines der Aemter der obersten SS-Fuehrung , wie von der Anklagebehoerde behauptet worden ist. Es ist auch nicht richtig, dass das Reichssicherheitshauptamt eine Abteilung der SS war. 3) Insoweit widerspricht sich die Anklagebehoerde selbst, denn die Geheime Staatspolizei ,das Amt IV des Reichssicherheitshauptamts , ist nicht als Teil der SS , sondern besonders angeklagt.

Wenn in dem Trialbrief gegen die SS , Seite IX , vorgetragen wird, der SD sei eine Spionageabteilung der SS , so handelt es sich insoweit , als von einer Abteilung der SS die Rede ist,offensichtlich um eine Verwechslung mit der SS-Sonderformation SD.

Zwischen SD und SS bestand in der Zeit nach 1934 kein gemeinsamer Oberbefehl. 4)

---

1) Sitzungsprotokoll vom 1.8.46, Seite 14492 (deutsch)

2) Zeuge Brausse Kommissionsprotokoll Seite 2348, (deutsch)
" Reinecke, " " 2675, "
" Reinecke ,Sitzungsprotokoll Seite 14772 "
" v.Eberstein, " " 14870 "
" Hauser " " 14700 "
" Hoeppner Kommissionsprotokoll "
" Hoeppner Sitzungsprotokoll " 14498 ff "
Affidavits SD Nr.32 , 33 , 27 ,61 und 63.

3) Trialbrief gegen Gestapo und SD, Seite 19 (deutsch)

4) Trialbrief gegen SS , Seite 8 ; Zeuge Hoeppner vor der Kommission und Affidavit SD Nr. 33 Ohlendorf.

H2729 - 0009

Die fuer den Begriff der Organisation erforderliche Verbindung zwischen SS und SD ist auch nicht etwa durch die Person Himmlers hergestellt worden, denn dann haette auch diese erkennbare Verbindung mit der Polizei, und seit dem Jahre 1944 sogar mit dem Ersatzheer, bestehen muessen. 1)

Es ist richtig, dass Himmler die Zusammenfassung von SS , SD und der Polizei durch Schaffung eines Staatsschutzkorps erstrebte. 2) Hierbei handelt es sich jedoch um Zukunftsplaene, die noch nicht verwirklicht worden sind. 3)

Auch durch die Hoeheren SS und Polizeifuehrer ist diese erforderliche Verbindung nicht geschaffen worden, denn den Hoeheren SS und Polizeifuehrern stand grundsaetzlich weder ein sachliches noch disziplinaeres Weisungsrecht gegenueber den Angehoerigen der Aemter III und VI zu . 4)

Die fuer den Begriff der Organisation erforderliche erkennbare Verbindung (identifiable relationship) duerfte in der Zeit seit 1934 schon aus diesem Grund nicht bestanden haben, weil nur 10 % der haupt- und ehrenamtlichen Angehoerigen der Organisation des SD Mitglieder der SS waren. 90 % waren nicht Mitglieder der SS , die somit auch nicht die Uniform der SS-Sonderformation SD mit dem SD-Abzeichen trugen. Waehrend des Krieges waren etwa 50 % des SD Frauen. 5)

Abgesehen von der erforderlichen erkennbaren Verbindung zwischen SS und SD fehlte es in der Zeit nach 1934 an einem gemeinsamen Zweck (collective general purpose). Hierfuer verweise ich auf die Aussage Hoeppner. 6)

---

1) Affidavit SD Nr. 33 ,

2) Dokument 1919 - PS .

3) Affidavit SD Nr. 2 , Zeuge Hoeppner Sitzungsprotokoll vom 1.8.46 Seite 14500 und Kommissionsprotokoll (deutsch)

4) Affidavit SD Nr. 34 , Zeuge v. Eberstein Sitzungsprotokoll S. 14640 , Zeuge Hoeppner Kommissionsprotokoll (deutsch)

5) Zeuge Hoeppner , Sitzungsprotokoll Seite 14499 , Affidavit SD Nr. 57, 58, 59, 60, 21.

6) Zeuge Hoeppner , Sitzungsprotokoll v.1.8.46 Seite 14500, Affidavit SD Nr. 27 , 32 , und 33.

H2729 - 0010

Der SD war somit nur bis zum Jahre 1934 ein Teil der SS als einer Organisation im Sinne von Artikel 9 des Statuts.Nach diesem Zeitpunkt waren SS und SD nicht mehr in einer Organisation im Sinne des Statuts zusammengeschlossen.

Waren SS und SD in der Zeit seit 1934 eine Gruppe im Sinne von Artikel 9 des Statuts ?

Es kann zweifelhaft sein,ob der Gesetzgeber ueberhaupt einen rechtserheblichen Unterschied zwischen Gruppe und Organisation machen wollte. Gegen einen Unterschied koennte der Wortlaut von Artikel 9 des Statuts sprechen.Dort heisst es, dass Gruppen oder Organisationen als verbrecherische Organisationen erklaert werden koennen. Auch die Gruppe soll somit als eine verbrecherische Organisation erklaert werden.

Nimmt man jedoch einen Unterschied an , so ist folgendes zu sagen :

Die Anklagebehoerde hat ausgefuehrt , der Begriff der Gruppe sei dem gewoehnlichen Sprachgebrauch zu entnehmen. Bei der Auslegung dieses Begriffes soll der gesunde und natuerliche Menschenverstand angewendet werden.[1] Nach dem gewoehnlichen Sprachgebrauch ist die Gruppe eine zahlenmaessig kleine Personengemeinschaft. Man spricht bei 15 bis 20 Personen von einer Gruppe , aber nicht mehr bei groesseren Zusammenschluessen.Man spricht davon, dass sich innerhalb einer Partei, eines Vereins, Gruppen gebildet haben.

Nach dem gewoehnlichen Sprachgebrauch ist die Gruppe ein Teil der Organisation.Die Gruppe ist mithin der Unterbegriff der Organisation.

Ich moechte in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 8.5.1922 [2] hinweisen. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen worden, dass sich aus den Mitgliedern einer grossen Personenmehrheit, die irgendwelche

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 5192 (deutsch)

2) Juristische Wochenschrift 1924 Seite 468.

H2729 – 0011

allgemeine Ziele verfolgt , eine Gruppe aussondern koenne , die es sich zur Aufgabe gemacht habe, ein bestimmtes Einzelziel zu verfolgen. Dies koenne insbesondere dann vorliegen, wenn die grosse Personenmehrheit erlaubte Ziele mit erlaubten Mitteln verfolge, ein Teil der Mitglieder aber (vielleicht ohne dass die uebrigen hiervon Kenntnis erlangt haetten) sich zu einer Betaetigung zusammenschloessen, die auf verbotene Weise die Ziele des Ganzen zu foerdern suche.

Artikel 9 des Statuts duerfte somit wie folgt auszulegen sein:

Es koennen als verbrecherisch erklaert werden:

1. Eine Organisation oder

2. eine Gruppe als ein T e i l einer Organisation .

Der SD koennte in der Zeit seit 1934 nur dann eine Gruppe sein, wenn er ein Teil der SS gewesen waere. Dies ist jedoch , wie bereits ausgefuehrt nicht der Fall.

Ergebnis: Der SD war seit 1934 kein Teil der SS als einer Organisation oder Gruppe im Sinne von Artikel 9 des Statuts.

4. Ich komme zu einer weiteren Frage:

Waren die Aemter III und VI eine einheitliche Organisation oder Gruppe, oder waren sie zwei getrennte Organisationen im Sinne des Statuts ?

Die Aemter III und VI hatten weder eine erkennbare Verbindung (identifiable relationship) ,noch einen gemeinsamen ,allgemeinen Zweck (collective general purpose) . Dies gilt sowohl fuer die Zeit nach 1939 , wo die Aemter III und VI zum RSHA gehoerten, als auch fuer die Zeit vorher , wo sie im SD-Hauptamt vereinigt waren. Amt III war der Inlandsnachrichtendienst, Amt VI der Auslandsnachrichtendienst. [1]

---

1) Zeuge Hoeppner , Kommissionsprotokoll vom 21.6.46 , Seite 1611 ,
Sitzungsprotokoll vom 1.8.46 , Seite 14491 ,
Affidavit SD Nr 61 .

H2729 - 0012

Aufgrund der Beweiserhebungen kann als erwiesen angesehen werden, dass die Ziele , Aufgaben , Taetigkeiten und Methoden der Aemter III und VI stets voellig verschieden waren.3)

Die Vereinigung der Aemter III und VI im Reichssicherheitshauptamt reicht nicht aus , um eine erkennbare Verbindung und eine gemeinsame , allgemeine Aufgabe beider Aemter als gegeben anzusehen. Zum Reichssicherheitshauptamt gehoerten auch die Geheime Staatspolizei , Amt IV , und die Kriminalpolizei , Amt V . Die Geheime Staatspolizei wird von der Anklagebehoerde zutreffend als eine selbstaendige Organisation angesehen und ist als solche angeklagt worden. Das Gleiche nimmt offensichtlich die Anklage hinsichtlich der Kriminalpolizei an, die nicht angeklagt ist. Ebensowenig wie die Geheime Staatspolizei und die Kriminalpolizei durch die Vereinigung im Reichssicherheitshauptamt ihren Charakter als selbstaendige Organisationen verloren haben , genau so wenig konnte diese Vereinigung der Aemter III und VI eine erkennbare Verbindung und eine gemeinsame allgemeine Aufgabe dieser beiden Aemter herstellen.Das Reichssicherheitshauptamt war nur eine Dienststellenbezeichnung .1)

Der SD war somit keine einheitliche Organisation im Sinne des Statuts, sondern die Aemter III und VI koennten lediglich zwei getrennte Organisationen gewesen sein, wenn die weitere Voraussetzung , die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft gegeben waere.

5. Nach dem Vortrag der Anklagebehoerde soll es nicht notwendig sein, dass jedes Mitglied ein freiwilliges war. Die Anklagebehoerde haelt es fuer unerheblich, wenn ein kleiner Bruchteil oder kleiner Prozentsatz nicht freiwillig beigetreten ist. 2)

---

1) Zeuge Best , Kommissionsprotokoll v. 8.7.46 , Seite 2503 (deutsch)

2) Sitzungsprotokoll Seite 5188 (deutsch)

3) Affidavit SD Nr.61, Kommissionsprotokoll S.1611.

H2729 – 0013

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Rechtsansicht mit der deutschen Rechtsprechung nicht uebereinstimmt. Das deutsche Reichsgericht hat in einer Entscheidung im Jahre 1928 fuer die Vereinigung, die mit dem Begriff der Organisation im Sinne des Statuts entsprechen duerfte, d e n f r e i w i l l i g e n v e r t r a g s m a e s s i g e n Zusammenschluss s a e m t l i c h e r Mitglieder gefordert. [1]

Ich lasse die Entscheidung der Frage dahingestellt, ob eine Organisation auch dann als gegeben anzusehen ist, wenn ein kleiner Prozentsatz der Mitglieder der Vereinigung nicht aufgrund eines freiwilligen vertragsmaessigen Zusammenschlusses angehoerte, weil es hierauf beim SD nicht ankommt.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass waehrend des Krieges die Zugehoerigkeit eines erheblichen Teiles der Angehoerigen des SD nicht freiwillig war, s o n d e r n a u f g e s e t z l i c h e r A n o r d n u n g, entweder auf der Dienstverpflichtung oder auf der Notdienstverpflichtung beruhte. Ich verweise auf die Aussage des Zeugen Hoeppner [2], der bekundet hat, dass waehrend des Krieges schaetzungsweise 50 bis 60 % der Mitglieder dem SD aufgrund gesetzlicher Anordnung angehoerten.

Diese Angaben werden unterstuetzt durch die eidesstattlichen Erklaerungen, aus denen sich fuer verschiedenste Dienststellen im Durchschnitt die gleichen Prozentsaetze ergeben. [3] Ich verweise ausserdem auf die von mir ueberreichte Sammelliste eidesstattlicher Erklaerungen zu diesem Punkt.

Die gesetzlichen Bestimmungen, auf denen die Dienstverpflichtung und die Notdienstverpflichtung seit 1939 beruhte, ergeben sich aus den von mir ueberreichten Dokumenten SD 65 bis 69. Ich verweise hierbei insbesondere auf das Dokument SD 65,

---

1) Juristische Rundschau 1928, Seite 688.

2) Sitzungsprotokoll Seite 14507 (deutsch)

3) Affidavits SD Nr. 21, 57, 58, 59, 60.

H2729 - 0014

das den Runderlass vom 16. Oktober 1940 in der Fassung vom 1. Juli 1942 wiedergibt. In diesem Runderlass ist ausdruecklich bestimmt, dass als Bedarfsstelle auch die SD - (Leit)- Abschnitte die Bereitstellung von Ersatz- und Ergaenzungskraeften verlangen koennen.

Auch fuer diejenigen , die freiwillig in den SD eingetreten waren, war waehrend des Krieges ein Ausscheiden nicht moeglich. 1)

Es ist demnach nicht richtig, wenn von der Anklagebehoerde vorgetragen wird , die Mitgliedschaft des SD sei freiwillig gewesen. 2)

Unter Zugrundelegung der von der Anklagevertretung vorgetragenen Rechtsansicht koennen somit die unter III und VI fuer die Zeit des Krieges nicht als Organisationen im Sinne des Statuts angesehen werden.

Sie waren auch keine Gruppen im Sinne des Statuts , weil auch fuer die Gruppe als Teil der Organisation die Tatbestandsmerkmale der Organisation , mithin auch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft , erforderlich sind.

Als Ergebnis kann somit festgestellt werden :

1) Bis etwa zum Jahre 1934 war der SD ein Bestandteil der SS.

2) In der Zeit von 1934 bis 1939 waren der Inlandsnachrichtendienst und der Auslandsnachrichtendienst zwei getrennte Organisationen.

3) In der Zeit seit 1939 waren sie keine Organisationen oder Gruppen im Sinne des Statuts , weil die Zugehoerigkeit eines grossen Teiles der Mitglieder auf gesetzlicher Anordnung beruhte.

---

1) Affidavit SD Nr. 22

2) Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 19 (deutsch)

H2729 – 0015

Die Aemter III und VI koennen daher schon aus diesem Grunde fuer die Zeit seit 1939 nicht fuer verbrecherische Organisationen erklaert werden.

H2729 – 0016

B .

Ich komme nunmehr zu der Frage, welche Tatbestandsmerkmale gegeben sein muessen , damit eine Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden kann.

1. Die Anklagebehoerde hat vorgetragen, dass die Organisation

a) entweder einen nach Artikel 6 des Statuts strafbaren Zweck ,oder

b) erlaubte Zwecke durch Mittel , die nach Artikel 6 unter Strafe gestellt sind,

verfolgen muss.

Die Anklagebehoerde haelt es ferner fuer erforderlich , dass eine Schuld der Mitglieder festgestellt wird, [1] d.h. die Mitglieder muessen gewusst haben, dass die Organisationen nach Artikel 6 strafbare Ziele oder erlaubte Ziele durch nach Artikel 6 unter Strafe gestellte Mittel verfolgten.

Nach dem Vortrag der Anklagebehoerde kann eine Organisation jedoch auch dann fuer verbrecherisch erklaert werden , wenn nicht alle Mitglieder von den verbrecherischen Zielen Kenntnis hatten . [2]

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden.

Herr Professor Dr. Exner hat in seinem Plaidoyer fuer den Angeklagten Jodl eingehend und ueberzeugend dargelegt, dass die Tat an sich kein Verbrechen sei, sondern dass die Schuld hinzukommen muesse. Ohne Schuld keine Strafe. Professor Dr. Exner hat darueber hinaus nachgewiesen, dass dieser Satz auch in auslaendischen Entscheidungen zu finden sei. Ich nehme insoweit

---

1) Sitzungsprotokoll vom 28.2.46 , Seite 5188/5190 .

2) Sitzungsprotokoll vom 28.2.46 , Seite 5190

H2729 - 0017

Bezug auf diese Ausfuehrungen [1] und weise in diesem Zusammenhang lediglich auf das erwaehnte amerikanische Gesetz vom 28. Juni 1940 hin, das von der Anklagebehoerde als Beispiel dafuer angefuehrt worden ist, dass Organisationen fuer verbrecherisch erklaert werden koennen. Dieses Gesetz verlangt ausdruecklich d i e K e n n t n i s der ungesetzlichen Ziele.

Auch im englischen Recht ist es eine allgemeine Rechtsregel , dass eine Person nicht strafrechtlich verurteilt werden kann , wenn nicht nachzuweisen ist, dass die Schuld (guilty mind) vorhanden war. [2]

Die Ansicht der Anklagebehoerde, dass fuer die Verurteilung der Organisationen die Kenntnis eines Teils der Mitglieder genuege, liesse sich vertreten, wenn das Gesetz Nr. 10 anders gefasst worden waere, naemlich dann , wenn in dem Verfahren aufgrund von Gesetz Nr. 10 nachgeprueft werden koennte , ob das einzelne Mitglied von den verbrecherischen Zielen und Taetigkeiten der Organisation Kenntnis hatte.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach dem Gesetz Nr. 10 wird jedes Mitglied lediglich aufgrund der Tatsache bestraft , dass es einer Organisation , die fuer verbrecherisch erklaert worden ist , angehoert hat. Die Mitglieder koennen in dem nachfolgenden Verfahren nicht mehr geltend machen , dass sie die verbrecherischen Ziele und Zwecke nicht gekannt haetten. Die von der Anklagebehoerde vertretene Ansicht wuerde somit dazu fuehren, dass in den nachfolgenden Verfahren Personen verurteilt werden, die von den verbrecherischen Zielen oder Taetigkeiten keine Kenntnis hatten. Dies wuerde dem von mir angefuehrten elementaren

---

1) Plaidoyer Professor Dr. Exner fuer Jodl Seite 100 - 105

2) Archbold, 30. Auflage, 1938 , Seite 23 - Chisholm v. Drulton 22 Q.B.D. 736 - 58 L.J.M.C. 183 - R.V. Twose , 14 Cox 327

H2729 – 0018

Grundsatz aller Strafrechte der Welt widersprechen, dass fuer die Bestrafung nicht der Nachweis des objektiven Tatbestandes genuegt, sondern dass auch die Schuld nachgewiesen werden muss. Aus diesem Grunde muss, da die Schuld in den Nachverfahren nicht mehr gepruoft werden kann, die Schuld saemtlicher Mitglieder in diesem Verfahren vor dem Internationalen Militaergerichtshof nachgewiesen werden. N u r i n s o w e i t , a l s d i e s e S c h u l d n a c h g e w i e s e n w i r d , k o e n n t e d i e O r g a n i s a t i o n o d e r k o e n n e n e i n z e l n e G r u p p e n a l s T e i l e d e r O r g a n i s a t i o n f u e r v e r b r e c h e r i s c h e r k l a e r t w e r d e n .

2. Zur Schuld gehoert auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Auch insoweit will ich auf die Ausfuehrungen von Professor Dr. Exner 1) Bezug nehmen, der ueberzeugend dargelegt hat, dass zu jedem schweren Verbrechen , - und schwere Verbrechen sind es allein , die hier zur Verhandlung stehen, - zwar nicht das Bewusstsein etwas Strafbares zu tun , wohl aber das Bewusstsein gehoert , dass es Unrecht sei, so zu handeln. Der Taeter muesse sich bewusst sein, einem Gesetz zuwider zu handeln oder sonst in einem natuerlichen Sinn Unrecht zu tun. Professor Dr. Exner hat auch nachgewiesen, dass dies keine Gedanken seien , die nur das deutsche Strafrecht beherrschten, sondern er hat eine Anzahl von Beispielen aus dem englischen Recht angefuehrt.

Die Mitglieder muessen aber nicht nur die Ziele oder Methoden der Organisation gekannt haben, die den Tatbestand von Artikel 6 des Statuts erfuellen, sondern die Mitglieder muessen auch das Bewusstsein gehabt haben, dass diese Ziele oder Methoden gesetzwidrig oder mindestens unrecht sind. In diesem Zusammenhang entsteht wiederum die Frage , ob dieses Bewusstsein

---

1) Sitzungsprotokoll von 19.7.46 , Seite 13517

H2729 - 0019

alle Mitglieder gehabt haben muessen, oder ob das Bewusstsein eines Teiles genuegt. Da aus den von mir bereits angefuehrten Gruenden nur derjenige bestraft werden kann , der dieses Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hatte, dieses Bewusstsein in den nachfolgenden Verfahren aber nicht mehr untersucht werden kann , muss es fuer saemtliche Mitglieder in diesem Verfahren festgestellt werden, weil andernfalls aufgrund des Gesetzes Nr. 10 Mitglieder bestraft werden koennten , die dieses Bewusstsein nicht hatten.

Auf das Tatbestandsmerkmal des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit zu verzichten , hiesse, die Anforderung an die einfachen Mitglieder erheblich ueberspannen.

Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit kann auch aufgrund eines den Taeter erteilten Befehls fehlen.

Die Bestimmung von Par. 8 des Statuts beseitigt lediglich den Befehl als allgemeinen Strafausschliessungsgrund. Ein Befehl kann jedoch im Einzelfall das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ausschliessen. Wer erkannt hat , dass seine Handlung rechtswidrig sei , kann sich nach Par. 8 nicht auf einen Befehl berufen. Haelt jedoch der Taeter aufgrund eines ihm erteilten Befehles seine Handlung fuer recht - und gesetzmaessig , so muss er fuer straffrei erklaert werden. Nur diesen Sinn und diese Bedeutung kann die Bestimmung von Par. 8 des Statuts haben.

Die Frage, ob die Berufung auf einen hoeheren Befehl ein Strafausschliessungsgrund ist, ist in der internationalen Literatur nicht unbestritten. [1] Durch Artikel 8 des Statuts ist diese Streitfrage dahin entschieden, dass sich der Taeter auf einen Befehl nicht berufen kann . Aus diesem Grunde habe ich auf diese Streitfrage hier nicht naeher einzugehen. Alle

---

1) Garner , International Law and the world war , Vol .II Seite 483 ff

H2729 - 0020

Alle Schriftsteller , die sich jedoch mit dieser Frage beschaeftigen , gehen von der Voraussetzung aus, dass der Untergebene die Gesetzwidrigkeit und Unrechtmaessigkeit des Befehls gekannt hat. [1] Sie beschaeftigen sich lediglich mit der Frage , ob der Untergebene bei Kenntnis der Unrechtmaessigkeit und Gesetzwidrigkeit des Befehls einen Strafausschliessungsgrund hat.

Daraus ist zu entnehmen , dass beim Fehlen dieser Kenntnis, die auch auf einem Befehl beruhen kann , der Taeter straffrei ist.

Auch der Herr Anklagevertreter Frankreichs hat erklaert, dass der hoehere Befehl die Ausfuehrung der Tat nicht deckt, deren Strafbarkeit o f f e n b a r sei.[2]

Es wuerde zu einem unlogischen Ergebnis fuehren, wenn man es auch fuer unzulaessig halten wuerde , sich auf einen Befehl zum Beweis fuer das Fehlen der Rechtswidrigkeit zu berufen.

Wer eine Tat ohne Befehl ausgefuehrt hat, waere nicht zu bestrafen, wenn ihm das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlte. Begeht er jedoch die gleiche Handlung aufgrund eines Befehls , so muesste er , falls man der von mir vertretenen Ansicht nicht beitritt , bestraft werden. Eine derartige Auslegung wuerde den Sinn und . Zweck des Statuts widersprechen

Befehle koennen aber den Taeter auch in einen Zwangszustand versetzen und aus diesem Grund die Schuld ausschliessen.

Es ist eine allgemeine Rechtsregel des englischen Rechts , dass derjenige vor Strafe geschuetzt ist, der Verbrechen unter Gewalteinwirkung anderer ,d.h. nicht als Ergebnis einer ungehemmten eigenen Willensbetaetigung begangen hat. [3]

---

1) Garner , International Law and the world war , Vol. II , Seite 483 ff

2) Sitzungsprotokoll Seite 2824 (deutsch)

3) Archbold, Seite 20 , 4. Bl. Com. 27 : 1 Hale 44 /51

H2729 - 0021

Nach dem englischen Recht wird dieser Schutz auch in den staatlichen Beziehungen der Gesellschaft (in the public relation of society),wie er etwa zwischen Untertan und Staatsgewalt besteht , existent , Gehorsam gegenueber der bestehenden Macht entschuldigt, wenn koerperlicher Zwang ausgeuebt wird oder unmittelbar bevorsteht. 1)

Ich komme somit zu folgendem Ergebnis :

Eine Organisation koennte nur fuer verbrecherisch erklaert werden, wenn

1. ihre Ziele oder Mittel den Tatbestand von Artikel 6 des Statuts erfuellen ,

2. saemtliche Mitglieder diese Ziele und Mittel gekannt haben, und

3. saemtliche Mitglieder das Bewusstsein hatten , dass diese Ziele gesetzwidrig oder Unrecht seien.

---

1) Archbold , Seite 20

H2729 - 0022

C .

Dieses Ergebnis laesst zwei weitere Fragen entstehen:

1. Eine rechtliche,ob die Verurteilung einer Organisation mit den allgemeinen Normen des Voelkerrechtes und der nationalen Rechte in Einklang zu bringen ist, (Teil C)

2. Eine tatsaechliche, ob die geforderten Tatbestandsmerkmale fuer saemtliche Mitglieder des SD ueberhaupt festgestellt werden koennen und somit ein derartiges Verfahren ueberhaupt durchfuehrbar ist. (Teil D)

Bevor ich mit der Eroerterung der rechtlichen Frage beginne,erlaube ich mir,die Aufmerksamkeit des Gerichtes darauf zu lenken,dass die Bestimmung von Par. 9 keine zwingende Vorschrift,sondern nur eine Kann-Vorschrift ist.Selbst wenn saemtliche Voraussetzungen dafuer gegeben sind,eine Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren,kann das Gericht hiervon absehen. Es ist anzunehmen, dass die Gesetzgeber einen Zweck damit verfolgt haben,wenn sie die Verurteilung der Organisationen - selbst wenn saemtliche Voraussetzungen erfuellt waeren - n i c h t z w i n g e n d vorgeschrieben haben. Es liegt die Vermutung nahe,dass die Gesetzgeber, die das Statut erlassen haben ,Par.9 einer Pruefung unter die Normen des Voelkerrechts unterstellen wollten.

Die Gesetzgeber des Statuts wollten somit offensichtlich dem Internationalen Militaertribunal hinsichtlich des Artikels 9 - ich betone ausdruecklich , um irgendwelche Missverstaendnisse zu vermeiden, nur hinsichtlich des Artikels 9 , denn im uebrigen ist das Statut eine zwingende Norm - das richterliche Pruefungsrecht uebertragen. Das Internationale Militaertribunal sollte den Artikel 9 daraufhin pruefen, ob diese Bestimmung eine Weiterentwicklung der Rechtsgedanken des Voelkerrechtes und der nationalen Rechte ist, oder ob sie mit diesen Normen in Widerspruch steht. Fuer eine derartige Absicht duerfte insbesondere die Tatsache sprechen, dass es sich bei Artikel 9 , um eine dem bisherigen Recht unbekannte Norm handelt.Die Frage ,ob ein formelles Recht mit anderen Gesetzen in Wider-

H2729 – 0023

spruch steht,laesst sich nicht sogleich bei Erlass des Gesetzes uebersehen.Nur bei der praktischen Anwendung des Gesetzes und nach der Durchforschung durch die Wissenschaft kann dies festgestellt werden.

Das englische Staatsrecht mit seinem besonderen Verfassungsbegriff kennt das richterliche Pruefungsrecht nicht. Auch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken kennt ein richterliches Pruefungsrecht nicht. 1) In Frankreich wird von den Gerichten das richterliche Pruefungsrecht verneint.Dagegen wird das richterliche Pruefungsrecht von der Rechtslehre fast einstimmig bejaht. 2) In den Vereinigten Staaten ist das richterliche Pruefungsrecht allgemein anerkannt. 3)

Die Gerichte der Vereinigten Staaten haben die erlassenen Gesetze mit der Verfassung zu vergleichen und die wahre Absicht beider Rechte zu ermitteln.

Ich glaube , dass die internationale Voelkergemeinschaft den bundesstaatlichen Verhaeltnissen der Vereinigten Staaten naeher kommt und dass daher . das Internationale Militaertribunal das Verhaeltnis der Bestimmung von Artikel 9 des Statuts zu den allgemein anerkannten Normen des Voelkerrechtes und auch dem Recht der nationalen Staaten , die nach den Ausfuehrungen von Justice Jackson gleichfalls die Rechtsgrundlage der Entscheidung bilden sollen * zupruefen berechtigt ist.

Fuer Artikel 9 des Statuts kommt hinzu , dass es sich um eine den bisherigen Rechten unbekannte Vorschrift handelt. Es kann als selbstverstaendlich vorausgesetzt werden und bedarf wohl keiner weiteren Begruendung, dass die Staaten,die das Statut erlassen haben,die Grundgedanken des gel-

---

1) Timaschew,Grundsaetze des sowjetrussischen Staatsrechtes,1925,Seite 130
2) Berthélemy in Revue politique et parlamentaire 1925,Seite 357,362
Blondel,Contrôle juridictionnel de la constitutionnalité de lois,1928
3) James Bryce: The American Common wealth,1924,S.155 der deutschen Uebersetzung von Prof.J.Singer.
Dr.Freund,Professor der Rechte an der Universitaet Chikago: Das oeffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika,Seite 38 ff.

*) vergl. Seite 24

H2729 - 0024

tenden Voelkerrechts weiterentwickeln und in eine gesetzliche Form bringen wollten,dass es ihnen hierbei voellig fernlag,sich mit den Normen des Voelkerrechts in Widerspruch zu setzen.

Alles geschriebene Recht bedarf jedoch einer sorgfaeltigen wissenschaftlichen Durchdringung und Bearbeitung, damit eine vernuenftige Anwendung in der Praxis moeglich wird. Erst dadurch werden die Gerichtshoefe in die Lage gesetzt , zu wirklich sachgemaessen Entscheidungen zu kommen.

Das Internationale Militaertribunal wird daher auf Grund des ihm zustehenden richterlichen Pruefungsrechts das Verhaeltnis von Artikel 9 des Statuts mit den allgemeinen Rechtsgrundsaetzen des Voelkerrechts und der nationalen Rechte der Kulturstaaten zu pruefen haben.

Auszugehen ist hierbei von der rechtlichen Bedeutung der nach Artikel 9 des Statuts zulaessigen Erklaerung, dass eine Organisation verbrecherisch sei.

Die Bestimmung von Par. 9 unterscheidet sich grundlegend von dem Verbandsstrafrecht,wie es z.B. im englischen Recht durch Abschnitt 2 (1) der Interpretation Act von 1889 eingefuehrt worden ist. [1]

Die Strafe nach dem Verbandsstrafrecht trifft den Verband. Die Verurteilung nach Artikel 9 kann nicht mehr die Organisationen treffen,weil diese ja inzwischen aufgeloest sind und nicht mehr bestehen. D i e V e r u r t e i l u n g r i c h t e t s i c h v i e l m e h r g e g e n d i e e i n z e l n e n M i t g l i e d e r , denn der Ausspruch des Gerichts ist die Grundlage fuer die nachfolgenden Verfahren auf Grund des Gesetzes Nr 10.

Es kommen weiter zwei wichtige Unterschiede hinzu:

1) Nach dem Verbandsstrafrecht,insbesondere nach dem Verbandsstrafrecht des englischen Rechts, ist keine Freiheitsstrafe zulaessig. [2]

---

1) Pharmaceutical Society v.London and Provincian Supply Association,5.App. Cas.857,869; 49.L.J.Q.B.736; R.v.Great West Laundry Co. 13 Manitoba 66. R.v.Cory Brothers & Co .Ltd. 27, 1.K.B. 810. (Archbold a.a.O. Seite 10)

2) Pearks Gaston & Tee v.Ward(1902) 2.K.B. 1 , 11 , Channell , J; 71 L.J.K.B. 656

H2729 - 0025

Die Verurteilung nach Par. 9 soll jedoch die Grundlage fuer die Verhaengung von Freiheitsstrafen und sogar der Todesstrafe bilden, die im Gesetz Nr. 10 vorgesehen sind.

2) Nach dem Verbandsstrafrecht des englischen Rechts koennen keine Verbrechen und Vergehen verfolgt werden. [1]

Ueberblickt man die englische Rechtssprechung, so ergibt sich, dass Korporationen nur wegen Uebertretungen verurteilt worden sind, insbesondere wegen Verletzung oeffentlicher Pflichten , z.B. Nichtreparatur von Strassen oder Bruecken, obwohl eine derartige Verpflichtung bestand, [2] Versperrung einer Strasse durch eine Eisenbahngesellschaft [3] , oder wegen Veroeffentlichung einer Schmachschrift.

Gegenstand des Verfahrens von Artikel 9 sind dagegen schwerste Verbrechen.

Artikel 9 des Statuts bedeutet daher nicht die Einfuehrung des Verbandsstrafrechts in das Internationale Strafrecht.

Von der Anklagebehoerde sind eine Anzahl auslaendischer Gesetze angefue rt worden , nach denen es zulaessig sein soll, eine Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren: Aus dem amerikanischen Recht das Gesetz vom 28.6.1940 und der " California Act " [4] ; aus dem englischen Recht der " British India Act Nr. 30" vom 14.11.1936 ; aus dem franzoesischen Recht das Gesetz vom 18.12.1893 , Artikel 265 des franzoesischen Strafgesetzbuches , Artikel 1 des Gesetzes vom 26.8.1944 und 2 Gesetzesbestimmungen aus dem russischen Recht.

Es ist ferner auf folgende deutsche Gesetze hingewiesen worden:

1) Die Bestimmungen der Par. 128 , 129 des deutschen Strafgesetzbuches von 1871 ,
2) das Gesetz vom 22.Maerz 1921 RGBl. 1921 Seite 235
3) das Gesetz vom 21.Juli 1922 - RGBl .1922 Seite 585 [5]

---

1) Pearks Gaston & Tee v.Ward (1902) 2.K.B. 1 , 11 , Channell , J; 71 L.J.K.B. 656
2) Birmingham and Gloucester Ry; 2 Q.B. 47; 9 C & P .469
3) R.v.Great North of England Ry 9. Q.B.315 ; 16 L.E.m.C. L.E.m.C. L ; Att.Gen.v.London and North West Ry (1900) 1.Q.B. 78
4) Statuten 1919 , Kapitel 188 , Seite 281
5) Seite 5 181 des deutschen Protokolls.

H2729 – 0026

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nach allen diesen Gesetzen nur Einzelpersonen angeklagt werden koennen und dass in dem Verfahren gegen die angeklagten Einzelpersonen ohne Rechtskraftwirkung fuer die nichtangeklagten Mitglieder festgestellt werden kann, dass die Organisation einen verbrecherischen Charakter hat. Es kann somit in dem einen Verfahren gegen einige Mitglieder der Vereinigung festgestellt werden, dass die Organisation gesetzwidrige Ziele verfolge und in einem weiteren Verfahren gegen andere Mitglieder kann diese Frage verneint werden.

Die Nichtausdehnung der Rechtskraft auf die nichtangeklagten Mitglieder ist jedoch das Entscheidende, das diese Gesetze von Artikel 9 des Statuts unterscheidet.

Die Entscheidung nach Artikel 9 des Statuts ist, im Gegensatz zu den von der Anklagebehoerde angefuehrten Gesetzen, bindend in den Verfahren gegen die einzelnen Mitglieder vor den Militaergerichten und zwar enthaelt die Verurteilung der Organisationen durch das Internationale Militaertribunal nicht nur die rechtskraeftige Feststellung der objektiven Tatbestandsmerkmale, sondern darueber hinaus fuer saemtliche Mitglieder eine rechtskraeftige Feststellung der Schuld, auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit,*) d.h. eine Rechtskraftwirkung von einer im Strafrecht bisher voellig neuartigen Bedeutung.

Es handelt sich somit bei dem Ausspruch nach Artikel 9 weder um die W e i t e r e n t w i c k l u n g d e s V e r b a n d s t r a f r e c h t s, noch um eine V e r u r t e i l u n g einzelner Personen wegen der Zugehoerigkeit zu einer verbrecherischen Personengemeinschaft, sondern um eine Verurteilung saemtlicher Mitglieder der Organisationen, weil fuer saemtliche Angehoerigen rechtskraeftig die wesentlichen Tatbestandsmerkmale festgestellt werden, die die Grundlage fuer die spaeteren Verurteilungen in den Verfahren nach dem Gesetz Nr. 10 bilden. In den nachfolgenden Verfahren kann nun auch die Frage der Mitgliedschaft geprueft werden. Mit anderen Worten: Es handelt sich um eine kollektive Verurteilung saemtlicher Mitglieder der Organisation.

---

*) vergl. Seite 21

H2729 – 0027

Wie steht die Voelkerrechtslehre zu der Frage der kollektiven Verurteilung ?

Die Mehrzahl der amerikanischen,englischen und franzoesischen Voelkerrechtslehrer lehnen die kollektive Verurteilung als " willkuerlich und den elementaren Grundsaetzen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend" ab.[1] Der bekannte Voelkerrechtslehrer Garner stellt mit Recht fest, dass die kollektive Verurteilung, selbst wenn sie in der mildesten Form angewendet wird, notwendig die Bestrafung von unschuldigen Personen in sich fuehrt.[2] Garner fuehrt weiter aus,dass aus diesem Grunde niemals von der kollektiven Verurteilung Gebrauch gemacht werden sollte,wenn andere gerechte Massnahmen den gleichen Zweck erfuellen wuerden.[3] Die franzoesischen Rechtsgelehrte Bonfils und de Martens haben in eingehenden Darlegungen den Grundsatz der kollektiven Bestrafung verurteilt und die Hoffnung ausgesprochen, dass die kollektive Verurteilung gaenzlich verschwinden solle. [4]

Diesen Ausfuehrungen duerfte in vollen Umfang zuzustimmen sein.

Mit dem Verfahren gegen die Organisationen sollen die begangenen Verbrechen gesuehnt werden. Um diesen Zweck zu erreichen,bedarf es jedoch nicht des Umwegs ueber die Verurteilung der Organisationen.Dieser Zweck kann dadurch erreicht werden,dass gegen einzelne Personen,die an diesen Verbrechen beteiligt waren,Verfahren durchgefuehrt werden,wie es auch in einer grossen Anzahl von Faellen geschehen ist.

A u f G r u n d d e r a l l g e m e i n e n R e c h t s g r u n d s a e t z e d e s V o e l k e r r e c h t s u n d d e r n a t i o n a l e n R e c h t e d e r K u l t u r s t a a t e n duerfte daher von der Kann-Vorschrift des Artikel 9 Gebrauch zu machen und davon abzusehen sein,die angeklagten Organisationen fuer verbrecherisch zu erklaeren. Die fuer die Verbrechen verantwortlichen Personen koennen in Einzelverfahren bestraft werden.

---

1) Garner , International Law and the world war , Vol.II , Seite 154
2) " " " " " " " " " 161
3) " " " " " " " " " 161
4) Bonfils,Droit Int.Pub.,sec.1224 ,and G.F.de Martens ,Traité de Droit Int. , Vol. III , p. 265

H2729 – 0028

D .

Es erhebt sich nunmehr die weitere Frage, ob es ueberhaupt moeglich ist, in diesem Verfahren die erforderlichen Tatbestandsmerkmale zu ermitteln.

Eine derartige Feststellung duerfte unmoeglich und undurchfuehrbar sein. Schon der Nachweis, dass saemtliche Mitglieder des SD etwaige verbrecherische Ziele gekannt haben, duerfte nicht zu erbringen sein. Die Schuld ist immer nur an einer Person festzustellen. Alle Schuld ist personengebunden. Sind viele Personen an einem Vergehen oder Verbrechen beteiligt, so muss der Richter den ganzen Kreis der Beteiligten einzeln vernehmen ,um konkret in fester Umgrenzung Schuld , Unschuld , Mitschuld der einzelnen Angeklagten festzustellen.

Voellig ausgeschlossen erscheint es jedoch , feststellen zu koennen, dass saemtliche Mitglieder sich der Gesetzwidrigkeit und Unrechtmaessigkeit der Ziele und Aufgaben bewusst waren.

Hierbei muss auch geprueft werden, welches fuer die Mitglieder des SD der Massstab dafuer sein sollte , dass die Ziele oder Mittel gesetzwidrig oder unrecht waren. Nach den waehrend des Bestehens der Organisation geltenden deutschen Recht waren die Ziele und Mittel , wie ich im tatsaechlichen Teil darlegen werde, erlaubt. Es kann zugegeben werden, dass die deutschen gesetzlichen Massnahmen zum Teil mit den Gesetzen des Voelkerrechts in Widerspruch standen und dass somit Ziele und Methoden , obwohl sie nach den Recht des deutschen Staates nicht gesetzwidrig und kein Unrecht waren , trotzdem als gesetzwidrig und unrecht im Sinne des Voelkerrechts anzusehen sind. Dies ist jedoch nicht das Entscheidende. Es kommt vielmehr darauf an , ob die Mitglieder , und zwar saemtliche , die Gesetzwidrigkeit und Unrechtmaessigkeit von Zielen und Methoden erkannt haben, die nach den deutschen Gesetzen rechtmaessig waren.

H2729 - 0029

Der bekannte Voelkerrechtslehrer Oppenheim hat ausgefuehrt , dass es das Recht nicht fordern koenne, dass ein Einzelmensch wegen einer Tat bestraft werde, die er kraft Gesetzes zu begehen gezwungen war. 1)

Wenn sich die bekanntesten Lehrer des Voelkerrechts nicht darueber einig sind, was Recht und Unrecht ist , soll man dann von den einfachen Mitgliedern der Organisationen verlangen koennen, dass sie dies erkennen ?

Bei den Kapitalverbrechen , die in dem Verfahren zur Sprache gekommen sind, z.B. der Vernichtung der Juden un der unmenschlichen Behandlung in den Konzentrationslagern , bedarf es keiner Eroerterung ueber Recht und Unrecht. Den Organisationen sind jedoch eine grosse Anzahl von Straftaten zur Last gelegt worden, fuer die sich die Frage , ob

1. ueberhaupt die Taeter und
2. darueber hinaus saemtliche Mitglieder das Unrecht und die Gesetzwidrigkeit kannten ,

nicht ohne weiteres bejahen laesst.

Gerade bei Handlungen , die im Kriege begangen worden sind, kann die Entscheidung darueber , ob die Gesetzwidrigkeit und Unrechtmaessigkeit der Handlungen erkannt worden sind , schwierig sein . In Friedenszeiten weiss jeder , dass er seinen Mitmenschen nicht toeten darf und dass fremdes Eigentum unverletzlich ist . Im Kriege jedoch sind diese Handlungen zum Teil rechtmaessig. Der Soldat darf den Feind toeten. Die Wegnahme fremder Sachen ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Der Einzelne , der die Tat begeht , und darueber hinaus die Mitglieder haben somit fuer Handlungen , die im Kriege begangen worden sind, nur dann das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit , wenn sie die Grenzen erkennen , die durch das Recht gesetzt sind.

---

1) Oppenheim , International Law , Vol. II . , Seite 342 Anm. 3

H2729 – 0030

Gerade bei den Organisationen ist eine strenge Pruefung erforderlich, denn es handelt sich bei den Mitgliedern zum groessten Teil um Personen, die keine Gesetzeskenntnis besitzen und denen die Grenzen des Voelkerrechts nicht bekannt sind.

Ich glaube , dass dies auch die Ansicht des Herrn Hauptanklagevertreters der Vereinigten Staaten ist , der in seiner grundlegenden Rede am 20. November 1945 ausgefuehrt hat , ein verpflichteter Soldat bei einem Erschiessungskommando koenne nicht eine Untersuchung abhalten, ob die Hinrichtung gesetzlich zulaessig sei. 1)

Bei der Pruefung der Frage der Kenntnis der Mitglieder von der Gesetzwidrigkeit und Unrechtmaessigkeit darf auch nicht der Fehler begangen werden , die Kenntnis , die wir jetzt in dem Prozess aufgrund von Dokumenten aus den Geheimarchiven erlangt haben, etwa bei den einfachen Mitgliedern der Organisation fuer die Zeit vorher vorauszusetzen.

Es sind gerade in dem Verfahren gegen den SD eine grosse Anzahl von Geheimschreiben , Dokumenten und Verfuegungen vorgelegt worden, die nur fuer den internen Betrieb einzelner Dienststellen bestimmt waren. Der Inhalt dieser Schreiben spricht somit selbst dafuer , dass sie n i c h t z u r K e n n t n i s s a e m t l i c h e r Mitglieder gekommen , sondern nur einem kleinen , bestimmten Kreis bekannt geworden sind. Ich moechte in diesem Zusammenhang als Beispiel auf das bekannte Dokument L 180 , den Stahlecker-Bericht , ueber die Taetigkeit der Einsatzgruppe A hinweisen.

Schon jetzt kann daher festgestellt werden, dass ein grosser Teil des von der Anklagebehoerde vorgelegten Beweismaterials

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 42.

H2729 - 0031

zur kollektiven Verurteilung der Mitglieder des SD nicht ausreicht. Die Urkunden erbringen schon nicht einmal den Beweis dafuer , dass die Taeter selbst das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hatten, denn zu dieser Feststellung muesste man die naeheren Umstaende der Tat kennen. Darueber hinaus muesste jedoch noch nachgewiesen werden , dass die Mitglieder des SD

a) von den Taten Kenntnis hatten und

b) erkannten , dass die Taten gesetzwidrig oder mindestens unrecht waren.

Ich halte es nicht fuer erforderlich , in dem zweiten Teil meiner Ausfuehrungen bei jeder der dem SD zur Last gelegten Handlungen diese Frage zu eroertern , sondern bin der Ansicht, dass es genuegt , wenn ich allgemein das Problem aufgezeigt habe, und die Prueefung in den einzelnen Faellen dem Tribunal ueberlasse. Das Tribunal wird jedoch in jedem einzelnen Falle, der dem SD zur Last gelegt ist und bei jedem Dokument, das gegen den SD vorgebracht worden ist , an dieser Prueefung nicht vorueber-gehen koennen.

Aus meinen bisherigen Ausfuehrungen duerfte sich ergeben, dass sich der Beweis der Schuld nicht summarisch dadurch erbringen laesst , dass von der Zahl der Verbrechen und dem Gebiet , auf dem sie begangen worden sind, auf die Kenntnis saemtlicher Mitglieder von den Taten und auf ihr Bewusstsein der Rechtswidrigkeit geschlossen wird.Es ist vielmehr erforderlich , dass der Beweis der Kenntnis und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit nun bei jeden einzelnen Mitglied der Organisationen in besonderen Verfahren eroertert wird, denn es kommt gerade hierbei auf die Umstaende an, sodass den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden muss, hierzu Stellung zu nehmen.

Selbst wenn die Mitglieder von den objektiven Tatbestaenden einzelner strafbarer Handlungen Kenntnis gehabt haben sollten, ist noch nicht der Beweis erbracht, dass ihnen auch bekannt

H2729 - 0032

war, dass ihre Organisation hieran beteiligt war.

H2729 - 0033

E .

Einer Verurteilung der Organisationen steht ferner der strafrechtliche Grundsatz nulla poena sine lege entgegen. Dieser Grundsatz ist bereits von den Verteidigern der Hauptangeklagten eingehend behandelt worden. Ich will diese Ausfuehrungen nicht wiederholen , sondern nur kurz auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

In seiner Anklagerede am 20.11.1945 [1] hat der Herr amerikanische Hauptanklagevertreter ausgefuehrt, dass sich die Angeklagten auf diesen Grundsatz nicht berufen koennten , weil sie sich selbst ueber diesen Grundsatz hinweggesetzt haetten. Diese Begruendung trifft keinesfalls fuer die Mitglieder der Organisationen zu , denn die Mitglieder hatten auf die Gesetzgebung keinen Einfluss, sondern waren selbst Objekte der Gesetzgebung.

Der Herr Anklagevertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat in seiner Schlussrede am 29. 7.1946 [2] bei der Eroerterung dieses Grundsatzes darauf hingewiesen, dass das Statut des Internationalen Militaertribunals ein unverbruechliches Gesetz sei und unbedingt durchgefuehrt werden muesse.

Das Statut wird jedoch in keiner Weise verletzt und wird auch dann durchgefuehrt, wenn das Tribunal mit Ruecksicht auf den Grundsatz nulla poena sine lege von der Verurteilung der Organisationen absieht, denn der Par. 9 des Statuts ist lediglich eine Kann- Vorschrift. Der Herr Hauptanklagevertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat ferner geltend gemacht , dass das Statut Prinzipien darstelle, die in einer Reihe von internationalen Abmachungen und in der Gesetzgebung aller zivilisierter Voelker enthalten seien.

Aus den internationalen Abmachungen und den Gesetzen der zivilisierten Voelker ergibt sich jedoch lediglich , dass Straftaten in

---

1) Seite 33 des Sitzungsprotokolls (deutsch) vom 20.11.45

2) Seite 13212 des Sitzungsprotokolls vom 29.7.46 (deutsch)

H2729 - 0034

Einzelverfahren abgeurteilt werden sollen.

Ein Prinzip der kollektiven Verurteilung von Personengemeinschaften war dem internationalen Recht bisher unbekannt. Es wird im Gegenteil , wie bereits ausgefuehrt worden ist , von der Voelkerrechtswissenschaft abgelehnt.

Bis zum ersten Weltkrieg war es ueblich , in die Friedensvertraege Amnestieklauseln fuer begangene Kriegsverbrechen aufzunehmen. Nach dem ersten Weltkrieg war der allgemeine Grundsatz in E n t w i c k l u n g d a s s e i n z e l n e A n g e h o e r i g e von Streitkraeften nach Kriegsende fuer die Verletzung der Kriegsgesetze p e r s o e n l i c h zur Verantwortung gezogen werden koennen. [1]

Auch die von dem Herrn Anklagevertreter der Union der Sozialistisch. Sowjetrepubliken angefuehrte Deklaration der Staatsoberhaupter der Vereinigten Staaten von Amerika, Gross-Britannien und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 2.11.1943 ordnet ausdruecklich an , dass einzelne Personen zur Verantwortung gezogen werden sollen. Diese Deklaration enthaelt keine Bestimmung, dass die kollektive Verurteilung von Personengemeinschaften zulaessig ist.

Par. 9 des Statuts ist somit nicht die Formulierung eines international anerkannten Rechtssatzes. Diese Bestimmung schafft vielmehr neues Recht und kann daher nicht m i t r u e c k w i r k e n d e r K r a f etwa fuer die Zeit seit 1921 , wie der Herr Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten beantragt hat, oder auch nur fuer die Zeit von 1933 ab wie der Herr Anklagevertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in seinem Schlussvortrag am 29.7.46 beantragt hat , angewendet werden.

D e r V e r u r t e i l u n g d e r O r g a n i s a t i o n e n s t e h t s o m i t a u c h d e r G r u n d s a t z

n u l l a p o e n a s i n e l e g e

e n t g e g e n .

---

1) Fenwick in International Law 1924 , Seite 578 .

H2729 – 0035

A b s c h n i t t II .

F .

In den 2. Abschnitt des 1. Teiles komme ich zu der Erœrterung der prozessrechtlichen Fragen, die sich aus Par. 9 des Statuts ergeben.

Prozessrechtlich kann nach Par. 9 des Statuts eine Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden

a) in den Prozess gegen ein Mitglied der Organisation oder Gruppe und

b) in Verbindung mit irgend einer Handlung, deretwegen der Angeklagt verurteilt wird.

Beide Voraussetzungen muessen erfuellt sein. Von den Hauptangeklagten kommt als Mitglied des SD lediglich der Angeklagte Kaltenbrunner , der Chef der Sicherheitspolizei und des SD in Betracht.

I.

Aus den Worten " in Verbindung mit irgendeiner Handlung, deretwegen der Angeklagte verurteilt wird " koennte entnommen werden , dass j e d Handlung des Mitgliedes der Organisation oder Gruppe genuegt , um die Organisation oder Gruppe fuer verbrecherisch zu erklaeren.

Dies kann nicht der Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, wie ich an dem schon einmal zitierten Gesetz der Vereinigten Staaten von 28.6. 1940 erlaeutern moechte .

Werden Personen , die einer der in dem Gesetz von 28.6.1940 genannten Vereinigungen angehoeren, in verschiedenen Verfahren vor Gericht gestellt, so muesste in jedem Verfahren eine vielleicht umfangreiche und im Ergebnis zweifelhafte Beweisaufnahme durchgefuehrt werden, ob die Vereinigung ,der die Person angehoert , die in der genannten Gesetzesbestimmung angefuehrten Voraussetzungen

H2729 – 0036

erfuellt. Es koennte dann eintreten, dass in dem einen Verfahren festgestellt wird, dass die Vereinigung den in dem Gesetz vom 28.6.1940 genannten Zweck verfolgt hat , waehrend in anderen Verfahren das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als ausreichend angesehen wird.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden , koennte durch eine Gesetzesbestimmung angeordnet werden , dass das Verfahren gegen ein oder mehrere Mitglieder der Organisation durchgefuehrt wird, den anderen noch nicht angeklagten Mitgliedern die Moeglichkeit des rechtlichen Gehoers gegeben wird, und der Gerichtshof , falls ein Mitglied wegen der Zugehoerigkeit zu einer Vereinigung im Sinne des Gesetzes vom 28.6.1940 verurteilt wird , mit Wirkung fuer alle Mitglieder der Vereinigung feststellt, dass die Vereinigung den in dem Gesetz vom 28.6.1940 erwaehnten Zweck erfuell

Durch eine derartige Bestimmung wuerde erreicht werden , dass

1. die Beweisaufnahme ueber die Ziele , Aufgaben und Taetigkeiten der Organisation nur einmal durchgefuehrt wird, und
2. widersprechende Entscheidungen ueber die objektiven Aufgaben , Ziele und Taetigkeiten der Organisation vermieden werden.

Dieser Zweck soll anscheinend auch mit Par. 9 des Statuts erreicht werden . Es soll vermieden werden , dass die Militaergerichte in den einzelnen Besatzungszonen in den Verfahren gegen die Mitglieder der angeklagten Organisationen jedesmal in einen umfangreichen Beweisverfahre die Frage des Charakters der Organisation pruefen muessen und vielleicht zu widersprechenden Entscheidungen kommen.

Allerdings wuerde es zur Erreichung dieses Zweckes genuegen , wenn sich die Rechtskraftswirkung lediglich auf die objektive Feststellung der Aufgaben , Ziele und Taetigkeiten der Organisation erstrecken wuerde und die Feststellung der Schuld den Nachverfahren ueberlassen bliebe.

Im Hinblick auf das Gesetz Nr. 10 enthaelt , wie bereits ausgefuehrt worden ist , die Verurteilung der Organisationen nach Par. 9 des Statuts nicht nur die objektive Feststellung der Ziele,

H2729 – 0037

Aufgaben und Taetigkeiten der Organisationen , sondern ueber diesen Zweck hinaus noch die Feststellung der Schuld der Mitglieder.

Par. 9 des Statuts hat somit ausser der materiell-rechtlichen Feststellung objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale noch eine strafprozessrechtliche Bedeutung.

Dieser prozessrechtliche Zweck , der mit Par. 9 des Statuts offensichtlich verfolgt wird, kann jedoch nur dann erreicht werden , wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass das Mitglied w e g e n d e r Z u g e h o e r i g k e i t z u e i n e r O r g a n i s a t i o n d e r e n Z i e l e o d e r M i t t e l n a c h A r t i k e l 6 d e s S t a t u t s s t r a f b a r s i n d u n d n i c h t w e g e n i r g e n d e i n e r <u>H a n d l u n g</u> verurteilt wird.

Eine andere Auslegung haette keinen Sinn und Zweck .

N u r e i n e V e r u r t e i l u n g d e s A n g e k l a g t e n K a l t e n b r u n n e r w e g e n Z u g e h o e r i g k e i t z u e i n e r d e r a r t i g e n O r g a n i s a t i o n k o e n n t e d e m n a c h n a c h P a r . 9 d e s S t a t u t s d i e V e u r t e i l u n g d e s SD r e c h t f e r t i g e n .

Unter Beruecksichtigung dieser Ausfuehrungen erscheinen mir somit schon die formellen Voraussetzungen fuer die Anwendung von Par. 9 des Statuts nicht gegeben.

Es waere Voraussetzung , dass der Angeklagte Kaltenbrunner wegen der Zugehoerigkeit zum SD als einer verbrecherischen Organisation im Sinne des Statuts angeklagt worden waere und dass in <u>diesem Verfahren gegen den Angeklagten Kaltenbrunner der Charakter des SD</u> geprueft wird. Nur in diesem Falle waere , wie der Herr Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten ausgefuehrt hat , eine Tat vorhanden, a u f g r u n d d e r e n die Kriminalitaet des SD geprueft werden koennte .

Eine derartige Anklage ist jedoch gegen den Angeklagten Kaltenbrunner nicht erhoben worden.

H2729 – 0038

Der Angeklagte Kaltenbrunner ist nicht wegen der Zugehoerigkeit zum SD als einer verbrecherischen Organisation angeklagt worden, sondern soll wegen sonstiger Straftaten verurteilt werden.

Es muss demnach unter Zugrundelegung der Ausfuehrungen des Herrn amerikanischen Hauptanklagevertreters als unzulaessig angesehen werden, dass zur Pruefung der Kriminalitaet des SD Beweismittel vorgelegt worden sind, die mit den dem Angeklagten Kaltenbrunner zur Last gelegten strafbaren Handlungen in keinem Zusammenhang stehen.

II.

Es bedarf schliesslich noch einer Pruefung, welcher Zusammenhang zwischen dem Zeitabschnitt bestehen muss, waehrend dessen das angeklagte Mitglied der Organisation angehoert hat und den Zeitabschnitt, fuer den die Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden soll. Diese rein prozessrechtliche Frage ist voellig verschieden von der Frage des Zeitabschnitts, waehrend dessen sich eine Organisation verbrecherisch betaetigt hat. Hier handelt es sich lediglich um folgendes: Kann in dem Verfahren gegen einen Angeklagten die Organisation, deren Mitglied er war, auch fuer den Zeitraum fuer verbrecherisch erklaert werden, waehrend dessen er der Organisation nicht angehoert hat?

Nach den Ausfuehrungen des Herrn amerikanischen Hauptanklagevertreters ist l e d i g l i c h a u f g r u n d d e r T a t e i n e s A n g e k l a g t e n die Kriminalitaet der Organisation zu pruefen. Die Tat des Angeklagten begrenzt die Pruefung, ob die Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden kann, auch zeitlich. Das Beweisergebnis in dem Verfahren gegen ein angeklagtes Mitglied kann nur die Entscheidung hinsichtlich der Organisation fuer den Zeitraum rechtfertigen, waehrend dessen der Angeklagte der Organisation angehoert hat.

Diese zeitliche Begrenzung ist auch aus folgenden Gruenden gerechtfertigt: Wer verurteilt werden soll, dem steht das Recht

H2729 - 0039

zu , gehoert zu werden. Diesem Recht zum Gehoer ist nicht mit der Abgabe von Erklaerungen bei Gericht Genuege getan. Es umfasst vielmehr das Recht der Teilnahme an dem gesamten Prozessverfahren. Durch Par. 9 des Statuts soll dieses Recht der Teilnahme an dem gesamten Verfahren offensichtlich nicht aufgehoben sondern im Interesse der Prozessoekonomie lediglich auf eine Person der genannten Organisation beschraenkt werden, weil davon ausgegangen wird, dass die Aussagen der weiteren Mitglieder ueber die Ziele und Aufgaben und Taetigkeiten der Organisation kumulativ waeren. Ein Angehoeriger , der der Organisation nicht waehrend des gesamten Zeitraumes angehoert hat , fuer den die Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden soll , kann zu der Frage nach den Zielen , Aufgaben und Taetigkeiten der Organisation nur fuer die Dauer seiner Mitgliedschaft Stellung nehmen. Nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehoers ist es daher erforderlich , dass ein Mitglied in dem Verfahren als Angeklagter teilnimmt, das waehrend des gesamten Zeitraumes , fuer den die Organisation fuer verbrecherisch erklaert werden soll, Mitglied der Organisation war.

Auch aus diesen prozessrechtlichen Gruenden kann die Organisation nur fuer den Zeitraum fuer verbrecherisch erklaert werden, waehrend dessen das angeklagte Mitglied ihr angehoert hat. Soll eine Organisation fuer die gesamte Dauer ihres Bestehens fuer verbrecherisch erklaert werden, so muss ein Mitglied angeklagt sein , das ihr waehrend des gesamten Zeitraumes angehoert hat.

Der SD koennte daher aus prozessrechtlichen Gruenden nur fuer den Zeitraum fuer verbrecherisch erklaert werden , waehrend dessen der Angeklagte Kaltenbrunner Chef der Sipo und des SD war, also seit Januar 1943.

Die den Aemtern III und VI zur Last gelegten Verbrechen muessten mithin in diesem Zeitraum liegen.

H2729 - 0040

II. Haupt-Teil

Allgemeines.

Ich komme nunmehr zu der tatsaechlichen Wuerdigung des Sachverhaltes aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme.

Die Anklagebehoerde hat eine grosse Anzahl von Dokumenten vorgelegt, in denen der SD erwaehnt ist, und hat damit beweisen wollen, dass hierfuer die Aemter III und VI verantwortlich sind. Die Anklagebehoerde hat jedoch selbst vorgetragen, dass im gewoehnlichen Gebrauch und sogar in Verordnungen und Erlassen " SD " als Abkuerzung fuer " Sipo und SD " gebraucht worden sei. [1]

Schon nach dem eigenen Vortrag der Anklagebehoerde ergibt daher ein Dokument, in dem vom SD die Rede ist, keinen Beweis dafuer, dass diese Tat von Angehoerigen der Aemter III und VI begangen worden sein muss. Es kann sich auch um Handlungen der Sipo (Gestapo und Kripo) handeln. Dies ist auch aufgrund der durchgefuehrten Beweisaufnahme erwiesen.

Vor dem Tribunal ist der Zeuge v. Manstein vernommen worden, einer der hoechsten militaerischen Fuehrer der ehemaligen deutschen Wehrmacht. Dieser Zeuge hat in seiner Vernehmung vor dem Tribunal und der Kommission wiederholt vom SD gesprochen. Als ich den Zeugen die Frage stellte, was er unter SD verstehe, hat er erklaert, dass er dies nicht genau wisse. Meine weitere Frage, ob er hiermit die Aemter III und VI gemeint habe, hat er verneint. [2]

Bei der Vernehmung des Angeklagten Jodl als Zeuge ist die Erschiessung eines Kommandotrupps in Nordnorwegen eroertert worden. Dem Angeklagten Jodl ist vorgehalten worden, dass die Gefangenen durch den SD erschossen worden seien. Daraufhin hat der Angeklagte Jodl erklaert[3]: " Nicht durch den SD, das ist falsch, sondern

---

1) Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 19 (deutsch)
   Sitzungsprotokoll Seite 1832 (deutsch)
2) Sitzungsprotokoll Seite 15020 (deutsch)
3) Sitzungsprotokoll Seite 11014 (deutsch)

H2729 - 0041

durch die Sicherheitspolizei " .

Ich verweise ferner auf die eidesstattliche Versicherung des Angeklagten Keitel - SD Nr. 52 - , der an Eidesstatt erklaert hat , dass ihm erst waehrend des Prozesses in Nuernberg klar geworden sei , dass die vielfach auch in militaerischen Kreisen bestehende Auffassung ueber die Aufgaben und Zustaendigkeiten des SD als polizeiliches Exekutivorgan nicht zutreffend gewesen sei. Es sei daher vielfach im militaerischen Sprachgebrauch und in Verfuegungen vom SD die Rede gewesen, wenn das zustaendige Organ der Polizei mit Exekutivgewalt gemeint war. Keitel hat weiter erklaert, dass hinsichtlich der Befugnisse des SD in dieser Hinsicht eine irrtuemliche Auffassung bestanden habe, die zu falscher Bezeichnung der Abkuerzung SD gefuehrt habe.

Ich verweise in diesem Zusammenhang ferner auf die eidesstattliche Erklaerung des ehemaligen Chefs des Generalstabs der Luftwaffe , Koller. Koller berichtet in dieser eidesstattlichen Erklaerung ueber eine Lagebesprechung bei Hitler . Bei dieser Lagebesprechung habe Hitler den Befehl erteilt , saemtliche Bomberbesatzungen der alliierten Streikraefte an den SD zu uebergeben und durch den SD zu liquidieren. Koller gibt sodann eine Unterredung wieder , die er im Anschluss an diese Lagebesprechung mit Kaltenbrunner gehabt hat. Bei dieser Besprechung hat Kaltenbrunner nach den Angaben von Koller folgendes erklaert : " Der Fuehrer hat ganz falsche Vorstellungen . Auch die Aufgaben des SD werden dauernd falsch verstanden. D e r a r t i g e D i n g e s i n d k e i n e A n g e l e g e n h e i t e n d e s SD ".

Die franzoesische Anklagebehoerde hat eine grosse Anzahl von Dokumenten vorgelegt , in denen der SD erwaehnt ist. Ich habe diese Dokumente dem Zeugen Knochen , der vor der Kommission vernommen worden ist , vorgelegt. Knochen war Befehlshaber der Sicherheits -

---

1) Dokument Jo 58 , Seite 179 ff im Dokumentenbuch Jodl .

H2729 – 0042

polizei und des SD in Frankreich. Er hat zu diesen Dokumenten bekundet, dass es sich um eine Sprachverwechslung handelt, und dass unter SD die Polizei zu verstehen sei. Auf meine Frage: " W a s b e d e u t e t U e b e r g a b e a n d e n S D ? ", hat der Zeuge Knochen erklaert: " D i e s b e d e u t e U e b e r g a b e a n d i e E x e k u t i v a b t e i l u n g IV d e r S i c h e r h e i t s p o l i z e i ". [1]

Vor der Kommission habe ich dem Zeugen Dr. Hoffmann das Dokument 526 - PS vorgelegt. Hoffmann war ein Beamter der Sicherheitspolizei und hat nie dem SD angehoert. Bei dem Dokument 526 - PS handelt es sich um die Durchfuehrung des Kommandobefehls in einem norwegischen Fjord. In diesem Bericht heisst es : Fuehrerbefehl durch SD vollzogen.

Auf meine Frage an den Zeugen Hoffmann, was unter SD zu verstehen sei, hat er geantwortet : " Da es sich offenbar um eine Exekutivmassnahme handelt, ist hier unter SD die Sicherheitspolizei zu verstehen, da die Wehrmacht beide Begriffe oft verwechselte".

Die Anklagebehoerde hat ferner das Dokument 1475 - PS vorgelegt. Es handelt sich um den Bericht des Vorstehers des Gefaengnisses in Minsk, vom 31. Mai 1943, der mitteilt, dass durch den SD-Hauptscharfuehrer Ruebe Juden in das Gerichtsgefaengnis eingeliefert worden seien, denen die Goldbruecken, - Plomben und - Kronen ausgebrochen waeren. Hierzu habe ich das Affidavit SD Nr. 69 von Gerty Breiter vorgelegt, einer Stenotypistin bei dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Minsk. Die Gerty Breiter hat bekundet, dass Ruebe ein Beamter der Staatspolizei gewesen sei, und dass der SD in Minsk mit Juden-Angelegenheiten nichts zu tun gehabt habe. Die Taetigkeit des SD in Minsk habe lediglich in der Abfassung von Berichten ueber allgemeine Stimmung und Meinungsbildung bestanden. In Minsk habe es keine SD-Gefaengnisse gegeben.

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 474.

H2729 – 0043

Diese Sprachverwechslung ist offensichtlich darauf zurueckzufuehren, dass die Angehoerigen der SS-Sonderformation SD , die , wie ich einleitend ausgefuehrt habe , etwas voellig Verschiedenes von dem SD Nachrichtendienst war, die SS - Uniform mit dem SD - Abzeichen getragen haben.

In den von Deutschland besetzten Gebieten trugen alle Angehoerigen des Reichssicherheitshauptamtes , somit auch alle Angehoerigen der Stapo und der Kripo , auch soweit sie nicht Angehoerige der SS und SS- Anwaerter waren , die SS - Uniform mit dem SD - Abzeichen . Daher wurde jeder Angehoerige der Sipo als SD-Mann bezeichnet und die von der Sicherheitspolizei durchgefuehrten Massnahmen wurden als Massnahmen des SD angesehen.[1]

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass etwa 90 % aller Angehoeriger der Aemter III und VI ehrenamtlich taetig waren, von denen nur ein geringer Teil der SS angehoerte oder SS - Anwaerter war.[2] Waehrend des Krieges waren etwa 50 % der Angehoerigen des SD ,Amt III und VI , Frauen .Diese Personen waren nicht berechtigt , die Uniform der SS - Formation SD zu tragen.

Als Ergebnis kann somit festgestellt werden :

Der groesste Teil der Angehoerigen der Aemter III und VI, naemlich insbesondere der groesste Teil der Vertrauensmaenner, trug nicht die Uniform der SS und der Formation SD . Diese Uniform wurde aber von einem grossen Teil der Angehoerigen der Sicherheitspolizei getragen.

Hierauf sind die Sprachverwechslungen zurueckzufuehren.

Ich werde nunmehr, entsprechend der Gliederung des Trialbriefes gegen die Gestapo und SD erortern :

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 14515 (deutsch)
Kommissionsprotokoll Seite 446 - 448 (deutsch)

2) Affidavit SD Nr 32

H2729 - 0044

A . den Vorwurf der Verschwoerung, (A),

B. die Verbrechen gegen den Frieden, (B),

C. die Kriegsverbrechen , (C),

D . die Verbrechen gegen die Menschlichkeit . (D)

H2729 – 0045

Abschnitt A.

V e r s c h w o e r u n g . (Statement of Evidence III des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Die Aemter III und VI sind angeklagt , an einer Verschwoerung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden , Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit teilgenommen zu haben.

Es gibt 3 Moeglichkeiten , nach denen eine Organisation mit einem Verschwoererkreis in Verbindung stehen kann:

I . Die Organisation kann zu dem Verschwoererkreis gehoeren.

Dies setzt voraus , dass saemtliche Angehoerige der Organisation an der Vereinbarung oder dem geheimen Plan , ungesetzliche Handlungen zu begehen oder gesetzliche Handlungen durch ungesetzliche Mittel auszufuehren, teilgenommen haben . [1)]

Es muss also nachgewiesen werden, dass

a) ein derartiger Plan bestanden hat,

b) saemtliche Angehoerige sich diesen Plan zu eigen gemacht haben.

II . Die Organisation kann das Ziel und den Zweck haben , Teilnehmer einer Verschwoerung zu unterstuetzen.Hierzu ist erforderlich :

a) ein geheimer Plan oder eine Vereinbarung,

b) die Organisation muss objektiv den Zweck verfolgt haben, einem oder mehreren Teilnehmern bei der Durchfuehrung des Planes behilflich zu sein,

c) saemtliche Mitglieder muessen es gewusst und gewollt haben.

III . Die Organisation kann objektiv von Verschwoerern zur Aus -

---

1) Archbold Seite 1426

H2729 - 0046

fuehrung des gemeinsamen Planes benutzt werden , ohne dass dies die Mitglieder erkennen.

In diesem Falle kann von einer strafbaren Teilnahme der Organisation nicht gesprochen werden, weil es an dem Tatbestandsmerkmal der Schuld fehlt. Die Organisation ist nur ein strafloses Werkzeug und kann nicht fuer verbrecherisch erklaert werden.

Zu I . Die Anklagebehoerde hat vorgetragen, dass nicht alle an der Verschwoerung teilgenommen haben, aber alle zu den Vergehen beigetragen haetten . [1] Daraus ergibt sich , dass die Anklagebehoerde nicht behaupten will , dass die Organisationen Teilnehmer an der Verschwoerung waren . Ich werde mich daher mit dieser Frage nicht weiter beschaeftigen.

Die strafbare Unterstuetzung einer Verschwoerung (Fall II) erfordert gleichfalls

a) das Bestehen eines geheimen Planes,

b) die Kenntnis der Mitglieder.

Es muss demnach gleichfalls das Bestehen eines geheimen Planes und die Kenntnis der Mitglieder hiervon nachgewiesen werden.

Bisher ist in keiner Weise dargetan, dass ein derartiger Plan zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden , Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit tatsaechlich bestanden hat.

Dies ist bereits von den Verteidigern der Hauptangeklagten eingehend dargelegt und ich will diese Ausfuehrungen nicht wiederholen, moechte jedoch kurz auf folgende Gesichtspunkte hinweisen :

Eine Verschwoerung kann solange nicht als erwiesen angesehen werden, solange nicht der Nachweis dafuer erbracht ist ,

1) wann ,

2) wo ,

3) zwischen welchen Personen diese gemeinsame Verabredung getroffen worden ist und

4) welchen Inhalt sie gehabt hat.

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 1690

H2729 – 0047

Selbst wenn ein derartiger Plan bestanden haben sollte ,so ist in keiner Weise dargetan , d a s s e r d e n A n g e h o e r i g e n d e s SD b e k a n n t w a r , und sie daher mit ihrer Taetigkeit den Zweck verfolgten , eine derartige Verschwoerung zu unterstuetzen . Die Anklagebehoerde hat den Tatbestand einer Verschwoerung insbesondere aus den in den sogenannten Schluesseldokumenten erwaehnten Tatsachen hergeleitet. Die in diesen Dokumenten genannten Tatsachen wurden jedoch streng geheim gehalten, und waren nur den unmittelbar beteiligten Personen bekannt. Die Mitglieder der beteiligten Organisationen hatten hiervon keine Kenntnis , wie als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden kann .

Wenn sich somit aus den Schluesseldokumenten die Tatsache eines geheimen Planes zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden , Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergibt , so kannten die Mitglieder des SD diese Tatsache nicht , und hatten daher auch nicht die Absicht , durch ihre Taetigkeit einen derartigen Verschwoererkreis zu unterstuetzen.

Die von der Anklagebehoerde vorgetragenen Tatsachen dafuer , dass die Angehoerigen des SD von einer Verschwoerung Kenntnis gehabt haben , koennen weder als violant Vermutungen , noch als probable Vermutungen , sondern hoechstens als light oder rash Vermutungen angesehen werden, die ohne Bedeutung sind . [1)]

Im uebrigen glaube ich , dass durch die Vernehmung der Zeugen und durch die eidesstattlichen Erklaerungen der Beweis erbracht worden ist , dass die Angehoerigen des SD keine Kenntnis davon hatten , dass ein geheimer Plan zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden , Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestanden hat und dass somit nicht die Absicht bestand , durch die Taetigkeit im SD einen derartigen Verschwoererkreis zu unterstuetzen.

---

1) Archbolds Pleading , Evidence , Practice 1938 , Seite 405/404

H2729 - 0048

Der SD kann daher wegen Teilnahme an einer Verschwoerung nicht verurteilt werden, weil der Nachweis fehlt, dass

a) ein Verschwoererkreis tatsaechlich bestanden hat,

b) die Angehoerigen des SD hiervon Kenntnis hatten und durch ihre Taetigkeit ein Verschwoererkreis unterstuetzen wollten.

Es kommt demnach in diesem Verfahren vor dem Internationalen Militaer-Tribunal nicht darauf an, ob der SD die SS, die Geheime Staatspolizei, die Partei oder einzelne Personen der Staatsfuehrung unterstuetzt hat, solange nicht von der Anklagebehoerde der Beweis fuer die von mir angefuehrten Voraussetzungen

a) Vorliegen eines geheimen Planes zur Begehung von Verbrechen nach Artikel 6 des Statuts,

b) Kenntnis saemtlicher Angehoeriger des SD,

erbracht worden ist.

Im uebrigen bedarf der tatsaechliche Vortrag der Anklagebehoerde hinsichtlich der Zusammenarbeit des SD mit der SS, der Geheimen Staatspolizei oder anderen Personen einer Richtigstellung.

Ich habe bereits ausgefuehrt, dass der SD kein Teil der SS, sondern dass der Inlandsnachrichtendienst und der Auslandsnachrichtendienst selbstaendige Organisationen waren. Haben nun die selbstaendigen Organisationen des SD die selbstaendige Organisation SS bei der Verfolgung ihrer Ziele und Aufgaben unterstuetzt?

Von der Anklagebehoerde ist dies zwar behauptet worden.[1]

Demgegenueber verweise ich auf die Aussage des Zeugen Hoeppner[2] und auf die eidesstattliche Erklaerung SD Nr. 27 von Albert, die angegeben haben, dass der SD nur bis zur Wende der Jahre 1933/34 als SS-massiger Nachrichtendienst anzusehen sei, dass diese Aufgabe jedoch seit diesem Zeitpunkt weggefallen sei und

1) Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 19 (deutsch)
2) Kommissionsprotokoll Seite 3708 (deutsch)

H2729 - 0049

der SD das allgemeine Nachrichtenorgan fuer Staat und Partei geworden sei.

Diese Angaben sind von den Zeugen Ohlendorf , Hoeppner sowie auch von den Zeugen der SS , Pohl, Hauser und Reinecke bestaetigt worden.

Was das Verhaeltnis des SD zur Polizei betrifft , so ist von der nklagebehoerde vorgetragen worden, der SD sei Teil eines einheitlichen Plizeisystems gewesen und beide seien als ein starkes, politisch-zentralisiertes Polizeisystem zusammengeschlossen gewesen.[1)]

Der SD ist insbesondere nicht durch die Ernennung Himmlers zum stellvertretenden Chef der Gestapo in Preussen ,[2)] die Ernennung Heydrichs zum Chef der Sipo und des SD im Juni 1936 [3)] , und die Einrichtung des RSHA im September 1939 [4)] Teil der Polizei oder eines Polizeisystems geworden.

Hierzu verweise ich auf die Aussagen der Zeugen Hoeppner [5)] , Roessner [6)] , Wisliceny [7)] und Best [8)] .

Demgegenueber ist festzustellen , dass der SD nie Teil der Polizei war.[9)]

Der SD hatte auch zu keiner Zeit polizeiliche Erhebungen auf den Lebensgebieten durchzufuehren.[10)]

Das organisatorische Verhaeltnis zwischen SD und Sicherheitspolizei war im Inland anders als in den besetzten Gebieten. Ich nehme insoweit Bezug auf das von mir als Dokument SD Nr. 70 ein -

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 1621 - 1623 , 1634 (deutsch) ,
2) Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 4 (deutsch)
3) Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 9 (deutsch)
4) Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 5 (deutsch) ,
5) Sitzungsprotokoll Seite 14500 ff (deutsch)
6) Kommissionsprotokoll Seite 1884 , 2613 , 2624 ,2627 (deutsch)
Sitzungsprotokoll Seite 14548 (deutsch)
7) Kommissionsprotokoll Seite 773 (deutsch)
8) Kommissionsprotokoll Seite 2504 (deutsch)
9) Affidavit SD Nr. 2 ,27, 28, 33, 34 , 35 , 61 ,63 .
10) Trialbrief gegen Gestapo und SD , Seite 9 (deutsch),
Aussage Hoeppner , SD Dokumente Nr. 2 , 18 , 63 .

H2729 - 0050

gereichte Handbuch des Hauptquartiers der Vereinigten Nationen , in dem die Organisation der Aemter III und VI richtig dargestellt ist , sowie auf die Aussagen der Zeugen Best [1], K.H. Hoffmann [2], Hoeppner [3] , Dr. Ehlich [4], Dr. Knochen [5], Straub [6] und die Affidavits SD Nr. 25 und 56 .

Daraus ergibt sich folgendes :

Im Inland waren die Dienststellen des SD , Amt III und VI , gegenueber der Sicherheitspolizei stets selbstaendig.

Eine Verbindung zwischen dem SD und der Sicherheitspolizei ist weder durch die Hoeheren SS und Polizeifuehrer , noch durch die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD hergestellt worden. Letztere vereinigten in einer Person Inspektionsbefugnis gegenueber den Dienststellen der Sicherheitspolizei und denen des SD. Aus diesem Grund erhielten sie auch von einem Teil der Erlasse Kenntnis, die eine der ihnen unterstellten Dienststellen betrafen.Man kann jedoch nicht daraus , dass sie irgendeine Verfuegung erlassen oder erhalten haben , ohne weiteres darauf schliessen, dass jede solche Verfuegung auch zu der Zustaendigkeit des SD gehoerte. Entscheidend vielmehr ist , wie bei allen Verfuegungen des Chefs , der Inspekteure, Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD , ob sie von den Abteilungen III und VI bearbeitet worden sind. Dies erkennt man an den Aktenzeichen. Nur Verfuegungen, die die Aktenzeichen III und VI trugen, gehoerten zum Aufgabenbereich des Inlandsnachrichtendienstes oder Auslandsnachrichtendienstes und koennten dem SD zur Last gelegt werden. Wegen der Hoeheren SS und Polizeifuehrer verweise ich auf Affidavit SD Nr. 34 , wegen der Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD auf das Affidavit SD Nr. 35 und die Aussage Hoeppner [7].

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 3173 (deutsch)
2) Kommissionsprotokoll Seite 1499 und
   Sitzungsprotokoll Seite 14461 (deutsch)
3) Sitzungsprotokoll Seite 14504 , 14545 (deutsch)
4) Kommissionsprotokoll Seite 2179 , 2207 (deutsch)
5) Kommissionsprotokoll Seite 445 (deutsch)
6) Kommissionsprotokoll Seite 1467 (deutsch)
7) Sitzungsprotokoll Seite 14505 (deutsch)
   Kommissionsprotokoll Seite 3741/42 und 3744/45 (deutsch)

H2729 – 0051

In den von Deutschland besetzten Gebieten wurden die Sicherheitspolizei und der SD organisatorisch in Personalunion unter Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD vereinigt. Der Inlandsnachrichtendienst wurde in Abteilung III , der Auslandsnachrichtendienst im der Abteilung VI, bearbeitet die Geheime Staatspolizei war Abteilung IV ,die Kriminalpolizei AbteilungV.

Man kann daher nicht von einer einheitlichen Organisation der Aemter III und VI im Inland und im Ausland sprechen.

Es waren vielmehr verschiedene Organisationen, der Inlandsnachrichtendienst in Deutschland , der Auslandsnachrichtendienst in Deutschland und die unter den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD dienststellenmaessig zusammengefassten Taetigkeiten der Staatspolizei, Kriminalpolizei und des SD in den besetzten Gebieten.

Hierbei ist wiederum zu beruecksichtigen, dass aufgabengemaess die Selbstaendigkeit der Abteilungen III und VI im Ausland gewahrt blieb.[1)]

Einer besonderen Erorterung bedarf noch das Verhaeltnis des SD zur Gestapo. Die Anklagebehoerde hat vorgetragen, dass die Geheime Staatspolizei und der SD eng miteinander zusammengearbeitet haetten und dass ihre gemeinsame Aufgabe in der Bekaempfung der offenen und weltanschaulichen Gegner des Naziregimes bestanden habe, dass die Geheime Staatspolizei das Vollstreckungsorgan, der SD das Spionageorgan gewesen sei.[2)]

In dieser Form ist die Darstellung des Verhaeltnisses zwischen Gestapo und SD nicht richtig. Klar und eindeutig duerfte das Verhaeltnis zwischen Gestapo und SD fuer den gesamten Zeitraum von 1931 bis 1945 nicht festzulegen sein. Das Verhaeltnis zwischen Gestapo und SD war zeitlich und oertlich verschieden. Fuer den Zeitraum bis 1934 ist bereits dargelegt worden, dass keinerlei

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 445 (deutsch)
Kommissionsprotokoll Seite 1673 ff (deutsch)
Kommissionsprotokoll Seite 1499 (deutsch)
Affidavit SD Nr. 56

2) Trialbrief gegen Gestapo und SD , Seite 3 , 9 , 11 , 12 , 14 ,19,XIII
Sitzungsprotokoll Seite 1624

H2729 - 0052

Beziehungen zwischen Gestapo und SD bestanden haben duerften, denn waehrend dieser Zeit war der SD ein Nachrichtendienst der SS .

Von entscheidender Bedeutung duerfte der Funktionstrennungserlass von Mitte 1938 sein [1], der der Gestapo neben der Gegnerbekaempfung auch die Gegnererforschung zuwies. Damit entfiel fuer das SD-Hauptamt die Taetigkeit der damaligen Zentralabteilung II/1 , die sich mit der Gegnererforschung beschaeftigte , im Gegensatz zur Zentralabteilung II/2 , die die Lebensgebietsbeobachtung hatte. Die Zentralabteilung II/1 des SD-Hauptamtes wurde daher aufgeloest. [2]

Das angeklagte Amt III des Reichssicherheitshauptamtes war, die fruehere Zentralabteilung II/2 , Lebensgebietsnachrichtendienst. [3]

Die Taetigkeit der Zentralabteilung II/1 , die Gegnererforschung , kann dem angeklagten Amt III nicht zur Last gelegt werden.

Die Aufgaben und Ziele der Zentralabteilung II/1 waren voellig verschieden von denen des angeklagten Amtes III . Zum Amt III hat die Zentralabteilung II/1 nie gehoert. Man kann sie auch nicht als Vorgaengerin des Amtes III ansehen. Der Vorgaenger des Amtes III war lediglich die Abteilung II/2 des SD-Hauptamtes. Auf diese Entwicklungsgeschichte des SD und die Aenderung der Aufgabenstellung sind zweifellos die widersprechenden Angaben von Zeugen ueber die Zusammenarbeit von SD und Gestapo zurueckzufuehren. Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt III , da sich aus der Zentralabteilung II/2 entwickelt hat , und der Gestapo ist nicht enger und umfangreicher gewesen als mit sonstigen Behoerden.

Aber auch die Zentralabteilung II/1 war kein Nachrichtendienst fuer die Gestapo sondern arbeitete voellig unabhaengig von ihr. [4]

Dr. Best, ein Zeuge der Gestapo, hat vielleicht das Verhaeltnis richtig wiedergegeben, wenn er erklaert hat: " Man experimentierte in jenen Jahren staendig mit dem SD " . [5]

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 3721 (deutsch)
2) Affidavit SD Nr. 27 und Kommissionsprotokoll Seite 3719 (deutsch)
3) Affidavit SD Nr. 27
4) Affidavit SD Nr. 16 - 19 , 27 , 55 .
5) Sitzungsprotokoll Seite 14436 (deutsch)

H2729 – 0053

Zum Beweis der engen Zusammenarbeit zwischen Staatspolizei und SD hat sich die Anklage vor allem auf das Buch von Dr. Werner Best " Die Deutsche Polizei " (1940) [1] berufen. Der Verfasser dieses Buches, Dr. Be der vernommen worden ist , hat hierzu erklaert, dass es sich um eine Privatarbeit handle, die keinen offiziellen Charakter habe. Best hat ferner erklaert, er habe lediglich eine in der Zukunft erstrebte Entwicklung dargestellt. [2]

Ferner hat sich die Anklagebehoerde auf die Dokumente 1956 -PS " Das Archiv" und 1680 - PS , den Aufsatz " 10 Jahre Sipo und SD " und auf eine Aeusserung Heydrichs auf dem Tag der deutschen Polizei berufen [3].

Weiter hat die Anklagebehoerde das Dokument 1638 - PS , den Erlass des Reichsministers des Innern vom 11.11.38 ueber die Zusammenarbeit der Behoerden der allgemeinen und inneren Verwaltung mit dem SD angefuehrt. Zur Widerlegung der von der Anklagebehoerde angefuehrten Auslegung dieses Erlasses verweise ich auf die Aussage der Zeugen Best, Hoeppner [4] und auf das Affidavit SD Nr. 36 .

Hinsichtlich der Aussagen der Zeugen Albath [5] , Oldach [6], Huelf [7] verweise ich auf das Affidavit SD Nr. 71 von Schraepel,auf das Affidavit SD Nr. 36 , Ziffer 4 c , und SD Nr. 28 .

Hinsichtlich des Verhaeltnisses Stapo - SD nehme ich ferner Bezug auf die Aussagen Ehlich [8], Roessner [9] , Hoeppner [10] sowie ferner auf Affidavit SD Nr. 70 , Teilgebiet 6.

---

1) Dokument PS - 1852
2) Kommissionsprotokoll Seite 1974 , 3175 , 2480-82,3728,2194, 11 (deutsc
3) Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 61 (deutsch) und dazu Kommissionsprotokoll Seite 764 -65 und 3731.
4) Sitzungsprotokoll Seite 14436 und 14503 (deutsch)
5) Kommissionsprotokoll Seite 897 , 913, 914 (deutsch)
6) Kommissionsprotokoll Seite 702 (deutsch)
7) Affidavit vom 15.6.46 , Dokument F 964 ,
8) Kommissionsprotokoll Seite 2193,2204 (deutsch)
9) Kommissionsprotokoll Seite 1884 , 2621,2613,2614,2627 , Sitzungsprotokoll Seite 14547/49
10) Kommissionsprotokoll und Sitzungsprotokoll Seite 14503.

H2729 - 0054

Wegen des Dokumentes RF 1540 nehme ich Bezug auf die Aussage des Zeugen Roessner .[1)]

Dafuer , dass es durchaus nicht unrichtig sein duerfte , wenn Zeugen vor dem Tribunal , der Kommission oder in ihren eidesstattlichen Erklaerungen angegeben haben, die Aufgabe des SD habe nicht darin bestanden , Geheimen Staatspolizei Material zur Verfolgung politischer Gegner zu verschaffen, fuehre ich zwei Beweismittel von Personen an, die nicht die geringste Veranlassung haben, den SD in Schutz zu nehmen.

Es handelt sich zunaechst um die eidesstattliche Erklaerung, SD Nr. des bekannten Professors fuer neuere Geschichte an der Universitaet Freiburg , Dr. Ritter. Prof. Dr. Ritter war ein Gegner des Nationalsozialismus Er war nie Mitglied der Partei oder einer Gliederung. Er gehoerte zum Kreise um Goerdeler , und war vorgesehen als Kultusminister in einem Kabinett Goerdeler nach dem 20.7.1944.

Die Vorlesungen von Prof. Dr. Ritter sind laufend vom SD , Amt III , beobachtet worden. Aus der eidesstattlichen Erklaerung von Prof. Dr. Ritter ergibt sich jedoch, dass der SD das Material gegen den ihm als Gegner bekannten Prof. Dr. Ritter nicht der Geheimen Staatspolizei uebergeben hat. Denn als Prof. Dr. Ritter nach dem 20. Juli 1944 verhaftet worden ist , haetten seine Angaben vor der Geheimen Staatspolizei durch das Material , das das Amt III ueber ihn hatte , widerlegt werden koennen, <u>was nicht geschehen ist</u>.

Ich habe weiter als Dokument SD Nr. 71 einen Brief vorgelegt, der sich auf das Anklagedokument R 142 bezieht, das in diesem Verfahren wiederholt zur Sprache gekommen ist. Es handelt sich um den Brief der Aussenstelle Kochem , in dem mitgeteilt worden ist, dass die Volksabstimmung am 10.4.1938 in Simmern ueberwacht worden sei und festgestellt worden ist, dass der Pfarrer Wolferts eine Nein-Stimme abgegeben habe. Der Pfarrer Wolferts ist in der Zwischenzeit verstorben. Aus dem Brief seiner Tochter ergibt sich jedoch, dass wegen der Abgabe der Nein-Stimme weder vom SD noch von der Geheimen Staatspolizei gegen den Pfarrer Wolferts irgend - etwas veranlasst worden ist.

---

1) Protokoll Seite 14561 (deutsch)

H2729 – 0055

Diese Taetigkeit des SD hatte somit nicht den Zweck, der Geheimen Staatspolizei Material zur Verfolgung politischer Gegner zu verschaffen.

Zu diesem Dokument verweise ich ferner auf die Aussagen der Zeugen Hoeppner und Roessner [2].

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es die Aufgabe des SD war, mit allen Behoerden zusammenzuarbeiten. Dies ergibt sich aus den von mir ueberreichten Dokumenten SD Nr. 3-8.

Ueber das Verhaeltnis des SD zur Partei hat sich der Zeuge Hoeppner eingehend geaeussert. [3]

Der SD hatte zwar die Aufgabe, die Partei zu unterrichten. Eine unmittelbare Verbindung zwischen Partei und SD hat jedoch nicht bestanden. Dies ergibt sich nicht nur aus den Bekundungen der Zeugen des SD [4] sondern insbesondere auch aus den Angaben der von der Partei vernommenen Zeugen. Ich beziehe mich hierbei auf die Aussage von Buchl, v. Roedern, Biedermann, Schneider, Lauterbacher, Hirt, Wolf. [5] Der Zeuge Meyer Wendeborn hat bekundet, [6] dass sich der SD selbstaendig entwickelt und keinerlei Weisungen empfangen habe. Ich verweise ferner auf die Aussage des Zeugen Kaufmann, Gauleiter in Hamburg, der erklaert hat, er habe gewusst, was in seinen Gau geschah mit Ausnahme dessen, was die Staatspolizei undder SD taten. [7]

Die Anklagebehoerde hat zur Unterstuetzung ihrer Behauptung, dass der SD Wahlzettel im Geheimen gekennzeichnet habe, um so im Stande zu sein die Identitaet von Personen festzustellen, die Nein-Stimmen und ungueltige Wahlzettel in der Volksabstimmung abgaben, ein weiteres Dokument der Aussenstelle Erfurt vom Mai 1938 vorgelegt. [8] Auch bei diesem Dokument ist darauf hinzuweisen, dass es

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 3710 - 19 (deutsch)
2) " " " 1651 und Sitzungsprotokoll Seite 14567
3) " " " 3710 -19 (deutsch)
4) Sitzungsprotokoll " 1550 1/2 , SD Dokument 15a, Affidavit SD Nr
" " 14565, 12174, Affidavit SD Nr.27 Frage 10
5) Kommissionsprotokoll Seite 2330, 2025,1213,2158,923 (deutsch)
Sitzungsprotokoll " 10912 (deutsch)
6) Kommissionsprotokoll " 593
8) Sitzungsprotokoll " 14567 , Dokument GB 541 .
7) Kommissionsprotokoll Seite

sich um eine Aussenstelle , mithin um eine untergeordnete Dienststelle handelt, wobei im Hinblick auf das von mir vorgelegte Dokument SD Nr. 69 gleichfalls die Vermutung besteht, dass gegen die Personen , die Nein-Stimmen abgegeben haben, ueberhaupt nichts veranlasst worden ist. Hierauf allein kommt es jedoch entscheidend an.

Diese beiden Dokumente reichen daher in keiner Weise aus, um den Beweis dafuer zu erbringen, dass der SD allgemein die Aufgabe hatte, die Wahlen mit dem Ziel zu ueberwachen, Gegner einer Verschwoerung unschaedlich zu machen. Als Gegenbeweis dafuer, dass es sich bei den Massnahmen der Aussenstellen Erfurt und Kochem um Taetigkeiten handelt, die voellig ausserhalb der Taetigkeiten des SD lagen, verweise ich auf das Affidavit Albert ,SD Nr. 27, der in der Zentrale in Berlin beschaeftigt war.Albert hat bekundet, dass die Zentrale in Berlin nie irgendwelche Weisungen gegeben hat, bei Wahlen und Abstimmungen Wahlzettel im Geheimen zu kennzeichnen.

Zwischen den Dokumenten Erfurt und Kochem besteht im uebrigen kein Zusammenhang. Erfurt verlangt Meldung von vermutlichen Nein-Stimmern vor der Wahl. Kochem berichtet nach der Wahl, dass Personen des Wahlausschusses in einer kleinen Ortschaft des Aussenstellenbereichs Wahlzettel gekennzeichnet haben. Dieser Wahlausschuss hat mit der SD-Aussenstelle nichts gemeinsam.

Ich nehme ferner auf die von mir in der Sammelliste zusammengefasst 196 eidesstattlichen Erklaerungen fuer das gesamte Deutsche Reichsgebiet Bezug, in denen bekundet worden ist, dass es nicht zu der Aufgabe des SD gehoerte, Wahlzettel zu kennzeichnen oder aehnliche Handlungen vorzunehmen um Nein-Waehler festzustellen.Derartige Weisungen und Befehle seien von der Zentrale nie erteilt worden.

Die Anklagebehoerde hat weiter vorgetragen, der SD habe unmittelbar massgeblichen Einfluss auf die Auswahl von Nazifuehrern besessen [1] und als Beweismittel hierfuer das Affidavit von Dr. Hoettl-Dokument PS 2614 vorgelegt. In dem von mir ueberreichten Ergaenzungsaffidavit SD Nr. 27 hat Hoettl erklaert, dass der SD keinen unmittelbaren Einfluss auf die Auswahl der Nazifuehrer

1) Trialbrief gegen Gestapo und SD , Seite 16 (deutsch).

H2729 - 0056

H2729 - 0057

hatte. Ich nehme weiter Bezug auf Affidavits SD Nr. 4 - 10 und 39 , 61 und 63 sowie auf die in der Sammelliste zusammengefassten eidesstattlichen Erklaerungen. (SD Nr. 70).

Ferner ist von der Anklagebehoerde behauptet worden, dass der SD die Treue und Verlaesslichkeit von Staatsbeamten geprueft habe. [1] Insoweit nehme ich auf die Aussage der Zeugen Hoengen, Roessner und auf die Affidavits SD Nr. 3 , 7 , 8 , 9 , 61 , 63 sowie auf das Dokument SD Nr. 14 und auf die in der Sammelliste zusammengefassten eidesstattlichen Erklaerungen (SD Nr. 70) Bezug.

Fuer die Ziele , Aufgaben und Methoden des angeklagten Amtes III berufe ich mich auf die Ausfuehrungen in dem von mir als Dokument SD Nr.70 vorgelegten Handbuch des Obersten Hauptquartiers der Vereinten Nationen vom April 1945.

Dort heisst es :

" Der SD unterhielt fuer seine Zwecke ein Netz von Nachrichtenmannern auf allen Gebieten des deutschen Lebens.... die aus allen sozialen Schichten und Berufen herangezogen wurden. Die von diesen Nachrichtenmannern gelieferten Informationen werden zu Lageberichten verarbeitet....

Diese Berichte sind ausserordentlich freimuetig und enthalten ein vollstaendiges und ungeschminktes Bild von der Stimmung und Haltung in Deutschland..."

Dass diese Angaben den tatsaechlichen Sachverhalt richtig wiedergeben, ergibt sich auch aus den von mir in der Sammelliste zusammengestellten 649 eidesstattlichen Erklaerungen von ehemaligen haupt -und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Vertrauensmaennern fuer

---

1) Trialbrief gegen Gestapo und SD , Seite 16 (deutsch)
2) Kommissionsprotokoll Seite 1944 /45, 1966 , 1948,1879, (deutsch)
Sitzungsprotokoll Seite 14549

H2729 – 0058

Gesamt-und Teilbereiche des deutschen Reichsgebietes. [1)]

Die Ziele , Aufgaben und Taetigkeiten des Amtes VI ergeben sich aus den Affidavits SD Nr. 61 , 62 und 66 und Dokument SD Nr. 1 .

Wegen des Amtes VI S verweise ich insbesondere auf das Affidavit SD Nr. 66 .

---

1) Sitzungsprotokoll Seite [illegible]6 , 14547 (deutsch)
Kommissionsprotokoll Seite 1877/78 , 2622,1958,2173 und
Affidavits SD Nr. 1 , 20 , 26 , 27 , 28 , 29 , 30 , 31 , 33 , 40,
65, 67, usw. und SD Dokumente 3 - 8 .

H2729 - 0059

Abschnitt B.

Verbrechen gegen den Frieden . (Statement of Evidence V des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD).

Als Verbrechen gegen den Frieden wird dem SD vorgeworfen , er habe vor Ausbruch des Krieges sogenannte Grenzzwischenfaelle kuenstlich geschaffen , um Hitler eine Ausrede zu geben, den Krieg zu beginnen . Di Anklagebehoerde hat jedoch lediglich einen Grenzzwischenfall vorgetrage an dem der SD beteiligt gewesen sein soll. Es handelt sich um den angeblichen Anschlag auf den Gleiwitzer Sender .

Die Anklagebehoerde hat sich hierbei auf die eidesstattliche Erklarung von Alfred Naujoks vom 20.11.45 [1] berufen.

Der Aussteller des Dokuments 2751 - PS, Alfred Naujoks, ist vor der Kommission vernommen worden. Bei dieser Vernehmung hat Naujoks erklaert, dass die Ausfuehrung des Anschlags auf den Gleiwitzer Sender nicht zu den Zielen und Aufgaben der Aemter III und VI gehoerte. [2] Der Zeuge hat weiter bekundet , dass auch keine Teile der Aemter III und VI zur Ausfuehrung des Grenzzwischenfalles in Gleiwitz verwendet worden sind, und dass die Maenner , die zusammen mit ihm den Anschlag auf den Gleiwitzer Sender ausgefuehrt haben , nicht dem SD , Amt III RSHA , angehoerten. [3]

Der Zeuge hat ferner erklaert, dass er mit dem Ausdruck " SD-Maenner " in seinem Affidavit vom 20.11.45 keine Angehoerigen irgend eines bestimmten Amtes des Reichssicherheitshauptamtes gemeint habe, sonder unter SD-Maenner seien im Sprachgebrauch des RSHA Angehoerige aller Dienststellen und Aemter , die Heydrich unterstanden , [4] zu verstehen gewesen.

---

1) Anklagedokument 2751 - PS. ,
2) Kommissionsprotokoll Seite 147 (deutsch)
3) Kommissionsprotokoll Seite 150 (deutsch)
4) Kommissionsprotokoll Seite 152 (deutsch)

H2729 - 0060

Ferner hat der Zeuge angegeben, dass er nicht aufgrund seiner Zugehoerigkeit zum Amt VI und seiner dortigen Taetigkeit mit der Ausfuehrung des Grenzzwischenfalles in Gleiwitz betraut worden ist , sondern , dass hierfuer lediglich persoenliche Gruende entscheidend waren.[1] Der Zeuge hat bekundet , dass er aufgrund der Unterredung , die er mit Heydrich hatte ,den Eindruck gewonnen hatte , dass ihm Heydrich auch dann den Auftrag erteilt haette , wenn er nicht dem Amt VI und nicht der SS angehoert haette. Der Befehl zur Ausfuehrung dieses Auftrages ist dem Zeugen Naujoks nicht auf dem Dienstweg ueber die Amtschefs III oder VI erteilt worden. Die Amtschefs der Aemter III und VI hatten von dieser Taetigkeit keine Kenntnis. Die Angehoerigen des SD, Amt III und Amt VI, hatten keine Kenntnis davon, dass dieser Anschlag von Naujoks, einem Angehoerigen des Amtes VI ausgefuehrt worden ist. Insbesondere hatten auch die Angehoerigen des fuer Gleiwitz oertlich zustaendigen SD-Leitabschnittes und der Aussenstelle des SD von seiner Taetigkeit keine Kenntnis und auch keine Kenntnis haben koennen , weil es Naujoks verboten war , mit irgendeinen Angehoerigen des SD in diesem Gebiet irgendwie Fuehlung zu nehmen.

Die Angaben dieses Zeugen sind bestaetigt worden durch den Zeugen Sommann [2] und durch das Affidavit SD Nr 11 von Prof. Dr. Marx.

Ich habe ferner 215 eidesstattliche Erklaerungen fuer die Dienststelle des Reichssicherheitshauptamtes sowie fuer saemtliche Bereiche der SD-Leitabschnitte und SD-Abschnitte, insbesondere auch der im Osten gelegenen Bereiche Kattowitz , Danzig und Sachsen vorgelegt. In diesen eidesstattlichen Erklaerungen ist bekundet worden, dass die Angehoerigen des SD zu keiner beweiserheblichen Zeit von den vorgetaeuschten Grenzzwischenfaellen oder einer Beteiligung des SD an diesen Grenzzwischenfaellen Kenntnis hatten.

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 150 (deutsch)

2) Kommissionsprotokoll Seite 240 (deutsch)

H2729 - 0061

Die eidesstattliche Erklaerung des Zeugen Dr. Mildner [1] wird durch die Bekundung des Zeugen Naujoks und das Affidavit SD Nr. 11 Dr. Marx , widerlegt.

Diese Sachlage reicht nicht aus , um den SD fuer v e r b r e c h e r i s c h z u e r k l a e r e n, denn dann muesste nachgewiesen werden, denn dann muesste nachgewiesen werden , dass der SD als Organisation zum Ueberfall verwendet worden ist und die Angehoerigen hiervon Kenntnis gehabt haben.

Die Anklagebehoerde hat ferner das Dokument USSR 509 ueberreicht zum Beweise dafuer , dass der SD an den Vorbereitungen fuer eine gewaltsame Loesung der Probleme der Tschechoslowakei beteiligt gewesen sei. Das erste Schreiben mit den Zeichen III 225 ist ein Entwurf, der kein Aktenzeichen und kein Datum traegt und nur von dem Sachbearbeiter gezeichnet ist , der den Entwurf gefertigt hat. Seine weiteren Vorgesetzten haben den Entwurf nicht gezeichnet, sondern abgelehnt.

Das weitere Schreiben duerfte fuer die Organisation SD schon aus dem Grunde unerheblich sein, weil nicht nachgewiesen ist , dass diese Taetigkeiten saemtlichen Mitgliedern bekannt geworden sind. Aus dem Schreiben ist zu entnehmen , dass dies offensichtlich nicht der Fall war.

Die Anklage hat in der Hauptverhandlung am 2.8.46 [2] behauptet, dass in dem Dokument auch die Vorbereitung zu Liquidierungen vorgesehen sei. Dies trifft nicht zu , wie sich aus der Seite 7 des ersten Schreibens des Dokumentes ergibt.

---

1) 2479 - PS

2) Sitzungsprotokoll Seite 14523 /14536 (deutsch)

H2729 – 0062

Abschnitt C .

Kriegsverbrechen . (Statement of Evidence VI des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

I) Einsatzgruppen . (Statement of Evidence VI A des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Fuer die Entscheidung der Frage, ob der SD wegen der Taetigkeit der Einsatzgruppen fuer verbrecherisch erklaert werden kann , sind folgende Fragen zu pruefen:

1. Gehoerten die im Osten bei den Heeresgruppen eingesetzten Einsatzgruppen A , B , C und D zu der Organisation der Aemter III , VI oder VII ?
2. Sind Teile dieser Aemterorganisation bei diesen Einsatzgruppen verwendet worden?
3. Sind durch die Aemter III , VI und VII Befehle an die Einsatzgruppen gegeben worden , zur Begehung von Verbrechen gegen die Kriegsgesetze und gegen die Menschlichkeit?
4. Hatten die Angehoerigen des Inlandsnachrichtendienstes(Amt III), des Auslandsnachrichtendienstes (Amt VI) oder des Amtes VII von einer Taetigkeit der Einsatzgruppen Kenntnis, die Verbrechen im Sinne des Statuts sind?

Ich muss zunaechst einen Irrtum richtigstellen. Die Einsatzgruppen sind wiederholt in diesem Verfahren und vor der Kommission und zwar bis in die juengste Zeit als Einsatzgruppen des SD bezeichnet worden. Ich verweise insbesondere als Beiwpiel auf die Protokolle Keitel, Dr. Best , Hauser und v. Manstein. [1] Diese Bezeichnung ist falsch.

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 7246 /47 , 14442 , 14706 ,15003/4 ,15007, 15010/11, 15041.

H2729 – 0063

Die 4 im Osten eingesetzten Einsatzgruppen fuehrten die Bezeichnung A , B , C , D . Ihnen unterstanden die Einsatzkommandos , die die Bezeichnung 1 - 12 fuehrten. Das Wort SD kommt somit weder in der Bezeichnung der Einsatzgruppen noch der Einsatzkommandos vor. Hierzu bestand auch keine Veranlassung, denn nach der von der Anklagebehoerde vorgelegten Aufstellung waren nur 3 % der Angehoerigen Mitglieder des SD , Amt III oder VI. Die Angehoerigen des SD kamen der Staerke nach erst an 8. Stelle. Ich verweise insoweit auf die Aufstellung im Dokument L 180.[1)]

Die Bezeichnung der Einsatzgruppen ergibt sich auch aus dem Verteiler des Dokumentes D 569. Daraus ist die Gliederung zu ersehen. Der Einsatzgruppe A unterstanden die Sonderkommandos 1 a , 1 b , 2 , 3 ; der Einsatzgruppe B unterstanden die Sonderkommandos 7 a , 7 b , 8 , 9 , Moskau; der Einsatzgruppe C 4a , 4b , 5 , 6 ; Der Einsatzgruppe D 10 a , 10 b , 11 a , 11 b und 12.

Die Aufstellung der Einsatzgruppen ist nicht von den Aemtern III , VI oder VII sondern von Himmler aufgrund einer Vereinbarung mit dem OKH befohlen worden. Ich verweise insoweit auf die Aussagen Dr. Best, Schellenberg, Ohlendorf, auf das Dokument USA 1557 und die Affidavits SD Nr. 41 und 46 .[2)] Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, dass die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos nicht den Aemtern III , VI und VII unterstanden.[3)]

Beruecksichtigt man hierbei insbesondere die Zusammensetzung der Einsatzgruppen , die sich auf Seite 1676 des Protokolls ergibt, so wird man sagen muessen, wie es von dem Zeugen Hoeppner bekundet

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 1676 (deutsch)

2) " " 14490 , 1896 ,1812 ,1814,1815,1816,1818 .

3) Affidavit Schellenberg vom 26.11.45 Dokument USA 557 , Affidavits SD Nr. 41 , 44 , 46
Sitzungsprotokoll Seite 1812 /14 , 1850/51
Anklagedokument L 180 , Seite 2 und 3
Sitzungsprotokoll Seite 10906 /08 (deutsch)
Dokument PS 2620

H2729 - 0064

worden ist, [1] und von dem Zeugen Bendt in der eidesstattlichen Erklaerung SD Nr. 41 bestaetigt wird , dass es sich hier um einen Personenzusammenschluss eigener Art handelt, die nicht zu den Organisationen der Aemter III , VI oder VII gehoerten.

Die Beweisaufnahme hat aber auch ferner ergeben, dass zu den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos keine Teile der Organisationen der Aemter III , VI oder VII verwendet worden sind, und dass die Aemter III , VI und VII keine Befehle in Bezug auf die von den Einsatzgruppen durchgefuehrten Massenvernichtungen erteilt haben. [2] Es handelt sich bei den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos um besondere Verbaende, die in ihrer Zusammensetzung voellig von dem Aufbau der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgebiet abwichen. Ich nehme ferner Bezug auf die Aussage der Zeugen Ohlendorf und Hoeppner [3] und auf die Affidavits SD Nr. 41 und SD Nr. 46 . Der Zeuge Best [4] hat hierzu bekundet : Sie waren sicherheitspolizeiliche Einheiten eigener Art.

Es sind, was fuer die Frage, ob die Organisation als verbrecherisch erklaert werden kann , von entscheidender Bedeutung ist , keine Teile des SD Amt III , Amt VI oder Amt VII bei den Einsatzgruppen verwendet worden, sondern es sind lediglich einzelne Angehoerige zu diesen Einsatzgruppen auf Grund einer gesetzlichen Anordnung kommandiert worden . [5] In diesem Zusammenhang erscheint mir die eidesstattliche Erklaerung von Hoettl vom 10.4.46 besonders wichtig. Ich betone, dass es sich hierbei um ein Anklagedokument handelt. Hoettl hat in dem genannten Affidavit erklaert, dass die Mitgliedschaft d e r A n g e h o e r i g e n

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 14541 (deutsch)
2) Affidavit SD Nr. 61 , 63 ,
   Kommissionsprotokoll Seite 2181 und 2211 (deutsch)
   Affidavit SD Nr. 41 (Frage und Anwort zu Ziffer 6 und Ziffer 9)
   Affidavit SD Nr. 44 zu Ziffer 4 und 5 ,
3) Sitzungsprotokoll Seite 1826/27 und 14504 (deutsch)
4) " " 14431 (deutsch)

H2729 – 0065

d e s SD w a e h r e n d i h r e r Z u g e h o e r i g k e i t b e i d e n E i n s a t z g r u p p e n r u h t e . [1]

Soweit Angehoerige der Aemter III , VI und VII zu den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Osten aufgrund gesetzlicher Anordnung kommandiert wurden, nehme ich wegen ihrer Aufgaben und Taetigkeiten auf die Aussage Dr Ehlich , v. Manstein [2] und auf das Affidavit SD Nr 69 Bezug.

Die Auswahl der Angehoerigen des Sicherheitsdienstes zu den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos erfolgte nicht aufgrund ihrer Dienststellung und Diensttaetigkeit in den Heimatdienststellen. Insoweit verweise ich auf die Aussage Ohlendorf [3] und die Affidavits SD Nr. 41 und SD Nr. 45.

Ich komme somit zu dem Ergebnis :

1) Die Einsatzgruppen A , B , C , D gehoerten nicht zu dem Inlandsnachrichtendienst , Amt III , zu den Auslandsnachrichtendienst , Amt VI, oder zu Amt VII .

2) Es sind keine Teile dieser Organisation hierzu verwendet worden, sondern einzelne Angehoerige zu den Einsatzgruppen kommandiert worden.

3) Das Rechtsverhaeltnis dieser Kommandierten war das gleiche wie z. B. von Personen , die zum Wehrdienst einberufen wurden. Ihre Zugehoerigkeit zu den Aemtern III , VI oder VII r u h t e . S i e w a r e n n i c h t m e h r d e r W e i s u n g s b e f u g n i s i h r e r H e i m a t d i e n s t s t e l l e u n t e r w o r f e n .

Die Aufgaben und Taetigkeiten, soweit sie als Exekutivaufgaben hier unter Anklage stehen, gehoerten nicht zu den Aufgaben der Aemter III , V und VII .[4]

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 14504/5 (deutsch)
2) Kommissionsprotokoll Seite 2179 , 2445/47 , (deutsch)
3) Sitzungsprotokoll Seite 1891/32 (deutsch)
4) Kommissionsprotokoll Seite 2181, 2211 , (deutsch)
Sitzungsprotokoll Seite 14504 , 14545 (deutsch)
Affidavits SD Nr. 41, 42 , 45 , 46 .

H2729 - 0066

Wenn in dem Dokument 3428-PS von dem Leiter des SD sowie dauernd von SD die Rede ist , so ist hiermit , wie sich aus den vorstehenden Ausfuehrungen ergibt, offensichtlich die Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD gemeint. Ich verweise hier insbesondere auf die eidesstattliche Erklaerung Breiter , SD Nr. 69 .

In einer Anzahl von Dokumenten , z.B. USSR 1 , USSR 6 und USSR 119 die die Anklagebehoerde vorgelegt hat, ist von SD die Rede. Insoweit kann jedoch auch hier aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme als erwiesen angesehen werden , dass nicht die angeklagten Aemter des SD , III , VI - Inlandsnachrichtendienst und Auslandsnachrichtendienst- sowie das Amt VII gemeint sein koennen. [1)]

In diesem Zusammenhang nehme ich auch auf das Dokument 2992 PS , die Erklaerung von Graebe , Bezug. Graebe hat bekundet : Bei der Erschiessung der juedischen Maenner , Frauen und Kinder auf dem Flugplatz von Rowno habe auf dem Grabenrand ein SS-Mann gesessen, der die SS-Uniform mit dem SD-Abzeichen auf dem linken Arm getragen habe. Diese Tatsache reicht nicht aus, um festzustellen, dass es sich tatsaechlich um einen Angehoerigen der Aemter III , VI oder VII gehandelt habe, denn in den besetzten Gebieten haben alle Angehoerigen der Einsatzgruppen und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, insbesondere auch die Beamten der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei die gleiche Uniform mit dem SD -Abzeichen getragen.[2)] Es handelte sich hierbei um die Uniform der SS-Sonderformation SD und nicht um die Uniform der Aemter III und VI .[3)] Der in dem Graebe-Bericht erwaehnte SS-Sturmbannfuehrer Puetz war kein Angehoeriger des SD, sondern Regierungsrat und Beamter der Geheimen Staatspolizei. Insoweit verweise ich auf Affidavit Wanninger , SD Nr. 50 .

---

1) Vergl. hierzu insbesondere Abschnitt

2) Vergl. oben Seite 4,

3) Sitzungsprotokoll Seite 14510.

H2729 - 0067

Die Anklagebehoerde hat weiter das Dokument 501 -PS ueber die Verwendung der Gaswagen vorgelegt. Hierzu ist festzustellen, dass das Amt III keine Anordnungen zur Verwendung der Gaswagen erteilt hat , wie der Zeuge Dr. Ehlich [1] bekundet hat. Das von der Anklage vorgelegte Dokument 501-PS zeigt auch durch das Aktenzeichen II , dass die Angelegenheiten der Gaswagen im Amt II des Reichssicherheitshauptamtes bearbeitet worden ist. Der in dem Dokument genannte SS-Obersturmbannfuehrer Rauff war nicht Angehoeriger der angeklagten Aemter III und VI, sondern Gruppenleiter im Amt II des Reichssicherheitshauptamtes. Ihm unterstand damals das Kraftfahrwesen Ich verweise hierzu auf die Aussage der Zeugen Ohlendorf, Hoeppner [2] und auf 60 eidesstattliche Erklaerungen aus dem gesamten Reichsgebiet und den besetzten Gebieten fuer die Zeit von 1941 bis 1945 , wonach der SD mit der Verwendung der Gaswagen nichts zu tun hatte.

Zu dem Anklagedokument 1475 - PS habe ich bereits auf das Affidavit SD Nr. 69 Bezug genommen. [3]

In dem Anklagedokument L - 180 , dem Stahlecker -Bericht ist in der Anlage 8 angegeben, dass der SD-Abschnitt Tilsit an der Liquidierung von Kommunisten und Juden beteiligt gewesen sei. Hierzu verweise ich auf das Affidavit Ziebs , SD Nr. 12 . Ziebs gehoerte dem SD-Leitabschnitt Koenigsberg an, dem berichtsmaessig der SD-Abschnitt Tilsit nachgeordnet war. Ziebs hat bekundet , dass von dem SD-Leitabschnitt Koenigsberg nie ein derartiger derartiger Befehl erteilt worden sei und dass von dem in dem Stahlecker-Bericht bekundeten Vorgang beim SD-Leitabschnitt Koenigsberg nichts bekannt geworden ist. Er haelt diese Angabe daher fuer eine irrtuemliche Orts- und Sachangabe. Wenn Angehoerige des SD-Abschnitts Tilsit bei der Exekution von Juden und Kommunisten beteiligt gewesen sein sollten,

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 2183/4 (deutsch)
2) Sitzungsprotokoll Seite 1823 /24 und 14531(Deutsch)
3) vergl. oben Seite 40,

H2729 - 0068

was Ziebs persoenlich fuer ausgeschlossen haelt, so haette diese Taetigkeit ausserhalb der Aufgaben des SD-Abschnittes Tilsit gelegen , und waere auf jeden Fall nicht offen bekannt geworden.

Die Angehoerigen des Inlandsnachrichtendienstes, des Auslandsnachrichtendienstes und des Amtes VII hatten von der Taetigkeit der Einsatzgruppen, insbesondere von den Erschiessungen , keine Kenntnis.

Aus dem von der Anklage vorgelegten Dokument 3867 - PS ergibt sich , dass im Verteiler keine Dienststelle des SD (Amt III , VI oder VII oder nachgeordnete Dienststellen) aufgefuehrt sind. Wie sich aus dem Aktenzeichen IV A 1 ergibt , sind die Berichte in einem Referat des Amtes IV -Gestapo - zusammengestellt worden.

Der Zeuge Hoeppner hat vor dem Tribunal bekundet , dass die Einsatzgruppenberichte an die nachgeordneten Dienststellen im Reich nicht weitergegeben wurden und dass die Angehoerigen der SD-Dienststellen im Reich von dem Inhalt der Berichte und somit auch von den Erschiessungen der Juden und Kommunisten keine Kenntnis erhalten konnten . Diese Berichte haben im Amt III nur wenige Angehoerige , die mit der Nachrichtenarbeit aus den Ostgebieten dienstlich befasst waren , erhalten .[1)]

Ich verweise hierzu auf die Affidavits SD Nr. 44 , 47 , 41 , 48 , 49 , 61 , auf Dokument 2752 - PS und auf die Aussage der Zeugen Ehlich [2)] und Hoeppner .

Ich habe ferner 127 eidesstattliche Erklaerungen fuer alle Teile des Reiches und fuer die Zeit von 1941 bis Kriegsende ueberreicht , aus denen sich als wesentlicher Inhalt ergibt :

1) Infolge der gleichmaessigen Uniformierung mit dem SD-Abzeichen wurden a l l e Angehoerigen der Einsatzgruppen

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 14505 und 14512 (deutsch)

2) Kommissionsprotokoll Seite 2180 - 2182 (deutsch)
Sitzungsprotokoll Seite 14505 , 14512 (deutsch)

H2729 - 0069

meist als "SD" bezeichnet .

2. Einer Verwendung von Angehoerigen des Sicherheitsdienstes bei den Massentoetungen war den SD-Angehoerigen bei den Dienststellen im Reichsgebiet nicht bekannt.

3. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SD hatten keine Kenntnis von der Taetigkeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos im Osten.

H2729 -0070

II . Einsatzkommandos in Kriegsgefangenenlagern . (Statement of Evidence VI B des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Dem SD wird ferner zur Last gelegt, in Kriegsgefangenenlagern Formationen unterhalten zu haben , um rassisch und politisch unerwuenschte Personen auszusondern und zu exekutieren . [1] Aus den von mir ueberreichten Dokumenten SD 18 - 22 ergibt sich , dass hierfuer nicht der SD sondern lediglich die S t a a t s p o l i z e i zustaendig war. Aus diesen Dokumenten ergibt sich insbesondere auch , dass diese Kommandos nicht die Bezdichnung " Einsatzkommandos des SD " fuehrten , wie von dem Zeugen Lahousen [2] angegeben worden ist.

Der Angeklagte Jodl hat bestaetigt [3] , dass die Kriegsgefangenen nicht dem SD zur Sonderbehandlung uebergeben wurden , denn der SD hatte eine ganz andere Aufgabe. Der Angeklagte Jodl hat bekundet , dass die Kriegsgefangenen hoechstens der Sicherheitspolizei uebergeben worden sind. Es kann somit als erwiesen angesehen werden, dass der SD an diesen Handlungen nicht beteiligt war, und hierzu nicht verwendet worden ist .

Wenn der Zeuge Marlimont in seiner eidesstattlichen Erklaerung [4] davon spricht , dass die politischen Funktionaere dem SD zu ueberweisen seien, so duerfte es sich unter Beruecksichtigung der Aussage des Angeklagten Jodl auch hier um eine Sprachverwechslung handeln, und hiermit die Gestapo gemeint sein.

Die von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokumente beweisen n i c h t das Gegenteil.

---

1) Sitzungsprotokoll vom 2.1.46 , Seite 1726 (deutsch)

2) Sitzungsprotokoll vom 30.11.45 , Seite 424 -425 (deutsch)

3) Sitzungsprotokoll vom 5.6.46 , Seite 10912 -13 (deutsch)

4) Dokument PS 2884

H2729 -0071

Wenn der Zeuge Lahousen in seiner eidesstattlichen Erklaerung vom 14.November 1945 [1] von SD spricht , so meint er offensichtlich die Sicherheitspolizei. Dies ergibt sich einwandfrei aus einer Bekundung,die er vor dem Tribunal am 30. November 1945 gemacht hat. Nach den Protokollen [2] ueber die Konferenz , die wegen des Einsatzes dieser Kommandos zwischen General Reinecke und Mueller im Sommer 1941 stattgefunden hat , spricht er von Obergruppenfuehrer Mueller vom Sicherheitsdienst. Es ist jedoch gerichtsbekannt, dass Mueller nie den SD , Amt III oder VI angehoert hat sondern bis zuletzt Amtschef IV der Gestapo war. Der Zeuge Lahousen hat somit mit dem Sicherheits dienst offensichtlich nicht den SD , Amt III oder VI sondern die Geheime Staatspolizei gemeint.

Aus der Aussage des Zeugen Lahousen ergibt sich einwandfrei die Zustaendigkeit der Staatspolizei. Der Zeuge Lahousen hat auf Seite 417 bekundet , dass Mueller an der Sitzung teilgenommen habe, weil er fuer die Durchfuehrung der Exekutionen in den Kriegsgefangenenlagern zustaendig wa

Aus dem Dokument 502 - PS ergibt sich in keiner Weise eine Beteiligung des SD . Es ist vielmehr ein Beweis dafuer , dass fuer diese Massnahmen allein die Geheime Staatspolizei zustaendig war , denn im viertletzte Absatz ist bestimmt, dass sich der Leiter der Einsatzkommandos hinsichtlich der durchzufuehrenden Exekutionen und anderer Massnahmen mit dem Leiter der oertlich naechstgelegenen Staatspolizei(leit)stelle in Verbindung zu setzen hat. Auch das Anklagedokument 1165 - PS ist ein Beweis dafuer , dass fuer diese Massnahme allein die Geheime Staatspolizei zustaendig war, denn diese Anweisung , die sich auf die durchgefuehrten Exekutionen bezieht , ist von Mueller , dem Amtschef der Geheimen Staatspolizei an alle Gestapodienststellen gerichtet . Waere der SD , Amt III oder VI , in irgendeiner Weise an dieser Massnahme beteiligt gewesen, so haette sich diese Anweisung auch an die SD -Dienststellen richten muesse

---

1) Dokument PS 2846
2) Sitzungsprotokoll Seite 419 (deutsch)

H2729 - 0072

In dem Dokument R 178 ist laufend faelschlicherweise [1] von Einsatzkommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD , die zur Aussonderung eingesetzt waren , die Rede. Tatsache ist , dass - wie sich aus dem gesamten Dokument ergibt-, ausschliesslich die Staatspolizeistellen Muenchen , Regensburg und Nuernberg-Fuerth mit eigenen Sonderkommandos die Aussonderung durchfuehrten. Der auf Seite 21 des Dokumentes R 178 genannte Hauptmann Dr. Koelzl hat an Eidesstatt versichert , dass der SD bei diesen Aussonderungskommandos nicht beteiligt gewesen sei. [2]

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf das Dokument 2884 -PS. Es handelt sich um einen Erlass von Warlimont, den ehemaligen stellvertretenden Stabschef im Fuehrungsstab der Wehrmacht vom 12. Mai 1941 , ueber die einheitliche Durchfuehrung von Exekutionen von britischen Kriegsgefangenen. In diesem Erlass bezeichnet Warlimont die Einsatzkommandos richtig als Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei.

Dass ausschliesslich die Geheime Staatspolizei fuer die Exekution der Kriegsgefangenen zustaendig war , ergibt sich aus der eidesstattlichen Erklaerung von Lindow .[3] Lindow hat bekundet , dass dem Referat IV A 1 ein Sachgebiet angegliedert war , das der Regierungsoberinspektor spaeter Regierungsamtmann und SS-Hauptsturmfuehrer Franz Koenigshaus leitete. In diesem wurden Kriegsgefangenenangelegenheiten bearbeitet. In diesem Sachgebiet wurden auch die Erlasse und die Befehle Himmlers aus den Jahren 1941 und 1942 durchgefuehrt , nach welchen gefangene sowjetrussische politische Kommissare und juedische Soldaten exekutiert werden sollten. Koenigshaus habe die Exekutionsbefehle vorbereitet und diese dann dem Amtschef IV , Mueller , vorgelegt. Anfang 1943 sei das Sachgebiet aufgeloest und auf die Laenderreferate bei IV B aufgeteilt worden.

---

1) s.o. Seite 30

2) Nr. A 215 der vorgelegten Listen der eidesstattlichen Erklaerungen.

3) Dokument 2542 - PS .

H2729 – 0073

Lindow hat insbesondere auch bekundet , dass die Einsatzkommandos in den Kriegsgefangenenlagern von Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei geleitet worden seien. 1)

Ich berufe mich ferner zum Beweise dafuer , dass der SD , Amt III , an diesen Massnahmen nicht beteiligt war , auf das Affidavit Fromm . 2) In diesem Affidavit hat Fromm erklaert , dass der SD im Generalgouvernement keine Spezialformationen hatte. Fuer das Gebiet Frankreich hat der Zeuge Knochen vor der Kommission bekundet , dass in den Kriegsgefangenenlagern in Frankreich keine derartigen Spezialformationen des SD eingesetzt waren.

Ich verweise ferner auf die Aussagen des Zeugen Ehlich vor der Kommission , der erklaert hat , dass diese Massnahmen nicht zu den Aufgaben und Taetigkeiten des SD , Amt III , gehoerten .

Fuer das Amt VI weise ich auf die eidesstattliche Erklaerung SD 61 hin , in der der Zeuge Schellenberg bekundet hat , dass auch das Amt VI hierfuer nicht zustaendig und hierzu auch nicht verwendet worden ist. Fuer das Amt VII hat die gleiche Erklaerung der Zeuge Dittel abgegeben . 3)

Ich habe ferner 266 eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt , aus denen sich ergibt, dass in Russland , Polen , Elsass, Italien,Jugoslawien, der Tschechoslowakei , Lothringen , sowie in folgenden Gebieten Deutschlands:

> Suedhannover-Braunschweig, Saargebiet,Pfalz, Muenchen-Oberbayern, Koeln, Wuerttemberg,Ostpreussen,Oberdonau,Wien,Gesamtwehrkreis VII, Bayern,Westpreussen,Steiermark,Sudetengebiet,Hamburg,Oberschlesien, Tirol, Mitteldeutschland,Bayrische Ostmark, Westfalen,Magdeburg-Anhalt, Berlin-Brandenburg,Schwaben, Schlesien , Mittelfranken , Wartheland, Thueringen, Bremen , Holstein,Hessen,Sachsen,

und in einer groesseren Zahl von Staedten der SD keine Kommandos in Kriegsgefangenenlagern zur Aussonderung und Exekution rassisch und politisch unerwuenschter Kriegsgefangener hatte. Die Erklaerungen umfassen den Zeitraum von 1939 bis 1945 .

---

1) Ziffer 4 der eidesstattlichen Erklaerung Lindow , Dokument 2542-PS
2) SD Nr. 56
3) SD Nr. 63

H2729 - 0074

III . Kugel - Erlass . (Statement of Evidence VI C des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Auch fuer die Durchfuehrung des Kugel-Erlasses war der SD - Inland, Amt III , nicht zustaendig, und ist hierfuer nicht verwendet worden. Die Verantwortung und Zustaendigkeit dieses Erlasses ist bereits von dem Verteidiger des Angeklagten Goering [1] richtig dargestellt worden. Es ist dargelegt , dass Hitler in Abwesenheit von Keitel den Befehl zur Erschiessung an Himmler gab, der den Befehl an Mueller und Nebe unmittelbar weiterleitete. Mueller war Amtschef der Geheimen Staatspolizei , Nebe war Amtschef der Kriminalpolizei. Daraus ergibt sich , dass fuer die Durchfuehrung des Befehls die Staatspolizei und die Kriminalpolizei zustaendig waren.

Dies ergibt sich auch eindeutig aus dem Dokument D -569 nebst der Anlage . Es handelt sich um den Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 11. Dezember 1941 nebst einer Verfuegung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 22. November 1941 .

In den Erlass vom 11.12.1941 ist angeordnet worden, dass die sowjetischen Kriegsgefangenen von den Staatspolizei(leit)stellen bzw. von den Einsatzkommandos zu uebernehmen seien. In den Erlass vom 22.11.1941 des Oberkommandos der Wehrmacht ist verfuegt, dass fluechtige sowjetische Kriegsgefangene in jeden Falle der naechsten Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu uebergeben seien. Die Abgabe an die Geheime Staatspolizei sei der Wehrmachtsauskunftsstelle zu melden.

Ich verweise ferner auf das Fernschreiben Muellers vom 4.3.44 , [2] das nur an die Staatspolizei (leit) stellen und an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD gerichtet ist . In dem genannten Fernschreiben ist die Anordnung erteilt worden, dass die Staatspolizei (leit)

---

1) Plaidoyer Goering Seite 50

2) Dokument 1650 - PS - USA 246 .

H2729 - 0075

stellen die Durchfuehrung zu berichten haben. Es heisst dann weiter in Absatz 2 ausdruecklich , dass die Kriegsgefangenen der oertlich zustaendigen P o l i z e i s t e l l e zu uebergeben seien. In Absatz 3 ist davon die Rede , dass wiederergriffene fluechtige britische und amerikanische Offiziere und nicht arbeitende Unteroffiziere in Polizeiwahrsam an Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen sind. Im Absatz 5 ist mitgeteilt, dass die Orts- und Polizeibehoerden von diesem Erlass unterrichtet worden sind. Die Aemter III und VI sind nicht benachrichtigt worden, was aber notwendig gewesen waere, wenn sie an diesen Massnahmen beteiligt gewesen waeren.

Die Anklagebehoerde hat die Beteiligung des SD offensichtlich daraus entnommen , dass der Amtschef der Gestapo , Mueller , den Erlass unter der Bezeichnung als Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD erlassen und auch an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD herausgegeben hat. Aus diesen Titelbezeichnungen ist jedoch eine Beteiligung des SD nicht zu entnehmen .

Die Anklagebehoerde hat sich dann weiter auf das Schreiben des Wehrkreiskommandos VI vom 27.7.1944 [1] berufen . Auch aus diesem Dokument ergibt sich keine Beteiligung des SD . Im Kopf vor Ziffer 1 ist ausdruecklich von der Ueberstellung an die Gestapo die Rede. Unter Ziffer 1 a ist angefuehrt , dass der Lagerkommandant die Gefangenen der Geheimen Staatspolizei zu uebergeben habe. In Ziffer 1 b wird bestimmt, dass die Gefangenen der naechsten Polizeidienststelle zu uebergeben seien. In Ziffer 1c heisst es , dass wiederergriffene Offiziere der Gestapo zu uebergeben seien . In Ziffer 1 d wird bestimmt , dass arbeitsverweigernde , sowjetische Offiziere der naechsten Staatspolizeistelle zu uebergeben seien. Auch in den Ziffern e , f , 3 , 4 ist nur davon die Rede , dass die Gefangenen der Gestapo zu uebergeben seien. Das Dokument enthaelt in keiner Weise eine

---

1) Dokument 1514 - PS

H2729 - 0076

Anordnung , dass hieran auch der SD beteiligt war. In Ziffer 1 f sind die Aussonderungskommandos erwaehnt , die hier als Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD bezeichnet werden. Ich habe bereits ausgefuehrt , dass der Sicherheitsdienst auch an diesen Einsatzkommandos nicht beteiligt war. Es handelt sich somit offensichtlich um eine sprachliche Unrichtigkeit.

Auch die eidliche Erklaerung des Willi Litzenberg [1] ist ein Beweis dafuer , dass an diesen Massnahmen nur die Sicherheitspolizei beteiligt war. Der SD , Amt III , VI und VII , ist in diesem Schreiben ueberhaupt nicht erwaehnt.

Die vor dem Tribunal durchgefuehrte Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Kugel-Erlass von der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei durchgefuehrt worden ist und der SD hieran nicht beteiligt war. Ich verweise hier insbesondere auf die Aussagen des Generals Westhoff . [2]

Ich verweise ferner auf die Aussage des Oberregierungs - und Kriminalrats der Kriminalpolizei Max Wielen , der zu der Erschiessung der 50 englischen Fliegeroffiziere aus dem Lager Sagan vernommen worden ist . Wieler hat bekundet , dass die Erschiessung durch Beamte der Geheimen Staatspolizei durchgefuehrt worden ist. [3]

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Aussage von Keitel . [4] Keitel hat angegeben , Hitler habe befohlen, dass die Kriegsgefangenen nicht an die Wehrmacht zurueckzugeben seien , sondern bei der Polizei zu bleiben haetten.

---

1) Dokument 2478 - PS

2) Sitzungsprotokoll Seite 7513 , 7515 , 7520 , 7521 , 7522 . (deutsch)

3) Sitzungsprotokoll Seite 7550 (deutsch)

4) Sitzungsprotokoll Seite 7208 (deutsch)

H2729 - 0077

Ferner haben die Zeugen Roessner[1] und Ehlich[2] bekundet, dass der SD bei der Durchfuehrung des Kugel-Erlasses weder beteiligt war, noch davon Kenntnis hatte.

Fuer das Amt VI hat der fruehere Amtschef Schellenberg unter SD 61 die gleiche Erklaerung und Dittel, zuletzt stellvertretender Amtschef VII unter SD 63 dieselbe Erklaerung abgegeben. Ich berufe mich ferner auf das Affidavit 56, in dem Fromm fuer das Generalgouvernement und auf die Aussagen Knochen[3], der fuer Frankreich die gleichen Erklaerungen abgegeben hat.

Ich habe ferner 288 eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt, dass im gesamten Reichsgebiet, sowie im besetzten russischen Gebiet und in den besetzten Gebieten Frankreichs, Lothringen, Italien, Tschechoslowakei, Jugoslawien und Polen der SD mit der Durchfuehrung des sogenannten Kugel-Erlasses nichts zu tun hatte. Die Erklaerungen umfassen den Zeitraum von 1939 bis 1945.

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 14552 (deutsch)

2) Kommissionssitzung Seite 2184

3) Kommissionssitzung Seite 454

H2729 - 0078

IV . Konzentrationslager (Statement of Evidence VI D des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Dem SD wird weiter unter Ziffer VI D des Trialbriefes gegen Gestapo und SD vorgeworfen, er habe die Verantwortung fuer die Errichtung und Einteilung von Konzentrationslagern und fuer die Ueberfuehrung von rassisch und politisch unerwuenschten Personen in Konzentrations- und Vernichtungslager zu Zwangsarbeit und Massenmord gehabt.

Im Trialbrief gegen die SS [1] wird dem SD vorgeworfen , er sei von den Verschwoerern dazu benutzt worden, um durch die Konzentrationslager die Herrschaft zu sichern und die Gegner zu terrorisieren.

Der amerikanische Anklagevertreter hat am 19.12.1945 [2] vorgetragen, dass an den Konzentrationslagern der SD und die Sicherheitspolizei beteiligt gewesen seien, als sie nach Opfern fahndeten und sie verhafteten.

Zum Beweise fuer diese Behauptungen ist jedoch nichts vorgebracht worden. In dem gesamten Abschnitt VI D des Trialbriefes [3] ist der SD ausser in der Ueberschrift ueberhaupt nicht erwaehnt. Die Anklagebehoerde traegt selbst unter Bezugnahme auf die Anklagedokumente 2108 -PS - das unter SD Nr. 36 a in meinem Dokumentenbuch enthalten ist - und PS 1723 in den Abschnitt VI D auf Seite 43 des Trialbriefes vor, dass die Gestapo die alleinige Vollmacht besass, Personen in Schutzhaft zu nehmen und dass die Gestapo Anordnungen zur Errichtung von Konzentrationslagern ,Umwandlung von Kriegsgefangenenlagern in Konzentrationslager , Errichtung von Arbeitserziehungslagern , Errichtung von Sonderabteilungen fuer weibliche Gefangene besass. Ich glaube daher , dass ich diesen Abschnitt sehr kurz behandeln kann .

---

1) Trialbrief gegen die SS , Seite 39 und 76

2) Sitzungsprotokoll Seite 1634 , 1636 (deutsch)

3) Trialbrief gegen Gestapo und SD , Seite 43 - 46

H2729 - 0079

Aus dem Vortrag der Anklagebehoerde ergibt sich ferner , dass fuer die Errichtung und Gruppierung in den Konzentrationslagern die Geheime Staatspolizei zustaendig war [1] und dass die oertlichen Staatspolizeistellen Verhaftungen vorgenommen haben. [2]

Die Verhandlung hat ferner einwandfrei ergeben, dass die gesamte Verwaltung der Konzentrationslager (Verpflegung , Wohnung, Lagerordnung) dem SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt unterstand, das von Pohl geleitet wurde. Hierfuer verweise ich insbesondere auf die Aussage von Kaltenbrunner . [3] Der Inspekteur der Konzentrationslager unterstand unmittelbar Himmler . [4] Ich nehme ferner Bezug auf die Bekundung des Zeugen Hess. [5] Dies ergibt sich auch aus den von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokumenten.

Auch aus den Anklagedokumenten D 50 und D 46 ergibt sich die alleinige Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei. Die Dokumente sind vom Amt IV der Reichssicherheits hauptamtes herausgegeben und von dem Leiter des Amtes, Mueller , unterschrieben. Die Aemter III , VI und VII haben von diesen Erlassen nicht einmal nachrichtlich Kenntnis erhalten. Aus dem Aktenzeichen IV des Dokumentes 1063 A -PS ergibt sich gleichfalls die alleinige Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei. Es ist hier unerheblich, dass es von Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD herausgegeben worden ist. Aus dieser Tatsache allein ergibt sich noch keine Zustaendigkeit des SD . Aus den Anschriften ist zu ersehen , dass der SD in keiner Weise beteiligt war. Aus keinem der auf den Seiten 44 bis 46 des Trialbriefes erwaehnten weiteren Dokumente 2477-PS ,1531 - PS , L - 358 - PS , L - 215 , 1472 - PS , 1063 D - PS , L - 41 , 1063 E -PS , 701 - PS und 2615 -PS geht eine Beteiligung des SD an der Verhaengung von Schutzhaft oder der Ueberfuehrung in Konzentrations- oder Arbeitserziehungslager hervor.

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 1736 (deutsch) ,
2) Sitzungsprotokoll Seite 1738 (deutsch),
3) Sitzungsprotokoll Seite 7591, 7637 (deutsch) ,
4) Sitzungsprotokoll Seite 7799 (deutsch)
5) Sitzungsprotokoll Seite 8704 (deutsch).

H2729 - 0080

Schon aus dem eigenen Vortag der Anklagebehoerde und den von ihr vorgelegten Dokumenten ergibt sich somit , dass der SD mit der Errichtung und Einteilung von Konzentrationslagern und der Ueberfuehrung von rassisch und politisch unerwuenschten Personen in Vernichtungslager zu Zwangsarbeit und Massenmord nichts zu tun hatte.

Wenn in dem Dokument 3012 - PS [1] von der Flucht von SD - Haeftlingen gesprochen wird, so ergibt sich aus dem Zusammenhang des Schreibens, dass hier von Haeftlingen des Sonderkommandos IV A die Rede ist , das mit dem SD (Amt III , VI und VII) in keinem organisatorischen Zusammenhang stand.

Ich verweise weiter auf die Aussage Kaltenbrunner , [2] das Affidavit Dr. Mildner , [3] die Zeugenaussage Knochen , [4] die Zeugenaussage von Eberstein , [5] aus denen sich gleichfalls ergibt, dass der SD mit den Konzentrationslagern nichts zu tun hatte.

Schellenberg und Dittel haben in den Affidavits SD Nr. 61 und SD Nr.63 erklaert, dass auch die Aemter VI und VII mit der Errichtung , Einteilung sowie Einweisung in Konzentrationslager nichts zu tun hatten.

Ich weise ferner auf die eidesstattliche Erklaerung von Fromm [6] hin, der fuer das ehemalige Generalgouvernement und auf das Affidavit Laube , [7] der fuer Frankreich bekundet hat , dass der SD sowohl an der Ueberfuehrung von Personen in Konzentrationslager als auch an der Verwaltung dieser Lager nicht beteiligt war. Fuer Frankreich ist dies von dem Zeugen Knochen bestaetigt worden. [8]

---

1) Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 37 (deutsch) ,
2) Sitzungsprotokoll Seite 7645 (deutsch) ,
3) Dokumentenbuch Kaltenbrunner Seite 1 ,
4) Kommissionsprotokoll Seite 1426 (deutsch) ,
5) Sitzungsprotokoll Seite 14630 (deutsch)
6) Affidavit SD Nr. 56 ,
7) Affidavit SD Nr. 54 ,
8) Kommissionsprotokoll Seite 455 /456 (deutsch)

H2729 - 0081

Wegen der von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokumente [1] nehme ich auf die Aussagen des Zeugen Dr. Ehlich Bezug. [2]

Ich lege ferner 289 eidesstattliche Erklaerungen fuer den gesamten Bereich des SD-Hauptamtes sowie fuer das gesamte Reichsgebiet und zahlreiche besetzte Gebiete vor. Die Aussteller dieser eidesstattlichen Erklaerungen , die den Zeitraum von 1934 - 1945 umfassen , haben fuer diese genannten Gebiete bekundet , d a s s d e r SD n i t d e r E r r i c h t u n g u n d B e w a c h u n g d e r K o n z e n t r a t i o n s l a g e r s o w i e n i t d e r E i n w e i s u n g v o n P e r s o n e n i n d i e s e L a g e r n i c h t s z u t u n h a t t e.

---

1) R - 112 - USA 309 , Seite 14573 /74 Sitzungsprotokoll

2) Kommissionsprotokoll Seite 2175 -2178 , 2206

H2729 - 0082

V. Deportation . (Statement of Evidence VI E des englischen Trial-Briefes gegen Gestapo und SD) .

Als eine weitere Beschuldigung gegen den SD hat die Anklagebehoerde auf Seite 1743 des deutschen Sitzungsprotokolls vorgebracht , der SD habe an der Massenverschickung von Staatsbuergern der besetzten Laender teilgenommen , um sie fuer die Zwangsarbeit zu verwenden . Ferner haetten Gestapo und SD auch die Bestrafung von Zwangsarbeitern gehandhabt.

Die Anklagebehoerde hat behauptet , dass sich die bedeutende Stellung, die neben der Gestapo der SD in der Verhaftung von Personen eingenommen habe, um sie in das Reich zur Zwangarbeit zu bringen aus folgenden Dokumenten ergebe: [1]

L - 61 , 3012 - PS , 1573 - PS , 1063 - B - PS .

Schon durch diese Dokumente ist jedoch der Beweis erbracht, dass der SD fuer die gesamten Massnahmen nicht zustaendig war, und sie auch nicht durchgefuehrt hat.

Das Dokument L-61 ist ein Brief des Angeklagten Sauckel vom 26.November 1942 an die Praesidenten der Landesarbeitsaemter , in dem davon die Rede ist , dass der Chef der Sicherheitspolizei und des SD also Heydrich ,mitgeteilt habe, dass im Laufe des Monats November mit der Aussiedlung von Polen im Distrikt Lublin begonnen werde. Aus dieser Mitteilung Heydrichs ergibt sich jedoch in keiner Weise , dass Heydrich fuer die Aussiedlung, wenn sie ueberhaupt durchgefuehrt worden ist ,-was in keiner Weise feststeht- hierzu die Aemter III , VI und VII verwendet hat. Dies ist im Gegenteil unwahrscheinlich. Denn die Aussiedlung gehoerte nicht zu den Zielen und Aufgaben dieser Aemter .

Das Dokument 3012-PS ist ein Schreiben des Fuehrers des Sonder-Kommandos IV A an die Kommandofuehrer seiner Aussenkommandos.

Ich habe bereits ausgefuehrt , dass die Einsatzgruppen gegenueber den Aemtern III , VI und VII voellig selbstaendige Organisationen waren. Dieses Dokument kann daher nicht als eine Belastung fuer eines der genannten Aemter gewertet werden.

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 1743 (deutsch)

H2729 - 0083

Im uebrigen ergibt sich aus dem Dokument, dass die Deportation nicht von SD , sondern von der Sicherheitspolizei durchgefuehrt worden ist. Es heisst in diesem Dokument:

" Mit Ruecksicht auf die augenblickliche politische Lage , vor allem in der Ruestungsindustrie in der Heimat , sind die sicherheitspolizeilichen Massnahmen weitgehend dem Arbeitseinsatz in Deutschland unterzuordnen . "

Auch sonst ist in diesem Dokument nur von den Massnahmen , die von der Sicherheitspolizei durchzufuehren sind, die Rede.

Aus dem weiteren Anklagedokument 1573 -PS ergibt sich eindeutig die Zustaendigkeit fuer die Durchfuehrung von Massnahmen gegen auslaendische Arbeiter und ferner , dass diese Massnahmen auch von der Staatspolizei durchgefuehrt worden sind. Das Dokument hat das Aktenzeichen IV. Es ist von Mueller unterschrieben und lediglich an die Staatspolizeistellen gerichtet . Der SD ist nicht einmal nachrichtlich in diesen Schreiben erwaehnt. Das Schreiben haette jedoch auch an den SD gerichtet werden muessen, wenn er , wie die Anklage vorgetragen hat , fuer diese Massnahmen verwendet worden waere.

Was die Arbeitserziehungslager anbetrifft , so ergibt sich aus dem Anklage-Dokument 1063 -B-PS eindeutig , dass hierfuer ausschliesslich die Sicherheitspolizei zustaendig ist. Es heisst in diesem Dokument:

" Der Reichsfuehrer SS hat genehmigt , dass ausser den Konzentrationslagern , die dem SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt unterstehen, auch weiterhin Arbeitserziehungslager errichtet werden duerfen, fuer die ausschliesslich die Sicherheitspolizei zustaendig ist."

Die Anklagebehoerde hat in der Sitzung vom 12. Dezember 1945 [1] einen Geheimbefehl Hitlers vom 20. Februar 1942 [2] betreffend Ostarbeiter und die gegen sie anzuwendenden Zwangsmassnahmen

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 1116/17 (deutsch)
2) Dokument 3040 - PS

H2729 – 0084

ueberreicht und behauptet , dieser Befehl sei an die Sicherheitsdienst-Polizeioffiziere , die es niemals gegeben hat, erlassen worden. Der Sicherheitsdienst hatte keine Offiziere. Offiziere hatte nur die Polizei. Aus dem Inhalt des genannten Dokumentes ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei , dass fuer diese Massnahme ausschliesslich die Geheime Staatspolizei zustaendig war.

Es heisst in diesem Dokument:

" Disziplinlosigkeit ,zu der auch pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und laessiges Arbeiten gehoeren, wird ausschliesslich von der deutschen Staatspolizei bekaempft. Die leichteren Faelle werden von dem Leiter der Bewachung nach Weisung der staatspolizeilichen Leitstellen erledigt. In schweren Faellen .....hat die staatspolizeiliche Leitstelle mit ihren Mitteln einzugreifen."

Zu dem von Dr. Wilhem Hoettl abgegebenen Anklage-Affidavit [1] habe ich das Ergaenzungs-Affidavit SD Nr. 37 , und das Affidavit Gahrmann , SD Nr 38 , vorgelegt.

Ich berufe mich darueber hinaus zum Nachweis dafuer , dass der SD an der Deportation in keiner Weise beteiligt war, zunaechst auf die Aussage des Zeugen Ehlich vor der Kommission [2] , sowie das Affidavit SD 56 von Fromm und das Affidavit SD 54 von Laube. Das Affidavit Fromm widerlegt insbesondere auch das Anklagedokument L 61 .

Fuer Frankreich hat ferner der Zeuge Knochen bekundet , dass der SD an der Deportation nicht beteiligt war. [3]

Aus dem Anklagedokument 1063 - PS ergibt sich ferner , dass auch die Arbeitserziehungslager nicht dem SD , Amt III , VI oder VII , unterstanden. In diesem Dokument heisst es ausdruecklich , dass fuer die Arbeitserziehungslager ausschliesslich die Sicherheitspolizei zustaendig sei. Ich verweise insbesondere hier auf die Aussage des Zeugen Albath vor der Kommission [4] , der dies bestaetigt hat.

---

1) Dokument 2614 - PS
2) Kommissionsprotokoll Seite 2186/88 .
3) Kommissionsprotokoll Seite 456/57 , 463 .
4) Kommissionsprotokoll Seite 907 , 908 .

H2729 – 0085

Ich habe ferner 276 eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt, in denen Angehoerige des SD fuer die Zeit von 1939 bis 1945 fuer die ehemals von Deutschland besetzten Gebiete von Elsass, Russland, Polen,Frankreich, Belgien, Italien, Jugoslavien, Tschechoslowakei und das gesamte Reichsgebiet bekundet haben, dass der SD bei der Deportation zur Zwangsarbeit sowie bei der Beaufsichtigung von Zwangsarbeitslagern nicht verwendet worden ist.

Wa sie Aemter VI und VII anbetrifft, so verweise ich insoweit auf die eidesstattlichen Erklaerungen von Schellenberg [1] und von Dittel [2], aus denen sich ergibt, dass auch diese Aemter bei der Deportierung nicht mitgewirkt und keine Zwangsarbeiter beaufsichtigt haben.

Ferner wird im Trialbrief gegen die SS III G ausgefuehrt: Einwanderungszentralen werden errichtet , um Evakuirungen unter Kontrolle des Chefs der Sipo und des SD und des Leiters des RSHA durchzufuehren. Hierzu wird von der Anklagebehoerde auf Dokument L - 49 , eidesstattliche Erklaerung von Otto Hoffmann verwiesen.

Insoweit nehme ich auf die Zeugenaussage Dr. Ehlich [3] und auf das Affidavit Sandberger [4] Bezug.

---

1) Affidavit SD Nr. 61

2) Affidavit SD Nr. 63

3) Kommissionsprotokoll Seite 2108

4) Affidavit SD Nr. 64

H2729 - 0086

VI . Kommandobefehl . (Statement of Evidence VI F des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Ein weiterer gegen den SD erhobener Vorwurf, er habe bei der Durchfuehrung des Kommandobefehls mitgewirkt, beruht darauf , dass die militaerischen Dienststellen irrtuemlich die Abkuerzung SD fuer die Sicherheitspolizei verwendet haben. Hierzu nehme ich auf meine einleitenden Ausfuehrungen zu dem 2. Hauptteil Bezug.[1)]

Auf diese dauernde Sprachverwechslung ist es zurueckzufuehren, dass in Schriftstuecken und bei Zeugenvernehmungen der Ausdruck SD verwendet worden ist , obwohl hiermit nicht die Aemter III und VI gemeint waren.

Dies gilt zunaechst fuer das Dokument PS 498 - USA 501. Aus dem Verteiler dieses Schriftstueckes ergibt sich einwandfrei, dass unter SD nicht der Nachrichtendienst , Amt III oder VI , sondern die Sicherheitspolizei gemeint war. Nach diesem Verteiler hatten die 16 . und 17. Ausfertigung der Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei zugleich fuer das Hauptamt Sicherheitspolizei erhalten. Die Aemter III und VI sind in dem Verteiler nicht aufgefuehrt. Wenn fuer diese Massnahme der Inlands-SD , Amt III , oder der Auslands-SD , Amt VI , zustaendig gewesen waeren , dann haette dieser Befehl auch diesen beiden Aemtern uebersandt werden muessen, da sie ihn ja sonst nicht ausfuehren konnten.

Dass in der Tat fuer die Durchfuehrung dieses Befehls nicht der SD , Amt III , oder das Amt VI , sondern die Sicherheitspolizei zustaendig war, ergibt sich aus dem Schreiben Muellers vom 17. Juni 1944[2)] an das Oberkommando der Wehrmacht. Dieses Schreiben betrifft den Befehl Hitlers von 18.Oktober 1942 und behandelt die Durchfuehrung. Es heisst in diesem Schreiben u.a. :

" Eine Ueberstellung an die Sicherheitspolizei kommt nur in Frage, wenn derartige Kommando-Angehoerige der Wehrmacht

---

1) Vergl. oben Seite 38 ff.

2) Dokument 1276 -PS , USA 520 .

H2729 - 0087

nicht im Kampfe usw... "

Es ist weiter im letzten Absatz von sicherheitspolizeilichen Massnahmen die Rede. Aus den Aktenzeichen IV und der Tatsache , dass das Schreiben von Mueller und nicht von einem der Amtschefs III und VI verfasst ist , ergibt sich einwandfrei , dass diese Massnahmen von der Sicherheitspolizei und nicht dem Amt III und VI durchgefuehrt worden sind.

Gerade dieses Dokument ist ein Beweis fuer die staendige Verwechslung des SD mit der Sicherheitspolizei. Aus diesem Schreiben ergibt sich einwandfrei , dass der Ausdruck SD als Abkuerzung fuer die Sicherheitspolizei verwendet worden ist . Obwohl in dem Text des Schreibens nur das Wort Sicherheitspolizei vorkommt und es ausdruecklich heisst, dass die Kommandotrupps der Sicherheitspolizei zu ueberstellen sind und dass die sicherheitspolizeilichen Dienststellen zu den Vernehmungen bei den Wehrmachtseinheiten heranzuziehen sind, enthaelt das Schreiben den handschriftlichen Vermerk des Sachbearbeiters beim Oberkommando der Wehrmacht :

" Also vom SD festgenommen ."

Eine weitere der bei den Wehrmachtsdienststellen ueblichen Sprachverwechslungen ist es, wenn der Admiral Wagner bei seiner Vernehmung vor dem Tribunal am 14. Mai 1946 [1] im Zusammenhang mit den Trondheim-Zwischenfall dauernd vom SD spricht.

Die gleiche irrtuemliche Verwendung des Wortes SD enthaelt das Anklagedokument 532 -PS - RF 361 , ein Brief des Oberbefehlshabers West vom 26. Juni 1944 , sowie die Dokumente 531 PS , 551 PS , D 649 , GB 20 728 PS , 735 PS , D 774 , D 775 , D 780 . Diese falsche Verwendung des Ausdrucks SD hat sich bei der Wehrmacht und anderen Dienststellen offensichtlich so eingebuergert, dass auch Raeder , Keitel und Doenitz von Uebergaben an den SD sprechen , obwohl

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 9447 , 9448 , 9452 , 9455 , 9458 , 9465 .

H2729 – 0088

der SD fuer diese Massnahmen nicht zustaendig war.

Die Anklagebehoerde hat sich dann weiter auf den Erlass vom 4. 8.42[1] berufen . Aus diesem Erlass ergibt sich jedoch einwandfrei , dass fuer die Durchfuehrung dieses Befehsl die Sicherheitspolizei zustaendig war. In diesem Befehl heisst es nicht, dass die Fallschirmsoldaten dem SD zu uebergeben seien, sondern es ist angeordnet worden, dass sie den Dienststellen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zu uebergeben sind. Dasselbe gilt auch fuer das Dokument D - 864 - GB 457 , in dem ausschliesslich von der zustaendigen Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD gesprochen wird. Dies ist etwas voellig anderes. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD war identisch mit dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes und ihm unterstanden die Aemter I bis VII . Diese Bezeichnung ist somit kein Beweis dafuer , dass die Aemter III und VI zustaendig waren. Aus dem Erlass vom 4. August 1942 ergibt sich jedoch darueber hinaus , dass mit diesen Dienststellen nur die Aemter IV und V : Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei gemeint sein koennen , denn es heisst unter I , Ziffer 1 :

" Die Bekaempfung einzelner Fallschirmspringer ist in allen Gebieten, in denen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD als Exekutive eingesetzt sind..... "

Zu beachten sind hier die Worte " als Exekutive " . Dienststellen als Exekutive waren nur die Staatspolizei und die Kriminalpolizei. Der SD hatte keine Exekutive.

Die vor den Kommissionen durchgefuehrte Beweisaufnahme hat einwandfrei ergeben, dass diese Befehle von der Sicherheitspolizei durchgefuehrt worden sind, wenn auch in einzelnen Urkunden infolge der Sprachverwechslung statt von der Sicherheitspolizei vom SD die Rede ist . Ich verweise hierbei zunaechst auf das Anklagedokument PS 526 - USA 502 , die Geheime Kommandosache vom 10. Mai 1943 .

---

1) Dokument 553 - PS - USA 500 .

H2729 – 0089

in der es heisst , der Fuehrerbefehl sei durch den SD vollzogen worden. Hierzu hat der Zeuge Dr. Hoffmann am 27.6.1946 vor der Kommission bekundet , dass hier , da es sich um eine Exekutivmassnahme handelt , unter SD " Sicherheitspolizei " zu verstehen ist , da die Wehrmacht beide Begriffe sehr oft verwechselt.

Fuer die Richtigkeit der Angaben des Zeugen Dr. Hoffmann spricht auch die Bekundung des Angeklagten Jodl, als Zeuge vor dem Tribunal.[1)]

Von der Anklagebehoerde ist dann weiter das Dokument C 176 - CB 228 vorgelegt worden. Es handelt sich um das Kommando-Unternehmen bei Bordeaux , wo es auf Seite 713 heisst, die beiden gefangenen Englaender seien im Beisein eines Offiziers des SD auf Befehl des Fuehrers erschossen worden. Nach der Bekundung des Zeugen Knochen[2)] war mit der Bezeichnung SD ein Beamter der Gestapo gemeint.

Dass fuer die Durchfuehrung des Kommandobefehls tatsaechlich die Sicherheitspolizei zustaendig war und unter SD in den Befehlen vom 4.8. und vom 18.10.1942 die Sicherheitspolizei zu verstehen ist , ergibt sich auch aus der eidesstattlichen Erklaerung von Dr. Mildner vom 16. November 1945 .[3)] In dieser eidesstattlichen Erklaerung hat Mildner angegeben , dass eine Anordnung ergangen sei , dass die Wehrmacht alle Angehoerigen d englischen und amerikanischen Kommandotrupps der Sipo zu uebergeben habe. Die Sipo habe diese Maenner vernehmen und danach erschiessen sollen. Mildner hat weiter erklaert, dass der Erlass ueber den Chef des Amtes IV Mueller , an die Befehlshaber und Inspekteure der Polizei gegangen sei. Waere der SD , Amt III oder Amt VI , zustaendig gewesen, so haette der Befehl nicht ueber den Amtschef IV , Gestapo , sondern ueber die Amtschefs III und VI an die Dienststellen

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 11029 (deutsch)

2) Kommissionsprotokoll Seite 457/58 (deutsch)

3) Dokument PS -2374 .

H2729 - 0090

dieser Organisationen gehen muessen.

Ich verweise ferner auf die eidesstattliche Erklaerung von Walther Huppenkothen [1], ehemaliger Regierungsdirektor im AMT IV E, RSHA, der im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem Amt IV und dem OKW ueber die Behandlung feindlicher Funkagenten bekundet hat, dass diese Personen grundsaetzlich der Gestapo zu uebergeben seien und dass die Gestapo haeufig faelschlich von Wehrmachtsdienststellen mit SD bezeichnet worden sei.

Die Anklagebehoerde behauptet weiterhin, dass es zu den Zielen und Taetigkeiten des SD gehoert habe, Zivilpersonen zu beschuetzen, die alliierte Flieger gelyncht hatten. Hierzu sind die Anklagedokumente R 110 -PS. 3[illegible] 2990 - PS und 745 - PS vorgelegt worden.

Das Anklagedokument R 110 ist lediglich an die Polizei und nicht an den SD gerichtet. Nach der eidesstattlichen Erklaerung von Schellenberg vom 18. November 1945 [2] soll der Angeklagte Kaltenbrunner erklaert haben, dass alle Dienststellen des Sicherheitsdienstes und der Sicherheitspolizei davon in Kenntnis zu setzen seien, dass sie sich bei Progromen gegen englische und amerikanische Terrorflieger nicht einschalten sollen.

Hierzu hat Schellenberg in dem von mir vorgelegten Ergaenzungsaffidavi SD Nr. 51 angegeben, dass Kaltenbrunner mit seiner Aeusserung nicht den SD sondern nur die Sicherheitspolizei gemeint hat.

Auch aus dem Schreiben des SD-Abschnittes Koblenz an den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD ergibt sich nicht, dass es zu den Aufgaben des SD gehoerte, die Lynchjustiz zu unterstuetzen, oder dass der SD bei diesen Massnahmen in irgend einer Weise mitgewirkt hat. Das Schreiben enthaelt lediglich die Mitteilung des SD-Abschnittes Koblenz, dass das OKW einen aehnlichen Befehl

---

1) Affidavit Gestapo Nr. 39

2) Dokument 2990 - PS

H2729 - 0091

wie Himmler und Bormann erlassen hatte , und dass dieser Befehl bis an die Kompagniefuehrer zwecks Verlesung verteilt worden sei. Aus diesem Schreiben kann man somit nicht herleiten , dass der SD in irgend einer Weise bei der Lynchjustiz mitgewirkt oder sie unterstuetzt habe.

Ich verweise ferner noch auf das Dokument 057 - PS , den Befehl Bormanns , der sich gleichfalls nur an die Polizei und an die Organisationen der Partei richtet .

Der Befehl Kaltenbrunners vom 5. April 1944 [1] ist vom Amt IV , also der Geheimen Staatspolizei , herausgegeben.

Zeuge Hoeppner hat am 1.8.1946 [2] erklaert : " Der SD hatte keine Weisungen von Himmler erhalten, sich bei Zusammenstoessen zwischen der deutschen Bevoelkerung und englisch - amerikanischen Fliegern nicht einzumischen. Da er keine polizeilichen Funktionen hatte , konnte eine Einmischung ueberhaupt nicht in Frage kommen ."

Dass auch die Aemter VI und VII fuer die Durchfuehrung des Kommandobefehls und die Massnahmen der Lynchjustiz nicht zustaendig waren und nicht verwendet worden sind, ergibt sich aus den eidesstattlichen Erklaerungen von Schellenberg [3] und Dittel. [4]

Ferner habe ich 284 eidesstattliche Erklaerungen aus dem gesamten Reichsgebiet fuer die Zeit von 1939 bis 1945 vorgelegt, aus denen sich ergibt , dass der SD in keiner Weise an der Hinrichtung oder Misshandlung alliierter Fallschirmspringer beteiligt war.

---

1) Dokument 3855 - PS - USA 806

2) Sitzungsprotokoll Seite 14505 /6 (deutsch)

3) Affidavit SD Nr. 60 .

4) Affidavit SD Nr. 63 .

H2729 – 0092

VI . Nacht-und Nebel -Erlass . (Statement of Evidence VI G des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD

Ein weiterer Punkt in der Anklage gegen den SD ist die Beteiligung an der Durchfuehrung des " Nacht-und Nebel-Erlasses " .

Die Zustaendigkeit fuer die Durchfuehrung des Nacht-und Nebel-Erlasses war zwischen den Wehrmachtsdienststellen und der Geheimen Staatspolizei geteilt. Dies ergibt sich aus dem Dokument L - 90 .Die Wehrmachtsdienststellen sind angewiesen worden, bei Straftaten von nichtdeutschen Zivilpersonen , die sich gegen das Reich und die Besatzungsmacht richteten , die Todesstrafe zu verhaengen. Falls mit einer derartigen Strafe jedoch nicht zu rechnen war , waren diese Zivilpersonen von der Geheimen Feldpolizei (IV) der ersten Durchfuehrungsverordnung der Richtlinien Dokument 91) nach Deutschland zu schaffen , und dort von einer Stapostelle zu uebernehmen . Ich verweise ferner auf die Verordnung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2.2.1942 [1], Az. : Ant Aus/Abw/Abt.Abw III Nr 570 /1. 42 g (ZR/III C 2) . Daraus ergibt sich ,dass fuer die Durchfuehrung des Nacht-und Nebel-Erlasses das Reichssicherheitshauptamt (Kriminaldirektor Dr. Fischer) zustaendig war.

Aus dem Anklagedokument L - 185 , der Geschaeftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamtes vom 1.3.1941 ist zu ersehen , dass Kriminaldirektor Dr. Fischer im Amt IV das Referat IV E 3 - Abwehr West - bearbeitet hat.

Die obige Sachdarstellung wird durch das zweite Anklagedokument - 833 - PS - vom 2.2.42 , das von Canaris , dem Chef des Amtes Ausland - Abwehr des Oberkommandos der Wehrmacht unterzeichnet ist , bestaetigt. Diese Richtlinien bestimmen , dass die unter den Nacht-und Nebel-Erlass fallenden Angehoerigen auslaendischer Staaten

---

1) Dokument L - 90

H2729 - 0093

von den zustaendigen Kriegsgerichten in den von Deutschland besetzten Gebieten abzuurteilen sind, wenn

a) das Urteil auf Todesstrafe lautet ,

b) das Urteil innerhalb von 8 Tagen nach der Festnahme verkuendet wird.

Andernfalls haben die Abwehrstellen (Seite 2 oben des deutschen Dokumentes) den Zeitpunkt der Festnahme zu bestimmen . Die Abwehrstellen haben die Festnahmen dem Reichssicherheitshauptamt z.Hd. d. Kriminaldirektors Dr. Fischer mitzuteilen. Das Reichssicherheitshauptamt bestimmt eine Stapostelle, - Seite 2 Zeile 4 von unten des deutschen Dokuments - die die Haeftlinge zu uebernehmen hat. Auch aus dem Verteiler ergibt sich, dass die Aemter III , VI und VII in keiner Weise beteiligt sind.

Auch aus dem weiteren Anklagedokument 668 PS , dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 24.6.42 ergibt sich eindeutig die alleinige Zustaendigkeit der Geheimen Staatspolizei. Das Schreiben ist vom Amt IV und zwar von dem Referat IV D 4 herausgegeben worden. Wenn die Durchfuehrung des Nacht-und Nebel-Erlasses zur Zustaendigkeit des SD gehoert haette , dann haette dieses Schreiben von einem der Aemter III VI oder VII herausgegeben werden muessen .

Ich verweise weiter auf die Aussage des Zeugen Dr. Ehlich vor der Kommission [1] und auf die Aussage des Zeugen Knochen [2]. Beide haben uebereinstimmend bekundet , dass der SD fuer die Durchfuehrung des Nacht-Nebel-Erlasses nicht zustaendig und hierzu auch nicht beteiligt war.

Was den von Keitel unterschriebenen Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 18.8.1944 anbetrifft , so heisst es zwar , dass die Zivilpersonen dem SD zu uebergeben seien. Insoweit beziehe

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 2187 (deutsch)

2) " " " 1118 (deutsch)

H2729 - 0094

ich mich jedoch auf das Affidavit Keitel [1].

Das gleiche gilt fuer den Erlass von Westerkamp vom 13. September 19 Auch hier kann nur die Gestapo gemeint sein.

In dem Dokument D 762 - GB 892 ist in Ziffer 1 der SD nicht erwaehnt, sondern nur die Wehrmacht, SS und Polizei . Die Ausdrucksweise in Ziffer 2 ist ungenau. Statt " der naechsten oertlichen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD " muesste es heissen " des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD " .

In dem Dokument D 764 -GB 299 ist richtig " Dienststelle der Sicherhe polizei und des SD " unter Ziffer 4 angegeben. In Ziffer 5 a kann daher nach dem ganzen Inhalt mit " SD " nur das zustaendige Polizeiorgan gemeint sein.

Der SD ist auch nicht einmal nachrichtlich beteiligt worden , wie gleichfalls aus dem Verteiler zu ersehen ist . Von dem Dokument D 764 sind 11 Ausfertigungen hergestellt worden: Ausfertigung 1 bis 10 sind an die Wehrmachtsbefehlshaber zugestellt worden , Ausfertigung 11 an das Geheime Staatspolizei- amt . Wenn der SD zustaendig gewesen waere , haet ihn dieser Erlass zugestellt worden muessen .

Zu den von Keitel unterschriebenen Erlassen , in denen die Aeusserung vorkommt, dass Personen dem SD zu uebergeben seien , verweise ich auf die Aussage Keitels [2] , wonach die Bezeichnung SD faelschlicherweise anstelle von Polizei verwendet worden ist .

Ich habe ferner 270 eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt , aus denen sich ergibt , dass in den besetzten Gebieten von Polen , Jugoslawien, Lettland, Tschechoslowakei , Russland, Lothringen, Belgien , Eupen-Malmedy sowie in den folgenden Gebieten Deutschlands :

Muenchen -Oberbayern , Rheinprovinz, Wuerttemberg , Hamburg ,

---

1) Affidavit SD Nr. 52

2) Sitzungsprotokoll Seite 7658 , 7182 ,7183 , 7290 , 7292 (deutsch)

H2729 - 0095

Saarpfalz, Schlesien , Berlin , Steiermark, Thueringen , Sudetengebiet , Oberschlesien, Tirol, Sachsen. Baden, Mitteldeutschland, Westfalen, Ostpreussen, Hessen , Moselland , Bayrische Ostmark, Holstein, Schwaben, Westpreussen ,

der SD mit der Durchfuehrung des Nacht-und Nebel-Erlasses nichts zu tun hatte. Diese Erklaerungen umfassen den Zeitraum von 1941 bis 1945 .

Aus den eidesstattlichen Erklaerungen von Schellenberg[1] und von Dittel[2] ergibt sich , dass auch die Aemter VI und VII fuer die Durchfuehrung des Nacht-und Nebel-Erlasses nicht zustaendig waren.

---

1) Affidavit SD Nr. 64

2) Affidavit SD Nr. 63

H2729 - 0096

VIII . Summarisches Verfahren ; (Statement of Evidence VI H des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Auch fuer die Durchfuehrung des summarischen Verfahrens war der SD nicht zustaendig. Hier weise ich auf folgenden Widerspruch hin : In der Ueberschrift des Abschnittes VI H behauptet die Anklagebehoerde, der SD habe im summarischen Verfahren Staatsangehoerige besetzter Laender verhaftet , vor Gericht gebracht und bestraft. In den Ausfuehrungen dieses Abschnittes wird dargelegt , dass dieses Sonderstrafverfahren von der Polizei durchgefuehrt werden wird.

Saemtliche vorgelegten Dokumente handeln nur von der Geheimen Staatspolizei. Ich verweise insoweit auf die deutschen Protokolle [1], wo nur von Polizeigerichten und Gestapo -Standgerichten die Rede ist .

Die alleinige Zustaendigkeit der Polizei ergibt sich auch aus den von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokumenten . Das Dokument PS 654 gibt lediglich den Inhalt einer Vorbesprechung zwischen Thierak und Himmler , ueber die Absicht , Verfahren gegen Juden , Polen, Zigeuner , Russen und Ukrainer von den ordentlichen Gerichten auf die Gerichte des Reichsfuehrers SS zu uebertragen , wieder . Das weitere Anklagedokument L 316 , vom 5. November 1942
das vom Reichssicherheitshauptamt II/ herausgegeben worden ist , enthaelt nur die Ankuendigung , dass diese Verfahren aus den Haenden der Justiz in die Haende der Polizei ueberfuehrt werden sollen .

Die Strafverfahren gegen Juden sind von der Justiz auf die Polizei uebertragen worden. Ich verweise hierfuer auf das von mir ueberreichte Dokument SD Nr. 56 . Hinsichtlich der Verfahren gegen Polen , Zigeuner , Russen und Ukrainer ist nicht angeordnet worden,

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 1753 /54 und 7624 , 7634 (deutsch)

H2729 – 0097

dass sie nicht von der Justiz, sondern von der Polizei abgeurteilt werden sollen .

Dies ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen Lamers vor dem Tribunal [1].

Dass der SD praktisch mit der Aburteilung dieser Personen nichts zu tun hatte , ergibt sich aus dem Schreiben des Oberlandesgerichtspraesidenten und des Generalstaatsanwalts Kattowitz vom 3. Dezember 1941 an den Reichsminister der Justiz. [2] In diesem Bericht wird mitgeteilt, dass 350 Mitglieder einer hochverraeterischen Organisation von der Polizei erhaengt worden seien , und zwar aufgrund einer Anordnung des Leiters der Staatspolizeistelle in Kattowitz.

Ich verweise ferner auf die Antwort zu der Frage Nr. 5 der eidesstattlichen Erklaerung von Mildner vom 29.3.1946 . [3] Mildner hat hier bekundet, dass diese Bestrafungen und Hinrichtungen von Himmler angeordnet wurden und die Befehle durch Kaltenbrunner und Mueller an die Kommandanten der Konzentrationslager weitergeleitet worden seien.

Der Zeuge Hoeppner hat am 1.8.1946 vor dem Tribunal bekundet [4], dass es nicht zu den Funktionen des SD gehoerte , Standgerichte zu bilden.

Aus den eidesstattlichen Erklaerungen von Schellenberg und Dittel [5] ergibt sich , dass auch die Aemter VI und VII fuer die Durchfuehrung des summarischen Verfahrens nicht zustaendig waren .

Weiter habe ich fuer die Zeit von 1939 bis 1945 209 eidesstattliche Erklaerungen fuer das RSHA - Amt III und eine Vielzahl von Gebieten des Reiches sowie fuer die besetzten Gebiete in Russland,

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 7473 (deutsch)

2) Dokument 674 PS

3) Sitzungsprotokoll Seite 7624 (deutsch)

4) Sitzungsprotokoll Seite 14506 (deutsch)

5) Affidavits SD Nr. 61 und 63

H2729 – 0098

Tschechoslowakei , Italien und Polen vorgelegt , aus denen sich ergibt, dass der SD an summarischen Sonderverfahren zur Aburteilung und Hinrichtung von Staatsangehoerigen besetzter Laender niemals und in keiner Weise beteiligt war..

H2729 - 0099

IX. Sippenhaftung . (Statement of Evidence VI I des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Zum Beweise fuer die Behauptung, der SD habe Personen hingerichtet oder in Konzentrationslager eingesperrt fuer Verbrechen , die angeblich von Verwandten begangen worden sind [1], hat sich die Anklage-behoerde auf das Dokument L 37 - USA 506 berufen . Aus den Aktenzeichen dieses Dokuments : IV B c -5/44 GRS ergibt sich eindeutig , dass diese Angelegenheit von der Geheimen Staatspolizei bearbeitet worden ist .

Auch das weitere Anklagedokument L 215 , Die Originalakte ueber die Deportierung von Luxemburgischen Staatsangehoerigen im Jahre 1944 ergibt eindeutig die Bearbeitung durch die Geheime Staatspolizei. Ich verweise auf das Aktenzeichen IV der einzelnen Schreiben . Ferner enthaelt dieser Band zahlreiche Schreiben der Staatspolizeistellen IV . Irgendein Schreiben, aus dem sich eine Bearbeitung durch den SD ergibt , ist in dem Band nicht enthalten .

Der Zeuge Hoeppner hat am 1.8.1946 [2] bekundet , dass der SD mit der Sippenhaftung nichts zu tun hatte.

Ich verweise ferner auf die eidesstattliche Erklaerung von Fromm [3], der bekundet hat , dass der SD , Amt III und VI mit den in dem Anklagedokument L 37 angegebenen Massnahmen nichts zu tun hatte.

Weiterhin haben Schellenberg und Dittel in ihren eidesstattlichen Erklaerungen [4] bekundet , dass die Aemter VI und VII an den Massnahmen betreffend Sippenhaftung nicht beteiligt waren.

Ich nehme ferner Bezug auf die von mir ueberreichten 210 eidesstattlichen Erklaerungen , aus denen sich ergibt, dass der SD in den von Deutschen ehemals besetzten Gebieten von Russland,

---

1) Sitzungsprotokoll Seite 1755 (deutsch)

2) " " 14506 (deutsch)

3) Affidavit SD Nr. 56

4) Affidavits SD Nr. 61 und 63

H2729 -0100

Italien , Tschechoslowakei , Jugoslawien , Polen in der Zeit von 1939 bis 1945 an derartigen Massnahmen nicht beteiligt war.

H2729-0101

X. Erschiessung von Gefangenen in den Sipo-und SD - Gefaengnissen in Radom.

(Statement of Evidence VI J des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD)

Hierzu hat die Anklagebehoerde das Dokument L 53 vorgelegt, einen Brief des Kommandanten der Sicherheitspolizei und des SD in Radom vom 21. Juli 1944. Auch aus den Aktenzeichen dieses Briefes ergibt sich , dass es sich hier um eine reine Angelegenheit der Gestapo handelt.

Ich verweise ferner auf die eidesstattliche Erklaerung Fromm [1], der erklaert hat , dass der SD im Generalgouvernement keine Gefaengnisse besass, dass unter Sipo -und SD -Gefaengnissen die Gefangenenanstalten der Gestapo zu verstehen seien und dass die in dem Dokument L 53 erwaehnte Angelegenheit nicht vom SD bearbeitet worden sei.

Dass es keine SD-Gefaengnisse gab, ergibt sich ferner aus der Aussage Ehlich vor der Kommission [2].

Ich verweise ferner auf die eidesstattliche Erklaerung von Dr. Laube , der bekundet hat , dass der SD nie eigene Gefaengnisse oder Haftanstalten errichtet oder unterhalten hat. Dr. Laube hat dies insbesondere auch fuer Frankreich bestaetigt. Die Angaben von Dr. Laube ,soweit sie sich auf Frankreich beziehen, werden unterstuetzt durch die eidesstattliche Erklaerung Wolbrandt . [3] Fuer Minsk ist dies durch Gerty Breiter bestaetigt worden. [4]

Aus den Erklaerungen Schellenberg SD Nr. 61 und Dittel SD Nr. 63 ergibt sich , dass auch die Aemter VI und VII hierfuer nicht zustaendig waren .

Ich habe ferner 189 eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt fuer das gesamte Reichsgebiet , Russland, Polen, und die Tschechei fuer die Zeit

---

1) SD Nr. 56
2) Kommissionsprotokoll Seite 2207 (deutsch)
3) SD Nr. 14
4) SD Nr. 69

H2729-0102

von 1939 bis 1945 , in denen bekundet worden ist , dass von und an den SD keine Anweisungen erteilt worden sind, Gefangene in Gefaengnissen zu morden, um sie der Befreiung durch alliierte Truppen zu entziehen und dass der SD an solchen Handlungen nicht beteiligt gewesen ist .

Ich habe ferner 22 listenmaessig erfasste eidesstattliche Erklaerungen fuer die Zeit von 1935 bis 1945 vorgelegt , aus denen sich fuer die besetzten Gebiete von Russland, Eupen-Malmedy , Italien , Belgien , Lettland sowie fuer die Gebiete Braunschweig-Suedhannover , Aachen , Westpreussen, Ostpreussen, Bayern, Saargebiet ,Pfalz, Rheinprovinz, Wuerttemberg, Wien, Oberdonau , Steirmark , Tirol und das Sudetengebiet ergibt, dass der SD zu keiner Zeit und an keinen Orten Verhaftungen vorgenommen hat und dass es keine SD-Gefaengnisse und SD-Haeftlinge gegeben hat.

H2729-0103

XI . Gewaltsame Beschlagnahme . (Statement of Evidence VI K des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD

Aus dem Dokument PS 1015 ergibt sich einwandfrei , dass fuer die Beschlagnahme von oeffentlichem und privatem Besitz in saemtlichen besetzten Gebieten der Einsatzstab Rosenberg Rosenberg zustaendig war .

Die Anklagebehoerde hat sich auf die Dokumente R 101 PS 071 und PS 2620 berufen. Aus dem Dokument R 101 ergibt sich , dass die Beschlagnahme von der Haupttreuhandstelle Ost angeordnet und durchgefuehrt worden ist. Aus dem Dokument PS 2620 betr. Einsatzgruppen A , B , C , D und Einsatzkommandos , ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafuer , dass die Aemter III oder VI irgendwelche Beschlagnahme von oeffentlichem oder privatem Besitz durchgefuehrt habe.

Aus dem Dokument PS 71 ist zu ersehen , dass die Beschlagnahme von Kunstgegenstaenden von der Polizei durchzufuehren war. Es ist ausdruecklich von der "von der Polizei durchgefuehrten Beschlagnahmung " und von der " polizeilichen Bearbeitung " die Rede.Es heisst dann weiter , dass von der " Polizei " historische Werke und Urkunden angefordert werden. Weiter ist die Rede von Material , das die Polizei fuer ihre polizei-politischen Zwecke mit Recht fuer sich beschlagnahmt hat. Dieses Dokument ist wieder nur ein Beweis dafuer , dass unter " SD " die Polizei verstanden wird, denn es heisst , dass die Beschlagnahmungen seitens des SD bzw. der Polizei geschehen. Aus dem weiteren Inhalt ist zu ersehen, dass die Beschlagnahmungen nur von der Polizei durchgefuehrt worden sind. Wenn in diesem Dokument daher vom SD die Rede ist , so duerfte damit nur die Polizei gemeint sein.

Schon aus dem von der Anklagebehoerde vorgelegten Beweismaterial ergibt sich , dass der SD an diesen von der Anklagebehoerde behaupteten Strafhandlungen nicht beteiligt war. Ich verweise ferner auf die Aussage des Zeugen Dr, Roessner [1] .

---

1) Protokoll Seite 14553 , 2619 /21

H2729-0104

Ferner haben der Zeuge Franz Straub fuer Belgien [1] und der Zeuge Knochen fuer Frankreich [2] bekundet , dass die Beschlagnahme von Kunstschaetzen nicht vom SD durchgefuehrt worden ist .

Ferner nehme ich Bezug auf die eidesstattliche Erklaerung von Klauke - SD Nr. 15 - , der bekundet hat , dass das Amt III niemals Eigentum von Juden , Kommunisten, Freimaurern oder sonstigen politischen Gegnern beschlagnahmt hat. Ausserdem hat Kutter an Eidesstatt versichert - SD Nr. 20 dass es dem SD im Reichsgebiet grundsaetzlich verboten war , irgendwelche Exekutivmassnahmen , wozu auch die Beschlagnahmungen gehoerten , vorzunehmen .

Fuer die Aemter VI und VII haben Schellenberg - SD Nr. 51 - und Dittel -SD Nr. 63 - erklaert , dass auch diese beiden Aemter keinerlei Beschlagnahmungen von oeffentlichem und privaten Besitz durchgefuehrt haben.

Ich habe ferner 495 eidesstattliche Erklaerungen vorgelegt, aus denen sich ergibt , dass der SD in der Zeit von 1934 bis 1945 im gesamten deutschen Gebiet sowie in den besetzten Gebieten von Elsass , Frankreich, Russland, Eupen-Malmedy, Polen , Italien , Lothringen , Luxemburg , Tschechei nicht zur Beschlagnahme und Aufteilung von oeffentlichen und privatem Besitz verwendet worden ist .

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 1478 (deutsch)

2) " " " 1100 (deutsch)

H2729-0105

XII . Verhoere dritten Grades. (Statement of Evidence VI L des englischen Trialbriefes gegen Gestapo und SD

Der SD war auch fuer die Durchfuehrung der Verhoere dritten Grades nicht zustaendig.

Zum Beweis fuer diese Behauptung hat sich die Anklage auf Dokument 1531 PS berufen. Aus den Aussagen und den von mir vorgelegten Dokumenten ergibt sich , dass der SD keine Exekutive hatte , und daher keinerlei Verhoere, somit auch keine Verhoere dritten Grades durchfuehren konnte . Aus den Anklagedokumenten 1531 PS und L 89 ergibt sich , dass fuer die Durchfuehrung der verschaerften Vernehmung allein die Staatspolizei zustaendig war. Die in dem Dokument 1531 PS enthaltenen Verfuegungen vom 26.10.1939 und 12. Juni 1942 tragen das Aktenzeichen IV und sind von Mueller gezeichnet. Die Aemter III , VI und VII sind in diesen Schreiben auch nicht einmal nachrichtlich beteiligt. Auch das Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD fuer den Distrikt Radom vom 24.2.44 ist von der Abteilung IV A erlassen. Die in diesen Schreiben enthaltenen Anordnungen ueber die Handhabung der verschaerften Vernehmung sind, wie in dem Text des Schreibens ausdruecklich erwaehnt wird, lediglich an die Sicherheitspolizei im Generalgouvernement gerichtet . Es ist ferner in dem Schreiben ausdruecklich angeordnet , dass die Art und der Umfang der verschaerften Vernehmung an die Abteilungsleiter IV und V , also an die Staatspolizei und Kriminalpolizei uebertragen wird.

Der Zeuge Hoeppner hat bekundet , dass der SD ueberhaupt keine Verhoere durchfuehrte. [1] Er konnte daher auch keine Verhoere dritten Grades durchfuehren.

Aus der eidesstattlichen Erklaerung Kutter - SD Nr. 20 - ergibt sich , dass es saemtlichen SD-Angehoerigen grundsaetzlich verboten war ,, im Reichsgebiet ,irgendwelche exekutiven Verhoere durchzufuehren.

---

1) Sitzungsprotokoll ,Seite 14506 (deutsch)

H2729-0106

Fuer Frankreich verweise ich auf das Protokoll ueber die Vernehmung des Zeugen Knochen [1], der erklaert hat, dass der SD in Frankreich nicht das Recht hatte, Verhoere oder Vernehmungen durchzufuehren. Schellenberg und Dittel haben in den Affidavits SD Nr. 61 und SD Nr. 63 erklaert, dass auch die Aemter VI und VII nicht das Recht hatten, irgendwelche Verhoere durchzufuehren.

Ferner habe ich 76 listenmaessig erfasste eidesstattliche Erklaerungen fuer die Zeit von 1934 bis 1945 vorgelegt fuer das deutsche Reichsgebiet, Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien und Russland, aus denen sich ergibt, dass der SD keinerlei Verhoere, also auch nicht Verhoere dritten Grades durchgefuehrt hat.

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 475 (deutsch)

H2729-0107

Abschnitt D.

I. Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Judenverfolgung. (Statement of Evidence VIIIA des englischen Trial-Briefes gegen Gestapo und SD).

Die strafrechtliche Verfolgung einzelner Personen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit war bisher im Voelkerrecht unbekannt. Es war lediglich anerkannt, dass die Verletzung der Prinzipien der Menschlichkeit durch einen Staat andere Staaten zur Intervention berechtigte. Ich erwaehne hier als Beispiel die Intervention Englands, Frankreichs und Russlands gegen die Tuerkei im Jahre 1827, gegen die Balkanstaaten im Jahre 1878 und die Intervention wegen Unmenschlichkeiten in Armenien und Kreta im Jahre 1891-1896.[1]

Dieses Interventionsrecht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit war nicht allgemein anerkannt.[2] So haelt z.B. Oppenheim eine Intervention, um im Interesse der Menschlichkeit religioese Verfolgung und fortgesetzte Grausamkeiten im Krieg und Frieden zu beenden, fuer zweifelhaft. Nach Oppenheim sei als Regel anzuerkennen, dass Interventionen im Interesse der Menschlichkeit zulaessig seien, sie muessten jedoch in kollektiver Form erfolgen, in der Form "of a collective Intervention of the powers". Diese Intervention richtete sich, entsprechend dem allgemeinen voelkerrechtlichen Grundsatz, dass nur die Staaten Subjekte des Voelkerrechts seien, nur gegen den Staat, in dessen Gebiet die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind.

Das Statut bringt nunmehr insoweit etwas voellig Neues, als es die strafrechtliche Verfolgung einzelner Personen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit anordnet. Daher ist wohl auch nach Paragraph 6 c des Statuts die Verfolgung aus politischen, rassischen

---

1) Vgl. Fenwick, International Law 1924, Seite 154 ff.
2) Oppenheim, International Law, Vol. I, S. 229 - 237.

H2729-0108

oder religioesen Gruenden kein selbstaendiges Delikt. Es ist vie
mehr erforderlich, dass diese Verfolgung in Ausfuehrung eines Ve
brechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, fuer das der
Gerichtshof zustaendig ist, begangen wird. Es genuegt daher nic
wenn die Anklagebehoerde auf Seite 53 des Brial-Briefes gegen
stapo und SD vorbringt, eine der Funktionen des SD sei es gewes
der Gestapo Auskunft ueber die Juden zu verschaffen. Vielmehr i
erforderlich, dass nachgewiesen wird, zu welchem Zweck diese Au
kuenfte erteilt worden sind.

Ueber die Bearbeitung der Judensachen beim SD sind vor der K
mission die Zeugen Wisliceny und Dr.Ehlich vernommen worden. Wis
liceny hat erklaert, dass das Amt III des RSHA kein Judenreferat
gehabt habe. Beim SD hat es von 1936 bis 1939 in der Zentralab-
teilung II/1 ein Judenreferat gegeben.[1] Dieses Judenreferat habe
nicht den Zweck gehabt, die Ausrottung der Juden vorzubereiten.

Dr.Ehlich hat weiterhin bekundet, dass sich auch im Amt III
kein Referat mit der Bearbeitung der J denfragen befasst habe,
insbesondere auch nicht das Amt III B 3. Durch die Anordnung ueb
die Abgrenzung der Aufgaben des Amtes III und der Aufgaben des
Amtes IV war festgelegt, dass alle Judenfragen nur vom Amt IV zu
bearbeiten seien.[3]

Ferner verweise ich auf die Affidavits SD Nr.27, SD Nr. 16
und SD Nr. 17. Fuer die Aemter VI und VII haben Schellenberg
- SD Nr. 61 - und Dittel - SD Nr. 63 - erklaert, dass auch diese
Aemter mit der Verfolgung von Juden nichts zu tun hatten.

Ferner liegen 259 Sammelerklaerungen von ehemaligen SD-Angeho
rigen fuer das gesamte Reichsgebiet und fuer die Zeit von 1933 b
1945 vor, dass der SD keine Verfolgung der Juden betrieben habe.

---

1 Wegen der Zentralabteilung II 1 vgl. oben Seite
2) Kommissionsprotokoll Seite 890, 891 (deutsch),
3) Kommissionsprotokoll Seite 2172, 2196 (deutsch).

H2729-0109

Fuer eine Beteiligung des SD an der Verfolgung der Juden im Jahre 1938 hat die Anklagebehoerde 3 Fernschreiben bezueglich antisemitischer Massnahmen vom 10.November 1938, Dokument PS-3051 vorgelegt. Hierzu verweise ich auf die von mir vorgelegten Affidavits SD Nr. 27, SD Nr. 16 und SD Nr. 53, wonach sich der SD an dem Judenprogrom im November 1938 in keiner Weise beteiligt hat. Ich verweise ferner auf 107 eidesstattliche Erklaerungen aus dem gesamten Reichsgebiet, dass der SD an dem Pogrom nicht beteiligt war.

Wenn in dem Affidavit Gestapo Nr. 14 davon gesprochen wird, dass die Angehoerigen der SD-Dienststelle Magdeburg wegen Beteiligung an den Ausschreitungen verhaftet, bestraft und in ein KZ eingewiesen wurden, so spricht dies

1) dafuer, dass der SD keine Weisungen hatte, sich an dem Pogrom zu beteiligen und

2) dafuer, dass, wo dies geschehen ist, gegen die beteiligten Angehoerigen des SD eingeschritten worden ist.

Die Beweisaufnahme hat auch nicht ergeben, dass der SD, die Aemter III und VI RSHA, an der Vernichtung der Millionen von Juden beteiligt war. Alle juedischen Angelegenheiten wurden vom Amt IV und zwar von dem Referat Eichmann bearbeitet. Eichmann gehoerte dem Amt IV an und war Leiter des Referates IV B 4. Dies ergibt sich aus den von der Anklagebehoerde ueberreichten Geschaeftsverteilungsplaenen des Reichssicherheitshauptamtes vom 1.1.41 bezw. 1.10.42, Dokument L 185 und Dokument L 219. D e r B e f e h l s w e g f u e r d e n M a s s e n m o r d d e r J u d e n w a r H i t l e r , H i m m l e r , M u e l l e r (Amt IV), E i c h m a n n . Aus keiner Zeugenaussage ergibt sich, dass die Aemter III, VI und VII oder Dienststellen dieser Aemter bei der Vernichtung der Juden mitgewirkt haben. Ich verweise hierzu im einzelnen auf die Aussagen Wisliceny, [1] wonach keine Verbindung zwis-

1) Kommissionsprotokoll Seite 751 (deutsch).

H2729-0110

dem Referat Eichmann und den Aemtern III, VI und VII bestand un
auf das Protokoll Dr. W.H.Hoffmann.[1] Hoffmann erklaert, dass fu
die Deportation das Amt IV zustaendig gewesen sei und Eichmann
die Verantwortung fuer die Endloesung der Judenfrage hatte.

Auch in den besetzten Gebieten wurden alle Angelegenheiten
der Juden vom Amt IV, Referat Eichmann behandelt. Aus dem von d
Anklagebehoerde vorgelegten Dokument NG 1210 ergibt sich aus d
Aktenzeichen IV J, dass die Judenfragen in Frankreich durch ein
Referat des Amtes IV bearbeitet wurden. Dies wird bestaetigt du
die Aussagen des Zeugen Knochen[2] und das von mir vorgelegte Af
davit Laube - SD Nr. 54. - Daraus ergibt sich insbesondere, dass
der von Eichmann nach Frankreich entsandte Hauptsturmfuehrer
Dannecker gleichfalls dem Amt IV angehoerte und seine Weisungen
unmittelbar von Eichmann erhielt. Es bestand demnach keine Ver-
bindung der Aemter III und VI mit dem Referat Eichmann.

Der Zeuge Dr.Hoffmann hat fuer Daenemark und fuer Holland b
kundet, dass der Abtransport der Juden aus diesen Gebieten von
der Dienststelle Eichmann allein bearbeitet worden sei.[3]

Darueber hinaus hat Wisliceny vor diesem Tribunal am 3.Januar
1946 umfangreiche Ausfuehrungen darueber gemacht, dass auch die
Deportation der Juden in den Balkanlaendern durch das Referat
Eichmann durchgefuehrt wurde.

Die Verhandlung hat in keiner Weise ergeben, dass der SD,
Amt III, VI oder VII in irgendeiner Weise die Dienststelle Eich-
mann unterstuetzt hat.

Es ist nun richtig, dass Eichmann und eine Reihe anderer Per-
sonen, die in seinem Referat im Amt IV gearbeitet haben, vorher
im SD taetig waren. Wisliceny hat hierueber vor dem Tribunal be-

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 1793 (deutsch),
2) Kommissionsprotokoll Seite 475, 476, 1105, 1113 (deutsch),
3) Kommissionsprotokoll Seite 1505, 1780, 1793 (deutsch),
4) Sitzungsprotokoll Seite 1893 (deutsch).

H2729-0111

kundet, dass diese Personen zum Teil zum Amt IV kommandiert, zum Teil aber auch versetzt waren. I h r e B e f e h l e e r h i e l t e n s i e a u s s c h l i e s s l i c h v o A m t IV. Der Zeuge Hoffmann hat erklaert, dass Eichmann vom SD zur Gestapo versetzt worden sei.[1]

Die Tatsache, dass Personen, bevor sie im Referat Eichmann taetig waren, im SD beschaeftigt waren, duerfte in keiner Weise ausreichen, um den SD als eine verbrecherische Organisation zu erklaeren. Durch die Uebernahme, aber auch schon durch die Kommandierung in das Amt IV waren diese Personen aus der Taetigkeit des SD vollkommen ausgeschieden.

Entscheidend ist, ob die Judenvernichtung zu den Zielen und Aufgaben der Aemter III, VI oder VII gehoerte. Gerade daraus, dass diese Personen aus ihrer Taetigkeit im SD ausschieden und in das Amt IV uebernommen wurden, ergibt sich zwingend, dass diese Taetigkeit nicht zu den Zielen und Aufgaben des SD gehoerte. Im uebrigen kommt noch hinzu, dass dem groessten Teil der Angehoerigen der Aemter III, VI und VII unbekannt war, dass einzelne Personen, die frueher beim SD taetig waren, nunmehr bei der Endloesung der Judenfrage im Amt IV beschaeftigt wurden.

---

1) Kommissionsprotokoll Seite 14458.

H2729-0112

II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Kirchenverfolgung.
(Statement of Evidence VII B des englischen Trial-Briefes gegen Gestapo und SD).

Die Anklagebehoerde hat hierzu vorgetragen, Gestapo und SD seien fuehrende Aemter fuer die Verfolgung der Kirchen wesen,[1] der SD habe verdeckte Ziele mit Scheinverfahren gegen die Kirchen verfolgt,[2] der SD habe mit der Gestapo zusammengearbeitet,[3] der SD habe die Kirche in ihrer Opposition zum Nazistaat behandelt,[4] die Verfolgung der Kirchen sei ein der grundlegenden Vorsaetze des SD gewesen.[5]

Ich bin der Ansicht, dass diese allgemeinen Behauptungen nicht ausreichen, um den SD wegen Verfolgung der Kirchen fuer verbrecherisch zu erklaeren. Par. 6 C des Statuts spri nicht von Verfolgung der Kirchen, sondern von Verfolgung au religioesen Gruenden.

Die von der Anklagebehoerde vorgelegten Urkunden, die lediglich allgemein die Behauptungen enthalten, die Kirchen seien verfolgt worden, genuegen somit nicht. Vielmehr haett dargelegt werden muessen, dass diese Verfolgung aus religioesen Gruenden erfolgt.

Einer Erklaerung wird ferner der Begriff "Verfolgung" beduerfen. Hierunter wird nicht jede Massnahme zu verstehen sein, die gegen Angehoerige der Konfessionen seitens des Sta tes getroffen w orden ist. Vielmehr wird hierbei von dem Begriff der Menschenrechte auszugehen sein. Das Statut definiert nicht, was als Verletzung der Menschenrecht aus religioesen Gruenden zu verstehen

---

1) Trial-Brief gegen Gestapo und SD, Seite 57 (deutsch),
2) Trial-Brief gegen Gestapo und SD, Seite 58 (deutsch),
3) Trial-Brief gegen Gestapo und SD, Seite 59 (deutsch),
4) Trial-Brief gegen Gestapo und SD, Seite 59 (deutsch),
5) Sitzungsprotokoll Seite 1808 (deutsch).

H2729-0113

ist. Eine Anzahl Schriftsteller des Voelkerrechts, z.B. Bluntschli, Martens, Bonfils und andere, verstehen hierunte das Existenzrecht, das Recht auf Schutz der Ehre, des Leben der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums und der freien Religionsausuebung. 1)

Nur eine Verletzung dieses Rechtes aus religioesen Grue den wird daher unter diese S trafbestimmung fallen.

Die Beweisaufnahme hat zu diesem Anklagepunkt folgendes ergeben:

Der Zeuge Roessner hat bekundet, dass seit dem Bestehen Amtes III keine Kirchenfragen, sondern nur allgemeine Frage des religioesen Lebens in der Weise bearbeitet worden sind, dass die religioesen Stroemungen, Wuensche und Sorgen aller Bevoelkerungskreise erfasst wurden ohne die konfessioneller Bekenntnisse im Sinne einer Kirchenverfolgung zu beurteilen und polizeiliche Massnahmen zu veranlassen oder zu unterstuetzen. 2) Der Zeuge hat insbesondere auch angegeben, dass der SD keine Scheinverfahren zur Verfolgung der Kirchen durchgefuehrt hat. 3) Der Zeuge Dr. Best (Zeuge fuer die Gesta hat a usgesagt, dass die polizeiliche Behandlung kirchliche Einzelfaelle Aufgabe der Stapo gewesen ist. 4) Nach den Angabe des Zeugen Roessner war der Erlass vom 12. Mai 1941, der a ordnete, dass die Kirchensachbearbeitung vom Amt III voell auf das Amt IV uebergehen solle, nur der formale Abschluss eines laengst bestehenden Zustandes. 5)

Fuer die Zeit vor 1939 nehme ich Bezug auf die eidesstaa lichen Erklaerungen von Fromm 6) und insbesondere auf SD Nr.5 von Theo Gahrmann. Ich verweise ferner darauf, dass das eng lische Dokumentenbuch H, das sich mit der Kirchenverfolgun beschaef-

---

1) Oppenheim, International Law, Vol.1,S.461 Par. 292.
2) Kommissionsprotokoll Seite 2606 (deutsch), Sitzungsprotokoll Seite 14554/55 (deutsch),
3) Trial-Brief gegen Gestapo und SD, S.57 (deutsch), Kommissionsprotokoll Seite 2607 (deutsch),
4) Sitzungsprotokoll Seite 2491 (deutsch),
5) Kommissionsprotokoll Seite 2609 (deutsch),
6) Affidavit SD Nr. 19.

H2729-0114

tigt, keinerlei Belastungen des SD enthaelt. Die in diesem Dokumentenbuch enthaltenen Dokumente D 75, 101, 145, 848-PS, 1164-PS, 1481-PS, 1521-PS waren rein polizeiliche Vorgaenge.

Die Anklagebehoerde hat das Dokument 1815-PS vorgelegt. Hierbei ist zunaechst zu beruecksichtigen, dass es lediglich einen oertlichen Vorgang aus dem Bezirk der Staatspolizeistelle in Aachen wiedergibt. Es sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dafuer vorhanden, dass dieser Aachener Vorgang auf das Reich verallgemeinert werden koennen. Saemtliche Tatsachen, die in diesem Schreiben enthalten sind, stammen von der oertlichen Staatspolizeistelle Aachen oder vom Amt IV Berlin. Es ist kein Schreiben darin enthalten, das vom SD stammt oder an den SD gerichtet ist. Schon diese Tatsache spricht gegen eine Zusammenarbeit zwischen SD und Gestapo, denn dann haette dieser umfangreiche Vorgang auch irgendwelche Schriftstuecke mit Befehlen und Weisungen an den SD enthalten muessen. Solche Vorfaelle sind in dem Dokument ueberhaupt nicht enthalten. Aus der Tatsache, dass einzelne Angehoerige des SD zur Kirchenbearbeitung des Amtes IV versetzt worden sind, ergibt sich die scharfe Aufgabentrennung. Der im Dokument 1815 [1)] enthaltene Erlass vom 12.5.41 und der Vorgang Seite 24 desselben Dokuments, wonach im August 1941, also nach der Uebernahme des SD auf kirchlichem Gebiet durch die Gestapo, fuer zahlreiche Stapostellen Befehl gegeben wird, endlich mit dem Ausbau eines geeigneten Nachrichtendienstes zu beginnen, besagen eindeutig, dass der SD - Amt III, kein Kirchenfragen bearbeiten durfte, dass der vom SD an die Gestapo abgegebene Nachrichtendienst fuer polizeiliche Aufgaben im Sinne einer Kirchenverfolgung unbrauchbar war und dass vor und nach diesem Zeitpunkt der SD keine Hilfsdienste fuer die Gestapo geleistet hat.

Ich habe ferner 259 eidesstattliche Erklaerungen von SD-Angehoerigen aus dem ganzen Reichsgebiet fuer die Zeit von 1935 bis 1945 vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass der SD keine Kirchen verfolgt hat.

---

1) vergl. Aussage Rocssner, Kommissionsprotokoll S.2615 (deutsch)

H2729-0115

S c h l u s s

Ich glaube dargelegt zu haben , dass die von der Anklagebehoerde beantragte kollektive Verurteilung saemtlicher Angehoerigen der Aemter III und VI den Aufgaben und Taetigkeiten der Aemter III und VI nicht gerecht wuerde.

Sollte jedoch das Gericht entgegen meinen Ausfuehrungen zu einer Verurteilung des SD kommen , so wird gerade im Hinblick auf das Gesetz Nr. 10 der Umfang des von der Entscheidung betroffenen Personenkreises genau zu begrenzen sein. Die allgemeine Bezeichnung " SD " duerfte wegen der Vielseitigkeit der Bedeutung dieses Wortes nicht genuegen.

Es wird klarzustellen sein, ob von der Entscheidung betroffen werden :

1) Nur die Angehoerigen der Aemter III und VI , die erst im September 1939 gegruendet worden sind, oder auch die Angehoerigen der Zentralabteilung II/1 des SD-Hauptamtes,
2) nur die hauptamtlichen oder auch die ehrenamtlichen Angehoerigen
3) von den ehrenatlichen nur die Mitarbeiter oder auch die Vertrauensmaenner ,
4) von den Vertrauensmaennern nur die staendigen oder auch die , die gelegentliche Berichte geliefert haben,
5) vom Amt VI auch die Angehoerigen der militaerischen Abwehr,
6) auch das technische Personal , Schreibkraefte , Kraftfahrer , Telefonistinnen und dergl.

Herr Vorsitzender , meine Herren Richter !

Ihre Entscheidung wird ein Markstein in der Rechtsgeschichte sein, sie koennte aber auch ein Markstein in der Geschichte der Menschheit sei

Das Streben der Voelker geht nach Frieden. Sowohl die massgebenden Politiker als auch die Vertreter der Rechtswissenschaft

H2729-0116

sind sich darueber einig , dass dieser Wunsch des Menschengeschlechtes nur durch ein unabhaengiges , ueber den Staaten stehendes Gericht erfuellt werden kann .

James Brown Scott , der Praesident des Amerikanischen Instituts fuer internationales Recht hat im Jahre 1926 in einem Vortrag nachgewiesen , dass die Geschichte der Menschheit nur die Geschichte von Einzelpersonen in einem grossen Masstab sei. In der Geschichte der Einzelpersonen hat das Selbsthilferecht einem Schiedsverfahren durch Parteivereinbarung Platz gemacht und aus diesem hat sich spaeter das richterliche Verfahren durch Ernennung von Richtern und Vollstreckung ihrer Urteile entwickelt.

Gewalt ist Gewalt, - mag sie sich zwischen bewaffneten Maennern ausdruecken oder aber zwischen ganzen Voelkern , die im Falle eines Krieges die letzten Hilfsmittel ihrer Regierung zur Verfuegung stellen .

Die Voelker befinden sich heute , wenn ihre Entwicklung mit der der Einzelpersonen verglichen wird, im Uebergang vom Schiedsverfahren zum richterlichen Verfahren. Die Natur wiederholt sich von Tag zu Tag , von Generation zu Generation , mag es in Einzelpersonen oder in denjenigen Gruppen von Einzelpersonen geschehen, welche wir Staat oder Nation nennen. Das internationale Schiedsverfahren wird die Grundlage fuer das ueber den Staaten stehende richterliche Verfahren der Voelkergemeinschaft sein, genau so , wie innerhalb der Voelker das richterliche Verfahren sich aus dem Schiedsverfahren entwickelt hat .

Wir stehen vor dem Beginn dieser Epoche in der Geschichte der Voelker , einer Epoche , die das Ende kriegerischer Auseinandersetzung bedeutet und damit den Wunschtraum aller Voelker erfuellen wuerde. Das Internationale Militaer-Tribunal koennte diese Aufgabe in der Weltgeschichte erfuellen,

H2729-0117

wenn es durch seine Entscheidung zu erkennen gaebe, dass es das von den Politikern und der Rechtswissenschaft erstrebte, ueber den Voelkern stehende Gericht sein will. Durch die kollektive Verurteilung der Mitglieder der Organisationen koennte dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden, weil dadurch auch Unschuldige betroffen wuerden.

Dieses Gericht kann nur auf dem Rechtssatz aufgebaut werden:

K e i n e S t r a f e o h n e F e s t s t e l l u n g
d e r E i n z e l s c h u l d .

H-2729

Closing Speech on behalf of SD (Dr. Gawlik)
(German)

German

H2729-0118